ISSN 0376-9461

Amtsblatt
der Europäischen Gemeinschaften

C 259

33. Jahrgang

15. Oktober 1990

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer	Inhalt	Seite
	I *Mitteilungen*	
	Europäisches Parlament	
	Schriftliche Anfragen mit Antwort	
90/C 259/01	Nr. 554/89 von Frau Winifred Ewing an die Kommission Betrifft: Militärischer Luftraum über Europa	1
90/C 259/02	Nr. 646/89 von Herrn Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Protektionismus der Vereinigten Staaten auf dem Gebiet der Luftfahrt	1
90/C 259/03	Nr. 821/89 von Frau Jessica Larive an die Kommission Betrifft: Fernuniversitäten	2
90/C 259/04	Nr. 942/89 von Frau Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Tourismus und 1992	3
90/C 259/05	Nr. 950/89 von Herrn Yves Verwaerde an die Kommission Betrifft: Beziehungen zu den Golfstaaten	3
90/C 259/06	Nr. 970/89 von Frau Winifred Ewing an die Kommission Betrifft: Anteil der weiblichen Teilnehmer am ERASMUS-Programm	4
90/C 259/07	Nr. 971/89 von Frau Winifred Ewing an die Kommission Betrifft: Bevorzugung von Studenten der Naturwissenschaften im Rahmen von ERASMUS	4
90/C 259/08	Nr. 982/89 von Frau Winifred Ewing an die Kommission Betrifft: Illegale staatliche Beihilfen für den Fischereisektor	5
90/C 259/09	Nr. 996/89 von Herrn Rolf Linkohr an die Kommission Betrifft: Publikationen der Europäischen Gemeinschaft	5
90/C 259/10	Nr. 1021/89 von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru an die Kommission Betrifft: Europäisches Universitätsviertel	6

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
90/C 259/11	Nr. 1061/89 von Herrn James Ford an die Kommission Betrifft: Formaldehyd am Arbeitsplatz	6
90/C 259/12	Nr. 1084/89 von Herrn Thomas Megahy an die Kommission Betrifft: Telefonverbindungen zum Büro der Kommission in London	7
90/C 259/13	Nr. 1114/89 von Herrn Herman Verbeek an die Kommission Betrifft: Einsammeln von Sondermüll innerhalb der Gebäude der EG-Institutionen	7
90/C 259/14	Nr. 1159/89 von Frau Pasqualina Napoletano an die Kommission Betrifft: Verlegungen der Büros der Kommission	8
90/C 259/15	Nr. 1168/89 von Herrn Alonso Puerta an die Kommission Betrifft: Mittel für Sozialwohnungen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in Spanien	8
90/C 259/16	Nr. 1173/89 von Herrn Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Koordinierende Arbeiten der Kommission beim Ständigen Sekretariat des HFSP-Programms	9
90/C 259/17	Nr. 1198/89 von Herrn José Alvarez de Paz an die Kommission Betrifft: Entsprechung beruflicher Befähigungsnachweise	9
90/C 259/18	Nr. 1239/89 von Lord Inglewood an die Kommission Betrifft: Freizügigkeit von Behinderten	10
90/C 259/19	Nr. 1258/89 von Herrn George Patterson an die Kommission Betrifft: Europäischer Sozialfonds	10
90/C 259/20	Nr. 1278/89 von den Abgeordneten Gerardo Gaibisso, Giuseppe Mottola und Franco Borgo an die Kommission Betrifft: Richtlinie betreffend die Presse- und Plakatwerbung für Tabakerzeugnisse (Dok. KOM(89) 163 endg.)	11
90/C 259/21	Nr. 1318/89 von Herrn Paul Lannoye an die Kommission Betrifft: Demographische Entwicklung	11
90/C 259/22	Nr. 1319/89 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Statistiken über Asylanträge in der Europäischen Gemeinschaft	11
90/C 259/23	Nr. 1332/89 von Herrn Francesco Speroni an die Kommission Betrifft: Rundschreiben des italienischen Arbeitsministers	11
90/C 259/24	Nr. 42/90 von Frau Christine Crawley an die Kommission Betrifft: Handelsabkommen Europäische Gemeinschaft/Arabische Golfstaaten	12
90/C 259/25	Nr. 44/90 von Herrn Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Kindesmißbrauch	12
90/C 259/26	Nr. 61/90 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Lagerung von radioaktiven Abfällen	13
90/C 259/27	Nr. 78/90 von Herrn Adrien Zeller an die Kommission Betrifft: Harmonisierung der Ausbildung von Animateuren in Ferienanlagen	13
90/C 259/28	Nr. 80/90 von Herrn David Martin an die Kommission Betrifft: Übertragung von Durchführungsbefugnissen an die Kommission	13

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
90/C 259/29	Nr. 95/90 von Herrn François-Xavier de Donnéa an die Kommission Betrifft: Politik in bezug auf Beratungs- und Dienstleistungsverträge	14
90/C 259/30	Nr. 96/90 von Herrn François-Xavier de Donnéa an die Kommission Betrifft: Anwendung der Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen auf die Vergabe von Dienstleistungsverträgen, Lieferaufträgen und Bauaufträgen durch die Kommission	15
90/C 259/31	Nr. 110/90 von Sir James Scott-Hopkins an die Kommission Betrifft: Recycling-Papier	16
90/C 259/32	Nr. 140/90 von Frau Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Arbeitsbedingungen und der Reformprozeß in Osteuropa	16
90/C 259/33	Nr. 204/90 von Herrn Thomas Megahy an die Kommission Betrifft: Umweltgefahren bei der Verlagerung von nuklearen Abfällen	16
90/C 259/34	Nr. 206/90 von Herrn Elio Di Rupo an die Kommission Betrifft: Beitrag des Agrarsektors zur Erzeugung alternativer Energien	17
90/C 259/35	Nr. 209/90 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: Subventionen für den Tabakanbau	18
90/C 259/36	Nr. 219/90 von Herrn John Bird an die Kommission Betrifft: Sprachlehrer für Kinder, die nicht in dem Staat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, unterrichtet werden	19
90/C 259/37	Nr. 225/90 von Herrn Gérard Monnier-Besombes an die Kommission Betrifft: Projekt eines Wassertransfers Allier—Berry, Förderung der Bewässerung des im Berry gelegenen Teils der Champagne, Frankreich	19
90/C 259/38	Nr. 229/90 von Herrn Gerardo Fernández Albor an die Kommission Betrifft: Altenwohnheim in der Gemeinschaft	19
90/C 259/39	Nr. 232/90 von Herrn Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Beihilfen aus dem Europäischen Sozialfonds für Jugendliche	20
90/C 259/40	Nr. 239/90 von Herrn Joaquin Sisó Cruellas an die Kommission Betrifft: Berücksichtigung des Produktivitätsfaktors durch die Gemeinschaft	21
90/C 259/41	Nr. 245/90 von Herrn Neil Blaney an die Kommission Betrifft: Schädliche Folgen der Fischzucht für die Meeresumwelt	21
90/C 259/42	Nr. 249/90 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Messung der Maschenöffnung und Unzulänglichkeiten der Verordnung (EWG) Nr. 2108/84	22
90/C 259/43	Nr. 276/90 von Frau Kirsten Jensen an die Kommission Betrifft: Artikel 120 des EWG-Vertrags	23
90/C 259/44	Nr. 285/90 von Herrn Gianfranco Amendola an die Kommission Betrifft: Durchführung der Europäischen Antikrebskampagne	23
90/C 259/45	Nr. 290/90 von Herrn Patrick Cooney an die Kommission Betrifft: Einstellung von Rechtsberatern für Kommissionsdienststellen	23

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
90/C 259/46	Nr. 304/90 von Herrn Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Sonntagsverkaufsregelung und Gültigkeit innerstaatlicher Rechtsvorschriften in Erwartung einer Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes	24
90/C 259/47	Nr. 305/90 von Herrn Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Sonntagsverkaufsregelung und Gültigkeit innerstaatlicher Rechtsvorschriften in Erwartung einer Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes	24
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 304/90 und 305/90	24
90/C 259/48	Nr. 310/90 von den Abgeordneten Cristiana Muscardini, Andrea Bonetti, Ursula Braun-Moser und Antonio Mazzone an die Kommission Betrifft: Zunahme der Kriminalität	24
90/C 259/49	Nr. 318/90 von Herrn Otto Habsburg an die Kommission Betrifft: Finanzierung der Zeitungen New Nation und The Namibian	25
90/C 259/50	Nr. 319/90 von Frau Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Eurocard für im Ruhestand lebende Personen	25
90/C 259/51	Nr. 331/90 von Herrn Pol Marck an die Kommission Betrifft: Bulletin der Europäischen Gemeinschaften	25
90/C 259/52	Nr. 336/90 von den Herren Yves Verwaerde und Jean-Pierre Raffarin an die Kommission Betrifft: COMETT-Programm	26
90/C 259/53	Nr. 346/90 von Sir James Scott-Hopkins an die Kommission Betrifft: Drogen im Sport	27
90/C 259/54	Nr. 348/90 von Frau Barbara Dührkop Dührkop und Herrn Francisco Sanz Fernández an die Kommission Betrifft: LINGUA-Programm	27
90/C 259/55	Nr. 366/90 von Herrn Jean-Pierre Raffarin an die Kommission Betrifft: Beziehung der Europäischen Stiftung für Berufsausbildung zu den regionalen Instanzen	27
90/C 259/56	Nr. 368/90 von Herrn Jean-Pierre Raffarin an die Kommission Betrifft: Schirmherrschaft der Kommission für kulturelle Veranstaltungen	28
90/C 259/57	Nr. 380/90 von Herrn Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: HELIOS	28
90/C 259/58	Nr. 392/90 von Frau Jessica Larive an die Kommission Betrifft: Europäisches Sportprogramm	29
90/C 259/59	Nr. 396/90 von den Abgeordneten Pasty, François Guillaume, Mark Killilea, Patrick Lane, Pierre Lataillade und Alain Larleix an die Kommission Betrifft: Funktionsweise der Milchquotenregelung	29
90/C 259/60	Nr. 419/90 von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru an die Kommission Betrifft: Berichte der Kommission an den Rechnungshof	29
90/C 259/61	Nr. 434/90 von Herrn Anthony Simpson an die Kommission Betrifft: Kosten-Nutzen-Analyse der vorgeschlagenen Nitrat-Richtlinie (Dok. KOM(88) 708)	30

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
90/C 259/62	Nr. 530/90 von Herrn Madron Seligman an die Kommission Betrifft: Vorschlag für eine Richtlinie bezüglich der Kontrolle des Nitratgehaltes im Wasser	30
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 434/90 und 530/90	30
90/C 259/63	Nr. 441/90 von Frau Teresa Domingo Segarra an die Kommission Betrifft: Soforthilfen wegen Überschwemmungen in der autonomen Gemeinschaft Valencia	30
90/C 259/64	Nr. 459/90 von Herrn José Alvarez de Paz an die Kommission Betrifft: Die soziale Dimension im Arbeitsprogramm für 1990	31
90/C 259/65	Nr. 465/90 von Herrn Gary Titley an die Kommission Betrifft: Betriebliche Sozialleistungen	31
90/C 259/66	Nr. 466/90 von Herrn Gary Titley an die Kommission Betrifft: Kriterien für die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung	31
90/C 259/67	Nr. 470/90 von Frau Maria Santos an die Kommission Betrifft: Überwachung der Einhaltung der Rahmen-Verordnung über Lärm	32
90/C 259/68	Nr. 480/90 von Herrn Jean-Pierre Raffarin an die Kommission Betrifft: Werbung für Tabakerzeugnisse	32
90/C 259/69	Nr. 488/90 von Herrn Juan de la Cámara Martinez an die Kommission Betrifft: Programm „Europa gegen den Krebs“	33
90/C 259/70	Nr. 543/90 von Herrn Jean-Pierre Raffarin an die Kommission Betrifft: Rechte des Kindes	33
90/C 259/71	Nr. 554/90 von Herrn Hugh McMahon an die Kommission Betrifft: Personelle Umschichtungen bei der Kommission	33
90/C 259/72	Nr. 583/90 von Herrn Gérard Deprez an die Kommission Betrifft: Finanzielle Hilfen für Grundschulen und weiterführenden Schulen	34
90/C 259/73	Nr. 614/90 von Herrn Thomas Megahy an die Kommission Betrifft: Beschäftigung von Gehörgeschädigten	34
90/C 259/74	Nr. 622/90 von Herrn Ben Visser an die Kommission Betrifft: Verstöße gegen die Vorschriften über die höchstzulässigen Lenkzeiten im europäischen Ausland	34
90/C 259/75	Nr. 679/90 von Herrn Thomas Megahy an die Kommission Betrifft: Markt für menschliches Blut	35
90/C 259/76	Nr. 681/90 von Herrn Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Geplante Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Lebensqualität von Behinderten	36
90/C 259/77	Nr. 682/90 von Herrn Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Vergleichende Aufstellung über die Pensionen und die Unterstützung für Blinde und Behinderte	36
90/C 259/78	Nr. 715/90 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Familienzulage	36

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
90/C 259/79	Nr. 721/90 von Frau Christine Crawley an die Kommission Betrifft: Beteiligung der Geschlechter am ERASMUS-Programm	37
90/C 259/80	Nr. 744/90 von Frau Lissy Gröner an die Kommission Betrifft: Grenzüberschreitende Wanderung	37
90/C 259/81	Nr. 765/90 von Herrn Pierre Bernard-Reymond an die Kommission Betrifft: Von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beschlossene Programme	37
90/C 259/82	Nr. 804/90 von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru an die Kommission Betrifft: Ergebnisse des Kampfes gegen Betrügereien	38
90/C 259/83	Nr. 831/90 von Herrn Gérard Monnier-Besombes an die Kommission Betrifft: Aufgabe der „Sommerzeit" in der Europäischen Gemeinschaft	38
90/C 259/84	Nr. 879/90 von Herrn Yves Galland an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftspolitik im Bereich der Organverpflanzung	39
90/C 259/85	Nr. 945/90 von Herrn Kenneth Stewart an die Kommission Betrifft: Gegenseitige Besuche von Gewerkschaftern innerhalb der Gemeinschaft und Abhaltung von Konferenzen zur Harmonisierung der Arbeitsbedingungen	39
90/C 259/86	Nr. 970/90 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Umschreibung von europäischen Führerscheinen	39
90/C 259/87	Nr. 1081/90 von Frau Winifred Ewing an die Kommission Betrifft: Transport von Nahrungsmittellieferungen für Eritrea	40
90/C 259/88	Nr. 1145/90 von Herrn Ian White an die Kommission Betrifft: Weltweite Entwicklung	41
90/C 259/89	Nr. 1213/90 von Herrn François-Xavier de Donnéa an die Kommission Betrifft: Entwicklungsbank für den Mittelmeerraum	41

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 554/89
von Frau Winifred Ewing (ARC)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(24. Oktober 1989)
(90/C 259/01)

Betrifft: Militärischer Luftraum über Europa

Kann die Kommission mitteilen, welcher Anteil des EG-Luftraums derzeit für militärische Zwecke reserviert ist, und Maßnahmen anregen, damit ein Teil dieses militärischen Luftraums Zivilflugzeugen zur Verfügung gestellt wird, um Engpässe im Luftverkehr zu beseitigen?

Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission
(14. März 1990)

Da militärische Aktivitäten für alle Regierungen ein heikles Thema sind, liegen bislang keine verläßlichen Informationen über den ausschließlich militärischen Zwecken vorbehaltenen Bereich des EG-Luftraums vor.

Außerdem wäre eine einzige Zahlenangabe kaum sinnvoll, da der Anteil von einem Land zum anderen schwankt. Kritisch ist die Lage jedoch in Mitteleuropa, wo sich mehrere Flugstrecken schneiden und eine Einschränkung oder flexible Nutzung des militärischen Luftraums die Kapazitäten der Zivilluftfahrt beträchtlich erhöhen könnte.

Die Association of European Airlines (AEA) schätzt, daß die Zivilluftfahrzeuge wegen der Einschränkungen durch den Militärluftraum und der unzweckmäßigen Luftraumaufteilung nach Staatsgrenzen 7 % Umwege fliegen.

Einige Mitgliedstaaten haben das Problem inzwischen erkannt und die Koordination zwischen der zivilen und der militärischen Luftfahrt verbessert.

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Mitgliedstaaten viel mehr gemeinsame Anstrengungen dieser Art unternehmen müssen. Deshalb hat sie Anfang dieses Jahres in ihrer Mitteilung an den Rat über die Kapazitätsprobleme im Luftverkehrssystem [1] auch eine Empfehlung des Rates über eine flexible und rationelle Nutzung des Luftraums vorgeschlagen. Dieser Vorschlag harrt noch immer der Prüfung und Genehmigung durch den Rat.

Nach dem Vorschlag der Kommission sollten die Mitgliedstaaten neue Überlegungen zur Nutzung des Luftraums durch zivile und militärische Luftfahrzeuge anstellen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um den verfügbaren Luftraum vorübergehend oder langfristig rationell und bedarfsgerecht neu aufzuteilen.

[1] Dok. KOM(88) 577 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 646/89
von Herrn Florus Wijsenbeek (LDR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(27. Oktober 1989)
(90/C 259/02)

Betrifft: Protektionismus der Vereinigten Staaten auf dem Gebiet der Luftfahrt

Ist der Kommission bekannt, daß der Verkehrsminister der Vereinigten Staaten, Samuel Skinner, die Übernahme der Aktienmehrheit von Wings Holdings, einem Konsortium, das von North West Airlines kontrolliert wird, durch eine europäische Luftfahrtgesellschaft, in diesem Falle der KLM, verboten hat?

Hält die Kommission ein solches Verbot für gerechtfertigt und in Übereinstimmung mit dem GATT und anderen Absprachen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten zur beiderseitigen Liberalisierung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen?

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu treffen, um dieser protektionistischen Haltung der Vereinigten Staaten entgegenzutreten?

Antwort von Herrn Andriessen im Namen der Kommission

(24. Januar 1990)

Das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) enthält keine Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der von dem Herrn Abgeordneten genannten Entscheidung geltend gemacht werden könnten. Solange die Verhandlungen der Uruguay-Runde über den internationalen Dienstleistungsverkehr noch nicht abgeschlossen sind, gibt es keine multilateralen Handelsregeln, auf die die Kommission in Bereichen wie dem Luftverkehr zurückgreifen könnte.

Außerdem haben die Vereinigten Staaten den innerstaatlichen Luftverkehr ausdrücklich vom OECD-Kodex zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs ausgeschlossen.

Beschränkungen ausländischer Kapitalbeteiligungen an Luftverkehrsunternehmen, wie sie in bilateralen Abkommen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, entsprechen den heutigen Gepflogenheiten in der internationalen Zivilluftfahrt.

Deshalb beabsichtigt die Kommission, die Politik der Vereinigten Staaten gegenüber Beschränkungen ausländischer Kapitalbeteiligungen an Luftverkehrsunternehmen aufmerksam zu verfolgen. Ihrer Ansicht nach könnte der Abschluß eines Abkommens über die Liberalisierung des internationalen Dienstleistungsverkehrs im Rahmen der Uruguay-Runde interessante Aussichten im Luftverkehr eröffnen. Insbesondere sollte in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob bestimmte Nebenleistungen und geschäftliche Transaktionen dieser Unternehmen liberalisiert werden können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 821/89

von Frau Jessica Larive (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. November 1989)

(90/C 259/03)

Betrifft: Fernuniversitäten

1. Was hat die Kommission im Anschluß an die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Juli 1987 (Dok. A 2-69/87) zur Förderung eines Netzes von Fernuniversitäten in der Europäischen Gemeinschaft unternommen (1)?

2. Inwieweit sind die bereits bestehenden Fernuniversitäten in gemeinschaftliche Kooperationsvorhaben wie ERASMUS, COMETT, DELTA usw. einbezogen?

3. Ist die Kommission bereit, die Initiativen verschiedener in der „European Association of Distance Teaching Universities" zusammengeschlossener (Fern-)Universitäten in der Gemeinschaft zu unterstützen, die darauf abzielen, eine Europäische Fernuniversität als Netz bereits bestehender Einrichtungen dieser Art zu schaffen? Falls ja, wie gedenkt die Kommission dabei vorzugehen?

4. Wann kann das Europäische Parlament mit dem Bericht der Kommission über bestehende und geplante Fernuniversitäten in der Gemeinschaft (vgl. Ziffer 20 der Entschließung in Dok. A 2-69/87) rechnen?

(1) ABl. Nr. C 246 vom 14. 9. 1987, S. 133.

Antwort von Frau Papandreou im Namen der Kommission

(17. Mai 1990)

1. Über die bestehenden europäischen Vereinigungen und Einrichtungen für allgemeinen und beruflichen Fernunterricht wurden Maßnahmen zugunsten des Fernunterrichts von der Kommission gefördert und maßgebend unterstützt; dabei setzte sie die laufenden Gemeinschaftsprogramme, insbesondere ERASMUS, COMETT, DELTA, EUROTECNET und in jüngster Zeit auch LINGUA, ein.

Im Rahmen des COMETT-Programms wurden erhebliche Mittel bereitgestellt, die der Entwicklung fortgeschrittener Lernstudien und innovativer multimedialer Konzepte durch Fernlehrinstitute und „offene" Universitäten dienten. Im Zuge der Durchführung von COMETT I (1987—1989) wurden rund 18 Millionen Ecu in multimediale Bildungstätigkeiten investiert, die die Erteilung von mehr als 2 500 Unterrichtsstunden, hauptsächlich für die Belegschaft von Betrieben, ermöglichen. ERASMUS diente der Entwicklung mehrerer Hochschulkooperationsprogramme, an denen „offene" Universitäten und Fernlehrinstitute beteiligt waren. Mit dem DELTA-Programm wurden Untersuchungen über die Entwicklung fortgeschrittener Lerntechnologien und über Kompatibilität und Übertragbarkeit durch geeignete Standards fortgesetzt. „Offene" Universitäten sind in zwölf von dreißig laufenden DELTA-Projekten tätig. Innerhalb des EUROTECNET-Programms führt ein Netz von 130 Modellvorhaben bereits zu einem ausgedehnten Erfahrungsaustausch über die Möglichkeiten von Fernlehrgängen in der Berufsbildung. Die britische „Open University" war an der Durchführung von EUROTECNET-Vorhaben maßgeblich beteiligt. Das LINGUA-Programm ist zwar noch nicht angelaufen, doch sieht es wichtige Maßnahmen zur Unterstützung von Fernlehrsystemen im Fremdsprachenunterricht vor; und in dem kürzlich vorgeschlagenen FORCE-Programm wird es um den Beitrag gehen, den der Fernunterricht zur innovativen betrieblichen Weiterbildung der Arbeitnehmer in Betrieben leisten kann.

Der Herr Abgeordnete kann jederzeit das Kommissionsdokument „Fernunterricht" (1) einsehen, das eine umfassende Übersicht über die Bemühungen der Kommission in diesem Bereich enthält.

2. Die „offenen" Universitäten und Fernlehrinstitute haben auf der Grundlage der von den einschlägigen Ratsbeschlüssen festgesetzten Kriterien Zugang zu Gemeinschaftsprogrammen.

Seit die Gemeinschaftsprogramme COMETT und DELTA besondere Maßnahmen für Fernunterricht vorsehen, sind die „offenen" Universitäten und Fernlehrinstitute besonders gut ausgerüstet. Zu der Beteiligung an den

ERASMUS-Programmen ist anzumerken, daß aufgrund der besonderen Merkmale des Fernunterrichts ein tatsächlicher Studentenaustausch in den meisten Fällen nicht in Frage kommt. Die „offenen" Universitäten und Fernlehrinstitute haben jedoch Hochschulkooperationsprogramme (Aktion II im Rahmen von ERASMUS) für die gemeinsame Ausarbeitung von Studiengängen und Lehrplänen aufgestellt, die von ERASMUS unterstützt werden. Da die europäische Vereinigung der Fernlehrinstitute (EADTU) über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet der Anrechnung von Studienleistungen verfügt, wirkt sie auch an dem Pilotvorhaben, dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) mit, und zwar auf dem Gebiet des Managements.

3. Ja. In bezug auf die Errichtung einer Europäischen „offenen" Universität schließt sich die Kommission dem Standpunkt der EADTU (europäische Vereiniguung der Fernlehrinstitute) an, das bestehende Netz der Fernuniversitäten weiter zu festigen und dabei die Gemeinschaftsprogramme soweit wie möglich einzusetzen. In diesem Zusammenhang wird sie auch Initiativen in folgenden Bereichen unterstützen: Informationsaustauch, Anrechnung von Studienleistungen, gemeinsame Ausarbeitung von Studiengängen und kostengünstige Medientechnologie.

4. Die Kommission hat bereits ein Dokument über Fernunterricht ausgearbeitet, das vorstehend in Absatz I genannt wurde; sie beabsichtigt, im Laufe des Jahres 1990 einen Bericht über „offene" Universitäten und Fernlehrinstitute vorzulegen.

(1) SEK(90) 479.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 942/89
von Frau Mary Banotti (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(7. Dezember 1989)
(90/C 259/04)

Betrifft: Tourismus und 1992

In einem größeren Bericht der *Economist Intelligence Unit* (EIU) wird behauptet, daß das Jahr 1992 zu Verteuerungen von Flugtarifen und Hotelkosten führen könnte, die Irlands Fremdenverkehrswirtschaft schädigen würden. Könnte die Kommission in bezug auf die irische Fremdenverkehrswirtschaft zu diesem Bericht Stellung nehmen?

Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission
(14. Februar 1990)

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Liberalisierungsmaßnahmen, die sie im Bereich des Luftverkehrs getroffen hat, nach aller Wahrscheinlichkeit als Folge der Deregulierung des Marktes zu einer Senkung der Flugtarife in Irland ebenso wie in den anderen Mitgliedstaaten führen dürfte. Im übrigen wäre es zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht, sich zu der etwaigen Einführung der Mehrwertsteuer auf Flugtickets zu äußern; es ist nicht angebracht, der diesbezüglichen Entscheidung der Kommission vorzugreifen, die es nicht versäumen wird, alle Aspekte dieser Frage eingehend zu prüfen.

Hinsichtlich der Hotelkosten wird die Kommission außerdem alle Aspekte des Problems der Harmonisierung der Mehrwertsteuer im Hotel- und Gaststättengewerbe untersuchen, um mögliche negative Auswirkungen für diesen Wirtschaftszweig auszuschließen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 950/89
von Herrn Yves Verwaerde (LDR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(7. Dezember 1989)
(90/C 259/05)

Betrifft: Beziehungen zu den Golfstaaten

Die Kommission hat gerade den Entwurf von Direktiven für die Aushandlung eines Freihandelsübereinkommens mit den Golfstaaten gebilligt, den sie demnächst dem Rat vorlegen wird.

Dieses Übereinkommen ist für einzelne europäische Industriesektoren von überaus großer Bedeutung. Das gilt insbesondere für die europäische Raffinerieindustrie, die einem oft unlauteren Wettbewerb von seiten der Konkurrenten ausgesetzt ist, die sich erst kürzlich im Golfgebiet niedergelassen haben und die größtenteils unter amerikanischer Kontrolle stehen.

Der von der Kommission ausgearbeitete Übereinkommensentwurf stellt im Vergleich zu den vorhergehenden Entwürfen einen unbestreitbaren Fortschritt dar, da darin zum ersten Mal den rechtmäßigen und vitalen Interessen der europäischen Raffinerieindustrie Rechnung getragen wird. Dennoch stößt auch dieser Entwurf nicht weit genug vor, da im Gegensatz zu anderen besser geschützten Sektoren die Importe der aus dem Golfgebiet stammenden Raffinerieprodukte in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft nicht automatisch mit Einfuhrzöllen belegt werden, wenn die zulässigen Grenzwerte erreicht sind, sondern dafür jedesmal ein Antrag der Kommission oder eines Mitgliedstaates vorliegen muß.

Die Generaldirektion XVII, die mit der Vertretung der Interessen der Gemeinschaft im Energiesektor betraut ist, hat in dieser Angelegenheit für die europäische Raffinerieindustrie noch nie Stützungsmaßnahmen gefordert, wie sie die Generaldirektion III z. B. schon seit langem für den Sektor der Petrochemie erfolgreich gefordert hat. Angeblich hat sich die Generaldirektion XVII sogar dage-

gen gewandt, daß die Kontingentenregelung auf die aus dem Golfgebiet stammenden Raffinerieprodukte angewandt wird.

Kann die Kommission diese Darstellung bestätigen und die Gründe für diese wenig am Gemeinschaftsinteresse orientierte Handlungsweise darlegen? Wird die Generaldirektion XVII, wenn dieses Übereinkommen — in seiner jetzigen Fassung — zur Anwendung kommt, tätig werden und die Wiedereinführung der Zölle für alle aus dem Golfgebiet stammenden Raffinerieproukte, die die vorgeschriebenen Höchstmengen überschreiten, fördern?

Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission

(16. März 1990)

Die Kommission vertrat in ihrem Vorschlag für Verhandlungsdirektiven für ein Freihandelsabkommen mit den Golfstaaten die Auffassung, daß für Raffinerieprodukte der Golfstaaten angesichts der allgemeinen Einfuhrregelung, die für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft gilt, keine Zollkontingente vorgesehen werden sollten.

Zur Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit dieses Sektors hat sie Höchstmengen vorgeschlagen, die nach den einschlägigen allgemeinen Bestimmungen verwaltet werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 970/89

von Frau Winifred Ewing (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Dezember 1989)

(90/C 259/06)

Betrifft: Anteil der weiblichen Teilnehmer am ERASMUS-Programm

Verfügt die Kommission über irgendwelche Prozentangaben über weibliche Teilnehmer an dem Austauschsystem im Rahmen von ERASMUS, und, wenn ja, kann sie die genauen Prozentanteile für jeden Mitgliedstaat angeben?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(21. März 1990)

Die Berichte, die zum Abschluß des akademischen Jahres von den Universitäten oder den Studenten vorgelegt werden, die im Rahmen des ERASMUS-Programms einen Zuschuß erhalten haben, geben auch das Geschlecht des Begünstigten an. Die Kommission verarbeitet zur Zeit die Daten für das akademische Jahr 1988/89 (Berichte, die im November und Dezember 1989 vorgelegt wurden). Für das erste Jahr des ERASMUS-Programms (akademisches Jahr 1987/88) liegen bereits auch für die Beteiligung von Frauen folgende statistische Angaben vor:

Belgien	47,4 %
Dänemark	56,1 %
Bundesrepublik Deutschland	44,7 %
Griechenland	38,5 %
Spanien	54,7 %
Frankreich	51,2 %
Irland	71,4 %
Italien	50,0 %
Niederlande	50,6 %
Portugal	64,0 %
Vereinigtes Königreich	62,1 %
Gemeinschaft insgesamt	53,7 %

Abschließend läßt sich sicherlich feststellen, daß 1987/88 der Anteil an weiblichen Studenten, die Zuschüsse im Rahmen des ERASMUS-Programms erhalten haben, größer ist als ihr Anteil an Universitätsstudenten insgesamt. Das gilt auch bei der Aufteilung nach Studienbereichen.

Derzeit liegen keinerlei Statistiken über die Beteiligung von Frauen an den Programmen zur Mobilität von Lehrern vor.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 971/89

von Frau Winifred Ewing (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Dezember 1989)

(90/C 259/07)

Betrifft: Bevorzugung von Studenten der Naturwissenschaften im Rahmen von ERASMUS

Kann die Kommission bestätigen, daß Studenten der Naturwissenschaften beim Austausch im Rahmen des ERASMUS-Programmes bevorzugt werden.

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(3. April1990)

Es trifft nicht zu, daß Studenten eines naturwissenschaftlichen Studiengangs beim Austausch im Rahmen des ERASMUS-Programms bevorzugt werden.

Das Programm steht vielmehr prinzipiell Studenten aller wissenschaftlichen Fachrichtungen offen. Die Kommission bemüht sich daher darum, daß alle Fachrichtungen im Rahmen dieses Programms gleichermaßen vertreten sind. Allerdings muß die entsprechende Initiative von den Universitäten ausgehen, da die Beteiligung an dem Programm auf freiwilliger Basis erfolgt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 982/89

von Frau Winifred Ewing (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Dezember 1989)

(90/C 259/08)

Betrifft: Illegale staatliche Beihilfen für den Fischereisektor

Für wie viele Länder wird zur Zeit eine Untersuchung in bezug auf die unrechtmäßige Gewährung staatlicher Beihilfen für den Fischereisektor durchgeführt, und kann die Kommission Einzelheiten über ihre Ermittlungen angeben?

Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission

(30. Mai 1990)

Die Kommission versteht unter „unrechtmäßig gewährten staatlichen Beihilfen" staatliche Beihilfen, die von einem Mitgliedstaat unter Mißachtung der im ersten Satz von Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages festgelegten Mitteilungspflicht eingeführt und gewährt werden oder künftig gewährt werden sollen. Nach Artikel 93 Absatz 3 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Kommission „von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen" so rechtzeitig zu unterrichten, daß sie sich dazu äußern kann. Derselbe Absatz enthält das Verbot (dritter Satz), die beabsichtigten Maßnahmen durchzuführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat, d. h., er hat aufschiebende Wirkung. Jede Beihilfe, mit deren Gewährung gegen diese aufschiebende Wirkung verstoßen wird, ist eigentlich als unrechtmäßig gewährte Beihilfe anzusehen, unabhängig von ihrer Beurteilung unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Artikel 92 Absätze 2 und 3 des Vertrages. Dennoch prüft die Kommission derartige nicht notifizierte (und damit unrechtmäßig gewährte) Beihilfen unter diesem Gesichtspunkt und trifft je nach Fall eine Entscheidung über deren Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit.

Die Kommission führt ein Verzeichnis derartiger nicht notifizierter Beihilfen. Vom 1. Januar 1989 bis zum 1. März 1990 prüfte die Kommission insgesamt 18 Beihilferegelungen in vier Mitgliedstaaten (Frankreich, Italien, Spanien und Irland). In 13 Fällen beschloß die Kommission, das Verstoßverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWGV einzuleiten, gegen die Anwendung der fünf übrigen Regelungen dagegen hatte sie nichts einzuwenden. Zur Zeit werden, wie sich den Akten der Kommission entnehmen läßt, für zwei Mitgliedstaaten (Griechenland und Frankreich) drei weitere Fälle dieser Art geprüft.

Die Kommission veröffentlicht regelmäßig ihre Entscheidungen in diesen Fällen. Je nach Art der ergangenen Entscheidung erfolgt diese Veröffentlichung entweder im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EWGV und abschließende abschlägige oder bedingte Entscheidung im Rahmen dieses Verfahrens) oder im monatlichen *Bulletin der Europäischen Gemeinschaften* (alle übrigen Fälle).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 996/89

von Herrn Rolf Linkohr (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Dezember 1989)

(90/C 259/09)

Betrifft: Publikationen der Europäischen Gemeinschaft

Die Dienststellen der Europäischen Gemeinschaften und die Informationsbüros der Europäischen Gemeinschaften in den einzelnen Mitgliedstaaten produzieren viele hochinteressante Veröffentlichungen. Leider ist es nicht einfach,

a) sich über das Erscheinen der meisten Publikationen auf dem laufenden zu halten und

b) diese Publikationen dann innerhalb der Institutionen der Europäischen Gemeinschaften zu finden und zu bestellen.

1. Hält es die Kommission für sinnvoll und durchführbar, die Dienststellen der Kommission anzuweisen, je ein Exemplar jeder produzierten Studie, Broschüre usw. an eine zentrale Stelle zu schicken, wo sie der Öffentlichkeit (bzw. den EG-Beamten) — ggf. nach Politikbereichen geordnet — zur Einsicht zugänglich gemacht werden?

2. Hält es die Kommission für sinnvoll und durchführbar, das Informationszentrum im ersten Stock des Berlaymont-Gebäudes entsprechend zu erweitern?

3. Hält es die Kommission für sinnvoll und durchführbar, im Impressum jeder offiziellen Veröffentlichung die verantwortliche Dienststelle anzugeben sowie eine deutliche Telefonnummer (nicht die anonyme Telefonzentrale), wo weitere Exemplare für den internen Gebrauch zu bestellen sind?

   Hält es die Kommission für sinnvoll und durchführbar, eine solche „Politik der Pflichtexemplarabgabe" mit dem Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments zu koordinieren, d. h. diesen auf freiwilliger Basis einzubeziehen?

   Ist die Kommission bereit, entsprechende Schritte zu unternehmen?

Antwort von Herrn Dondelinger
im Namen der Kommission

(5. März 1990)

1. Die Veröffentlichungen der Kommission sind in allen Mitgliedstaaten sowie in vielen Drittländern verfügbar.

Interessenten können kostenlos Informationsbroschüren von den Vertretungen der Kommission in den Hauptstädten sowie von den Außenstellen in bestimmten Großstädten der Mitgliedstaaten beziehen.

Weitere Veröffentlichungen werden vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Gemeinschaft in Luxemburg und den Vertriebsstellen in den Mitgliedstaaten gegen Entgelt abgegeben.

Ferner stehen Veröffentlichungsverzeichnisse mit umfassenden Adressenangaben zur Verfügung.

2. Gegenwärtig wird eingehend geprüft, wie die Arbeit des Dokumentationszentrums in Brüssel effizienter gestaltet werden kann.

3. In einer Reihe von Veröffentlichungen sind Namen und Adresse der verantwortlichen Dienststelle genannt. Diese Dienststellen können jedoch im Rahmen ihrer Tätigkeit keine telefonischen Bestellungen von Veröffentlichungen entgegennehmen.

Da eine starke Nachfrage nach diesen Veröffentlichungen besteht, empfehlen wir, sie schriftlich bei den unter Punkt 1 genannten Vertriebsstellen anzufordern. Trotz starker Arbeitsüberlastung sind die zuständigen Mitarbeiter um eine rasche Erledigung der Bestellungen bemüht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1021/89
von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(18. Dezember 1989)
(90/C 259/10)

Betrifft: Europäisches Universitätsviertel

Was hält die Kommission vom Vorschlag Präsident Mitterrands vom 6. Oktober 1989 in der Universität Bologna, in wenigstens einer Großstadt jedes Mitgliedstaats ein Universitätsviertel zu schaffen?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission
(17. April 1990)

Die Kommission hat den Vorschlag von Präsident Mitterrand, „in wenigstens einer Großstadt jedes Mitgliedstaats der Gemeinschaft ein europäisches Studentenwohnheim einzurichten", mit großem Interesse zur Kenntnis genommen.

Tatsächlich stellt sich das Problem der Unterbringung von Studenten, die an Gemeinschaftsprogrammen wie ERASMUS oder COMETT teilnehmen oder im Rahmen eines sonstigen Programms einen Studienauftrag in einem Mitgliedstaat absolvieren, mit immer größerer Dringlichkeit. Hier kann nur Abhilfe geschaffen werden, wenn die zuständigen nationalen, regionalen und lokalen Instanzen gezielt Initiativen ergreifen, um eine angemessene Aufnahme und Unterbringung der wachsenden Zahl von Studenten zu gewährleisten, die die ihnen gebotenen Mobilitätschancen für ihre Ausbildung wahrnehmen möchten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1061/89
von Herrn James Ford (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(18. Dezember 1989)
(90/C 259/11)

Betrifft: Formaldehyd am Arbeitsplatz

Welche Maßnahmen schlägt die Kommission in Anbetracht der großen Zahl gesundheitlicher Probleme, die nachweislich auf die Formaldehydexposition am Arbeitsplatz zurückzuführen sind — die bundesdeutsche Berufsgenossenschaft hat Formaldehyd in die Liste der Arbeitsstoffe aufgenommen, die Berufskrankheiten verursachen —, vor, um die Vorschriften über die Formaldehydhöchstwerte am Arbeitsplatz zu verschärfen?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission
(5. März 1990)

Im Rahmen der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit [1] wurde eine globale Strategie zur Kontrolle gefährlicher Arbeitsstoffe eingeführt.

Diese Richtlinie ermöglicht in ihrer durch die Richtlinie 88/642/EWG des Rates vom 16. Dezember 1988 [2] erstmals geänderten Fassung die gemeinschaftsweite Festlegung von Grenzwerten für eine berufsbedingte Exposition. Die Festlegung eines Grenzwertes für die berufsbedingte Formaldehydexposition wird in diesem Rahmen erwogen werden.

In der Richtlinie 67/548/EWG zur Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe [3] wurde Formaldehyd mit Konzentrationen von 25 % oder darüber als giftig, ätzend, sensibilisierend und krebsverdächtig eingestuft (Gruppe 3).

Formaldehyd in Lösung mit Konzentrationen zwischen 5 % und 25 % wurde als gesundheitsschädlich, reizend, sensibilisierend und krebsverdächtig eingestuft (Gruppe 3).

Formaldehyd in Lösung mit Konzentrationen zwischen 1 % und 5 % wurde als sensibilisierend und krebsverdächtig eingestuft (Gruppe 3).

Die Kommission wird alle laufenden und künftigen wissenschaftlichen Arbeiten über Formaldehyd verfolgen und gegebenenfalls diese Einstufungen ändern.

Wird aufgrund neuer Daten künftig nachgewiesen, daß Formaldehyd beim Menschen krebserregend ist, dann wird dieser chemische Arbeitsstoff in den Geltungsbereich des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene am Arbeitsplatz [4] fallen, sobald dieser angenommen ist.

---

[1] ABl. Nr. L 327 vom 3. 12. 1980, S. 8.
[2] ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1988, S. 74.
[3] ABl. Nr. 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.
[4] ABl. Nr. C 34 vom 8. 2. 1988, S. 9.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1084/89
von Herrn Thomas Megahy (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(19. Dezember 1989)
(90/C 259/12)

Betrifft: Telefonverbindungen zum Büro der Kommission in London

Kann die Kommission erklären, wieso der telefonische Informationsdienst ihres Londoner Büros erst nach 14 Uhr zur Verfügung steht? Ist sie der Auffassung, daß auf diese Weise ein günstiges Bild von der Europäischen Gemeinschaft als einer dem „Europa der Bürger" verpflichteten Organisation entsteht? Wird sich die Kommission mit der Frage beschäftigen, wie Informationen der britischen Öffentlichkeit leichter zugänglich gemacht werden können und ob in der Zwischenzeit Vorsorge dafür getroffen werden kann, daß Mitglieder des Europäischen Parlaments und ihre Assistenten einen schnelleren Zugriff auf Informationen bekommen — eventuell durch die Einrichtung eines „Heißen Drahtes" für Mitglieder des Europäischen Parlaments?

Antwort von Herrn Dondelinger
im Namen der Kommission
(23. März 1990)

Die Zahl der Telefonanrufe, die jährlich bei den Vertretungen der Kommission im Vereinigten Königreich eingehen, ist in den letzten Jahren von 25 000 auf über das Zehnfache gestiegen. Um Anfragen von Abgeordneten, Abgeordneten des Europäischen Parlaments und Europabeauftragten öffentlicher und privater Einrichtungen ganztägig beantworten zu können, werden allgemeine Auskünfte an die Öffentlichkeit nur nachmittags erteilt.

Im Zusammenhang mit den neuen Aufgaben der Vertretungen der Kommission wurden bereits verschiedene Verbesserungen im Bereich der Information für die breite Öffentlichkeit angeregt. Der erste „Relay"-Signpost Europe wurde im November in Newcastle eingerichtet. Dieses gemeinsame Vorhaben der Kommission, 37 örtliche Gemeinde- und Stadträte sowie der Northern Development Company ist das erste einer ganzen Reihe, durch die die stark wachsende Nachfrage nach umfassenden Informationen über die EG-Politik gemeinsam bewältigt werden soll. Anfang 1990 sollen Informationen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften durch ein neues Telefonvermittlungs- und EDV-System sowie insbesondere eine Vernetzung mit den EG-Datenbanken rascher und effizienter bereitgestellt werden können.

Bei einem kürzlichen Informationsgespräch in der Vertretung der Kommission im Vereinigten Königreich wurden den Assistenten der Abgeordneten des Europaparlaments besondere Telefonnummern für deren Anfragen mitgeteilt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1114/89
von Herrn Herman Verbeek (V)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(19. Dezember 1989)
(90/C 259/13)

Betrifft: Einsammeln von Sondermüll innerhalb der Gebäude der EG-Institutionen

1. Verfügt die Kommission über Zahlen, oder kann sie einen Hinweis über die Abfallmenge geben, die innerhalb der Gebäude der EG-Institutionen anfällt?

2. Findet an bestimmten Stellen in den Gebäuden der Kommission, des Rates, des Gerichtshofs und des Parlaments irgendeine gesonderte Form des Einsammelns von Abfall statt? Wenn ja, wo, in welcher Form und mit welchem Ergebnis?

3. Teilt die Kommission die Auffassung, daß die Behörde gerade auf dem Gebiet der Durchführung der Umweltpolitik eine wichtige Vorreiterrolle erfüllen kann und muß?

4. Ist die Kommission bereit, für die Institutionen der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel, Luxemburg und Straßburg einen praktischen Plan auszuarbeiten (ausarbeiten zu lassen), der darauf ausgerichtet ist, bestimmte umfangreiche Arten von Abfall, die sich sehr gut zur Wiederverwendung eignen, wie z. B. Papier, Glas, Plastik und organischen Abfall, gesondert einzusammeln?

5. Kann die Kommission mitteilen, in welcher Frist sie einen solchen Plan vorlegen kann und wann dieser in Kraft treten könnte?

Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission
(26. Februar 1990)

Die Kommission verfügt nur über statistische Angaben zu ihren eigenen Tätigkeitsbereichen; dabei werden auch die Papiermengen erfaßt, die zur Wiederverwendung aus den Büros geschafft werden. Dabei fallen monatlich für alle Gebäude in Brüssel 260 Tonnen an.

Für die Weiterverarbeitung und Aufbereitung werden in der Kommission folgende Materialien gesammelt:

— Fette und Öle für die Seifenherstellung,

— Altpapier jeder Art zur Aufbereitung.

Über die anderen Institutionen liegen der Kommission keine vollständigen Angaben vor.

Unzweifelhaft sollten die öffentlichen Behörden mit ihrer Selbstverwaltung ein Beispiel für die Durchsetzung von Grundsätzen des Umweltschutzes geben. Zu diesem Zweck haben sich die Verantwortlichen der betroffenen Dienststellen der Kommission kürzlich geeinigt, beim Kauf von Büromaterial und -geräten größeres Gewicht auf Umweltbewußtsein zu legen.

Die Kommission ist bereit, in ihren Dienststellen den Umweltschutz noch zu verstärken und mögliche Initiativen zu prüfen. Sie wird mit den anderen Institutionen Kontakte aufnehmen und hofft, daß bereits ab 1991 konkrete Aktionen in Angriff genommen werden können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1159/89

von Frau Pasqualina Napoletano (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Januar 1990)

(90/C 259/14)

Betrifft: Verlegungen der Büros der Kommission

Könnte die Kommission für die letzten fünf Haushaltsjahre eine detaillierte Liste erstellen über:

1. die Kosten der Büroverlegungen und der sich daraus ergebenden Umgestaltung der Büros (Umbau der Räume, Telefonleitungen, Installierung von Computern usw.);
2. die Aufteilung dieser Kosten in Kosten für Umzüge von Dienststellen innerhalb desselben Gebäudes und Umzüge zwischen verschiedenen Gebäuden;
3. die Verteilung der Umzugskosten auf die verschiedenen Verwaltungseinheiten (Generaldirektionen und/oder andere Dienste);
4. die Namen der beauftragten Umzugsfirmen unter genauer Angabe der Auswahlkriterien und der Beträge, die an sie im einzelnen ausbezahlt wurden?

Kann die Kommission darüber hinaus mitteilen, wann und wie überprüft wurde, ob die beauftragten Firmen die nationalen Bestimmungen im Bereich der sozialen Sicherheit ihrer Arbeitnehmer beachten?

Kann die Kommission schließlich mitteilen, ob sie sich bei den nationalen Behörden vergewissert hat, daß zwischen den beauftragten Firmen trotz unterschiedlicher Firmennamen keine eigentumsrechtlichen oder sonstigen Verbindungen bestehen?

Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission

(2. März 1990)

1. Die Umzugs- und Umbaukosten belaufen sich für die letzten fünf Haushaltsjahre in Millionen Ecu auf:

1985	2,1,
1986	2,7,
1987	2,2,
1988	2,5,
1989	3,5.

2. und 3. Eine Aufteilung der Kosten für Büroverlegungen auf Dienststellen oder Gebäude ist nicht möglich, da die Buchführung diese Informationen nicht verzeichnet. Da von Büroverlegungen im allgemeinen mehrere Dienststellen oder Gebäude betroffen sind, wäre eine solche Aufteilung der Beträge für die Verwaltung wenig nützlich.

4. Die Umzugs- und Wartungsfirmen werden nach dem üblichen Ausschreibungsverfahren der Kommission ausgewählt: Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Beurteilung der Angebote, Zuteilung des Auftrags. Die letzte Ausschreibung fand Ende 1989 statt, seit dem 1. Januar 1990 läuft ein neuer Vertrag.

Der Auftrag wurde der Firma DM Transports erteilt, d. h. dem gleichen Unternehmen wie beim letzten Vertrag. Der Auftrag für Büroverlegungen beläuft sich auf folgende Beträge in Millionen Ecu:

1985	0,9,
1986	1,0,
1987	0,8,
1988	0,8,
1989	1,1.

Im Zusammenhang mit den übrigen Fragen der Frau Abgeordneten weist die Kommission darauf hin, daß der Vertrag mit dem Umzugsunternehmen ausdrücklich die Einhaltung der geltenden nationalen Vorschriften zur sozialen Sicherheit des mit der Ausführung des Vertrages beauftragten Personals vorsieht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1168/89

von Herrn Alonso Puerta (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Januar 1990)

(90/C 259/15)

Betrifft: Mittel für Sozialwohnungen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in Spanien

Mit Wirkung vom 1. Januar 1986, dem Zeitpunkt des Beitritts zu den Europäischen Gemeinschaften und darunter auch zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), haben die Arbeitnehmer des Sektors Kohle und Stahl „theoretisch" darum ersucht, in den Genuß von zinsgünstigen Beihilfen (1 %) zu gelangen, die langfristig rückzahlbar sind (20 Jahre), um ihre Wohnung kaufen zu können. Diese Beihilfen entsprachen dem zweiten Teil des 10. Sozialwohnungsprogramms der EGKS für den Zeitraum 1986—1988. Nach Ablauf dieses Zeitraums und im Gegensatz zu den Gepflogenheiten in anderen Ländern der Gemeinschaft konnte Spanien nicht einmal 30 % der nahezu 900 Millionen Pesetas, die es zugeteilt bekommen hatte, als Beihilfen gewähren. Für all dies gibt es zwei Gründe:

1. Ein rein spanischer Grund ist die nachweisliche Untätigkeit des spanischen Industrieministeriums, das zwar rechtzeitig Nachricht erhielt (1985), sie aber nicht über die Regierungen weiterleitete, die verpflichtet waren, Dreierausschüsse einzusetzen.
2. Ein anderer, rein gemeinschaftlicher Grund ist die Tatsache, daß die entsprechende Dienststelle den zu-

ständigen autonomen Behörden keine Antwort gegeben hat, die, obwohl sie die Einsetzung dieser Ausschüsse beantragt hatten, von der entsprechenden Dienststelle der Gemeinschaft keine Antwort erhielten, wodurch es ihnen unmöglich gemacht wurde, in den Genuß dieser Beihilfen für die Arbeitnehmer des Sektors Kohle und Stahl in verschiedenen Autonomen Gemeinschaften zu gelangen (Valencia, Madrid, Galicien, Kantabrien, Navarra, Extremadura . . .), in denen ca. 30% der Arbeitnehmer dieses Sektors leben. Angesichts des voraussichtlichen Inkraftsetzens des elften Programms durch die Kommission stelle ich folgende Fragen:

Hielte die Kommission es nicht für zweckmäßig, erneut die zuständigen spanischen Behörden über die Möglichkeiten zu informieren, die die Sozialwohnungspläne der EGKS für die Arbeitnehmer bieten, und ihnen gleichzeitig nahezulegen, sich in dieser Angelegenheit fest zu engagieren?

Hält die Kommission es nicht für zweckmäßig, über das entsprechende Gemeinschaftsorgan zu intervenieren, um den Anträgen auf Einsetzung von Ausschüssen durch die Behörden der spanischen Autonomen Regierungen stattzugeben, um zu ermöglichen, daß alle Arbeitnehmer des Sektors Kohle und Stahl in den Genuß dieser Beihilfen gelangen können?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(20. Februar 1990)

Wir verweisen den Herrn Abgeordneten auf die Antwort der Kommission auf seine schriftliche Anfrage Nr. 2434/88 (1).

Wir weisen den Herrn Abgeordneten außerdem darauf hin, daß die regionalen Ausschüsse „Sozialwohnungen EGKS" im Januar 1990 auf einer Reihe von Sitzungen in Barcelona, Valladolid, Oviedo, Vitoria, Pamplona, Mérida, Santander, Zaragoza und Valencia über die Einzelheiten des 11. Programms unterrichtet wurden.

(1) ABl. Nr. C 270 vom 23. 10. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1173/89
von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Januar 1990)

(90/C 259/16)

Betrifft: Koordinierende Arbeiten der Kommission beim Ständigen Sekretariat des HFSP-Programms

In ihrer Sitzung vom 20. bis 21. November 1989 in Straßburg wurde das Ständige Sekretariat des wissenschaftlichen Programms „Human frontiers" eingeweiht, das von Japan nach einer Projektstudie gegründet wurde, an der sich auch die Gemeinschaft beteiligt hat. Außer einem Japaner sind an diesem Sekretariat ein Brite, ein Deutscher und ein Franzose beteiligt. Noch allerdings sind die Zusammensetzung des Vorstands und des wissenschaftlichen Beirats des HFSP kaum bekannt. Bekanntlich hat die Kommission an diesen Sitzungen teilgenommen.

Während der Plenarsitzung im Mai 1988 nahm das Europäische Parlament einen provisorischen Bericht über dieses Programm an, worin ausdrücklich gutgeheißen wird, daß die Kommission als Exekutivorgan der Gemeinschaft und im Namen der 12 Mitgliedstaaten an den vorbereitenden Sitzungen teilgenommen hat (Punkt 2); ferner wird es für unerläßlich gehalten, daß die Kommission weiterhin die Initiativen zur Ausarbeitung einer gemeinsamen Haltung betreffend eine Europäische Beteiligung koordiniert (Punkt 9).

Kann die Kommission Mitteilung über die Aufgaben machen, die sie bei der Arbeit des Ständigen Sekretariats des HFSP zu übernehmen gedenkt, und darüber, wie sie die europäische Aktion zugunsten aller Mitgliedstaaten und nicht nur einer kleinen Gruppe von ihnen zu koordinieren beabsichtigt?

Antwort von Herrn Pandolfi
im Namen der Kommission

(20. Februar 1990)

Im Treuhänderausschuß und im Wissenschaftsrat der neuen internationalen Organisation Human Frontier Science Programme (HFSP) sind jeweils zwei Mitglieder aus jedem der an der Geschäftsführung beteiligten Länder vertreten, d. h. den sieben Ländern, die an den Wirtschaftsgipfeln teilnehmen — Kanada, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika.

Die japanische Regierung, die das Programm ins Leben gerufen hat, hat die Europäische Gemeinschaft aufgefordert, Mitglied dieser neuen Organisation zu werden. Zu diesem Thema wird von der Kommission in Kürze eine Mitteilung vorgelegt. Im Falle eines Beitritts der Gemeinschaft zur HFSP könnten alle Mitgliedstaaten gleichberechtigt an den Programmtätigkeiten teilnehmen; hierauf würde eine angemessene Form der Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Organisation eingeführt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1198/89
von Herrn José Alvarez de Paz (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Januar 1990)

(90/C 259/17)

Betrifft: Entsprechung beruflicher Befähigungsnachweise

In welchem Stadium befindet sich die Untersuchung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung über die Entsprechung beruflicher Befähigungsnachweise, um eine Definition nach Sektoren abschließen zu können?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(21. Februar 1990)

Die Arbeiten, die die Kommission mit der technischen Unterstützung des CEDEFOP (Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung) zur Durchführung der Entscheidung 85/368/EWG des Rates vom 16. Juli 1985 über die Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (1), unternimmt, befinden sich in einem fortgeschrittenen Stadium.

Im Laufe des Jahres 1989 hat die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* die Ergebnisse der Arbeiten über die Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise von Facharbeitern folgender Sektoren veröffentlicht:

— Hotel, Restaurant, Café (2),

— Kraftfahrzeugreparaturen (3),

— Bau (4),

— Elektrotechnik, Elektronik (5).

Außerdem hat die Kommission einen Beschluß über die Form des Informationsblattes gefaßt, das es den Wanderarbeitnehmern der obigen Berufszweige ermöglichen soll, anhand der Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise klare Angaben über ihre beruflichen Fähigkeiten zu machen (6).

Die Arbeiten über die übrigen Berufszweige werden fortgesetzt.

(1) ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 56.
(2) ABl. Nr. C 166 vom 3. 7. 1989, S. 1.
(3) ABl. Nr. C 168 vom 3. 7. 1988, S. 1.
(4) ABl. Nr. C 292 vom 20. 11. 1989, S. 1.
(5) ABl. Nr. C 321 vom 22. 12. 1989, S. 1.
(6) ABl. Nr. C 209 vom 14. 8. 1989, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1239/89
von Lord Inglewood (ED)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Januar 1990)

(90/C 259/18)

Betrifft: Freizügigkeit von Behinderten

Kann die Kommission angeben, welche Vorschläge zur Förderung der Freizügigkeit der Behinderten in der Gemeinschaft (insbesondere Übertragung der Sozialhilfe und -versicherung) sie unterbreitet hat bzw. unterbreiten wird?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(20. Februar 1990)

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 (1) erstrecken sich auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie auf deren Familien.

Die Kommission hat in ihrem Aktionsprogramm zur Durchführung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte (2) angekündigt, daß sie dem Rat einen Vorschlag vorlegen will, mit dem die vorgenannten Verordnungen auf alle Versicherten ausgedehnt werden sollen.

In ihrem Arbeitsprogramm für 1990 hat die Kommission ihre Absicht bekundet, dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Beförderung Behinderter vorzulegen.

(1) ABl. Nr. L 230 vom 22. 8. 1983, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/86 — ABl. Nr. L 355 vom 16. 12. 1986.
(2) Dok. KOM(89) 471 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1258/89
von Herrn George Patterson (ED)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Januar 1990)

(90/C 259/19)

Betrifft: Europäischer Sozialfonds

Würde die Kommission erklären, weshalb in dem Entwurf eines Unterstützungsrahmens der Gemeinschaft für das Vereinigte Königreich betreffend die Ziele 3 und 4 des Europäischen Sozialfonds jetzt eine geographische Beschränkung betreffend die Prioritäten für Ziel 4 eingeführt worden ist? Priorität 1 beschränkt den Zugang zu Beihilfen aus dem Europäischen Sozialfonds für eine berufliche Grundausbildung für arbeitslose Jugendliche, die aus den Gebieten von Ziel 2 oder 5b kommen, auf sechs Monate oder mehr. Priorität 2 erklärt, daß Programmen für Personen Vorrang eingeräumt wird, die aus den Gebieten von Ziel 2 oder 5b kommen. Diese neuen Beschränkungen könnten zu einer völligen Einstellung von Zuweisungen aus dem ESF für solche Gebiete wie Kent führen. Dort ist eine Unterstützung aus dem Fonds für Berufsausbildung und Umschulung unbedingt erforderlich, um einen sehr starken Mangel an Facharbeitern zu beseitigen, insbesondere im Hinblick auf den Ausbau des Tunnels unter dem Ärmelkanal.

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(20. Februar 1990)

Der endgültige Text des gemeinschaftlichen Förderkonzepts, dem die Kommission und das Vereinigte Königreich für die Ziele 3 und 4 zugestimmt haben, sieht keine Kürzung der Unterstützung durch den Europäischen Sozialfonds für die Ausbildung von Jugendlichen vor, die aus den Gebieten von Ziel 2 oder 5b kommen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1278/89

von den Abgeordneten Gerardo Gaibisso, Giuseppe Mottola und Franco Borgo (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Januar 1990)

(90/C 259/20)

Betrifft: Richtlinie betreffend die Presse- und Plakatwerbung für Tabakerzeugnisse (Dok. KOM(89) 163 endg.)

Kann die Kommission bitte mitteilen, ob eine Richtlinie mit einem EG-weiten gänzlichen Verbot von Werbung für Tabakerzeugnisse nach dem EWG-Vertrag zulässig wäre?

Antwort von Frau Papandreou im Namen der Kommission

(2. März 1990)

Nach Artikel 100a des EG-Vertrags kann die Gemeinschaft Harmonisierungsmaßnahmen annehmen, deren Ziel die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes ist. Auf nationaler Ebene können beispielsweise die Bestimmungen zur Werbung für Tabakerzeugnisse mit dem Ziel des Gesundheitsschutzes harmonisiert werden.

Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie auf diesem Bereich (1) sieht kein vollständiges Verbot der Werbung für Tabakerzeugnisse vor, sondern beschränkt sich darauf, einige Grundvorschriften für den Inhalt und die Darstellung dieser Werbung niederzulegen. Grund dafür ist nicht, daß die Kommission ein vollständiges Verbot für unvereinbar mit dem Gemeinschaftsrecht ansieht, sondern weil sie dies zur Zeit nicht für angebracht hält, besonders unter Berücksichtigung der Tatsache, daß ein solches Verbot derzeit nur in zwei Mitgliedstaaten (Italien und Portugal) besteht.

(1) ABl. Nr. C 124 vom 19. 5. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1318/89

von Herrn Paul Lannoye (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Januar 1990)

(90/C 259/21)

Betrifft: Demographische Entwicklung

In ihrer Mitteilung an den Rat (Dok KOM(86) 410 endg. vom 24. Juli 1986) mit dem Titel „Probleme der sozialen Sicherheit — Themen von gemeinsamem Interesse" äußert sich die Kommission so:

> „Nachdem die starke Abnahme der Bevölkerung in den dichtbesiedelten europäischen Ländern lange Zeit nur unter dem Blickwinkel der ökologischen Vorteile gesehen wurde, ist es jetzt an der Zeit . . ."

Kann mir die Kommission erklären, ob diese Anspielung auf „ökologische Vorteile" sich auf von ihr selbst durchgeführte Studien oder Dokumente bezieht?

Falls ja, auf welche Dokumente wird Bezug genommen?

Falls nein, auf welche sonstigen Quellen stützt die Kommission diese Aussage?

Antwort von Frau Papandreou im Namen der Kommission

(21. Februar 1990)

Der Hinweis in der vom Herrn Abgeordneten zitierten Mitteilung an den Rat über ökologische Vorteile des Bevölkerungsrückgangs in den dichtbesiedelten europäischen Ländern bezog sich auf die Möglichkeit, die Verschmutzung durch Verkehr, Lärm, Abgase und andere Quellen zu verringern, stützte sich aber nicht auf andere spezifische Informationsquellen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1319/89

von Frau Raymonde Dury (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Januar 1990)

(90/C 259/22)

Betrifft: Statistiken über Asylanträge in der Europäischen Gemeinschaft

Kann mir die Kommission mitteilen, wie viele Asylanträge an jeden einzelnen der zwölf Mitgliedstaaten gestellt worden sind und wie hoch jeweils die Prozentsätze der in den Jahren 1987 und 1988 anerkannten Anträge waren?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(2. März 1990)

Der Kommission liegen keine Angaben zu der vom Herrn Abgeordneten erbetenen Auskunft vor.

Statistische Angaben darüber können bei den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten eingeholt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1332/89

von Herrn Francesco Speroni (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Januar 1990)

(90/C 259/23)

Betrifft: Rundschreiben des italienischen Arbeitsministers

Am 12. Dezember 1989 hat der italienische Arbeitsminister Carlo Donat Cattin verfügt, daß auch Staatsangehörige aus Drittländern, die nur über ein Touristenvisum oder eine Aufenthaltsgenehmigung aufgrund einer Familienzusammenführung verfügen, Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Diese eigenmächtige Verfügung wirft ernsthafte Probleme im Hinblick auf die Definition gemeinsa-

mer Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet auf und behindert die gewünschte Öffnung der Grenzen zwischen den Staaten der Gemeinschaft, da sie unregelmäßige und illegale Zustände unterschiedslos für rechtsgültig erklärt. Außerdem wird eine solche Unterwanderung des Arbeitsmarktes durch gemeinschaftsfremde Arbeitskräfte die Beschäftigungs- und Vertragsmöglichkeiten für Arbeitnehmer der Gemeinschaft verringern.

Kann die Kommission daher mitteilen, ob die Verfügung des italienischen Ministers ihres Erachtens mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vereinbar ist und welche Schritte sie diesbezüglich einzuleiten gedenkt?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(23. März 1990)

Die Befugnisse der Mitgliedstaaten im Bereich der Zuwanderung und der Regelung der Rechtsstellung illegaler Zuwanderer sind nach wie vor sehr weitreichend.

In seiner Entschließung vom 16. Juli 1985 (1) vertritt der Rat die Auffassung, daß „für die Bereiche im Zusammenhang mit dem Zugang, dem Aufenthalt und der Beschäftigung der Wanderarbeitnehmer aus Drittländern unbeschadet der geltenden Gemeinschaftsabkommen mit Drittländern die Regierungen der Mitgliedstaaten zuständig sind".

In einer Erklärung zu den Artikeln 13 bis 19 der Einheitlichen Europäischen Akte wird bekräftigt, daß „diese Bestimmungen in keiner Weise das Recht der Mitgliedstaaten berühren, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie zur Kontrolle der Einwanderung aus dritten Ländern für erforderlich halten".

Die Kommission hat ihrerseits am 8. Juni 1988 eine Entscheidung zur Einführung eines Mitteilungs- und Abstimmungsverfahrens über die Wanderungspolitik gegenüber Drittländern (2) erlassen.

Sie hofft, im Rahmen der Abstimmungsarbeiten durch Maßnahmen, „die entweder von der Gemeinschaft oder den Mitgliedstaaten getroffen werden könnten", Fortschritte im Hinblick auf eine gemeinsame Wanderungspolitik zu erzielen.

(1) ABl. Nr. C 186 vom 26. 7. 1985.
(2) ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1988, S. 35.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 42/90

von Frau Christine Crawley (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. Januar 1990)

(90/C 259/24)

Betrifft: Handelsabkommen Europäische Gemeinschaft/Arabische Golfstaaten

Da der petrochemischen Industrie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durch die Kommissionsvorschläge zur Aushandlung eines Freihandelsabkommens mit den Arabischen Golfstaaten Arbeitsplatzverluste auf gesamteuropäischer Ebene (10 000 bis 15 000 direkt und 10 000 weitere im Bausektor) sowie Fabrikschließungen drohen, möchte ich die Kommission fragen, ob sie diesen bedeutenden Entwurf eines Abkommens, in dem für drei Kategorien sensibler petrochemischer Erzeugnisse Übergangsregelungen mit einer Geltungsdauer von 8 bis 16 Jahren vorgesehen sind, mit dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zu erörtern gedenkt.

Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission

(3. Juli 1990)

Wie Präsident Delors dem Europäischen Parlament am 13. Februar 1990 erklärte, ist sich die Kommission der Tatsache bewußt, daß die Verfahren für die Beteiligung des Europäischen Parlaments an der Aushandlung internationaler Abkommen verbessert und verstärkt werden müssen.

Natürlich wird der zuständige Ausschuß des Europäischen Parlaments im Einklang mit den üblichen Verfahren über die Fortschritte und den Abschluß der Verhandlungen über dieses wichtige Abkommen unterrichtet werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 44/90

von Herrn Stephen Hughes (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. Januar 1990)

(90/C 259/25)

Betrifft: Kindesmißbrauch

Hat die Kommission im Rahmen der Vorschläge für die Vollendung des Binnenmarktes die Notwendigkeit in Betracht gezogen, Schutzmaßnahmen gegen Kindesmißbrauch vorzusehen? Beabsichtigt sie insbesondere, Vorschläge vorzulegen, die darauf abzielen, die auf „Risikolisten" erfaßten Namen von Kindern sowie die Personalakten und Personen, die sich um eine Anstellung im Bereich der Kindererziehung und -betreuung bewerben, unter den Mitgliedstaaten auszutauschen?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(6. März 1990)

Die Frage von Kindesmißhandlungen fällt bislang nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft. Deshalb hat die Kommission nicht die Absicht, Maßnahmen auf diesem Gebiet zu ergreifen. Sie weist jedoch darauf hin, daß Artikel 20 bis 23 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer Vorschriften über den Schutz von Kindern auf dem Gebiet der Beschäftigung und der Arbeitsbedingungen vorsehen, auf deren Grund-

lage die Kommission einen Richtlinienvorschlag unterbreiten wird (1).

(1) Vgl. Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte, Dok. KOM(89) 568 endg. vom 29. 11. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 61/90
von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(2. Februar 1990)
(90/C 259/26)

Betrifft: Lagerung von radioaktiven Abfällen

Wie sieht es in der Europäischen Gemeinschaft global mit der Bewirtschaftung der einzelnen Arten an radioaktiven Abfällen aus?

Kann die Kommission eine Übersicht über die einzelnen Lagerstätten sowie Zahlen über die Mengen an gelagerten Abfällen vorlegen?

Besitzt die Kommission eine Vorstellung über die Zukunftsaussichten hinsichtlich dieser Problematik?

Antwort von Herrn Pandolfi
im Namen der Kommission
(4. April 1990)

Die Kommission übermittelt im Rahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft auf dem Gebiet der radioaktiven Abfälle (1980—1992) (1) dem Rat und dem Europäischen Parlament Berichte, in denen die Lage der Entsorgung radioaktiver Abfälle in den Mitgliedstaaten und die Aussichten hierfür analysiert werden. Die letzte Mitteilung an den Rat wurde 1987 vorgelegt (2), eine überarbeitete Fassung soll 1991 erstellt werden. Inzwischen können diesbezügliche Informationen dem von der Kommission 1989 veröffentlichten Bericht „The nuclear fuel cycle: Review on R&D policies in the Member States of the European Communities, EUR 12380" entnommen werden. Die einschlägigen Dokumente werden dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments direkt zugesandt.

(1) ABl. Nr. C 51 vom 29. 2. 1980.
(2) Dok. KOM(87) 312 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 78/90
von Herrn Adrien Zeller (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(2. Februar 1990)
(90/C 259/27)

Betrifft: Harmonisierung der Ausbildung von Animateuren in Ferienanlagen

Besteht auf Gemeinschaftsebene eine Regelung betreffend Ferienanlagen und die Ausbildung der Animateure dieser Anlagen, und, wenn nein, hat die Kommission eine Harmonisierung für das Betreuungspersonal von Ferienanlagen vorgesehen, wie sie insbesondere in Frankreich durch die Vergabe des Befähigungsnachweises für Animateure (BAFA) praktiziert wird?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission
(19. März 1990)

Weder die Ferienzentren noch die Ausbildung der dort beschäftigten Animateure werden auf Gemeinschaftsebene geregelt.

Die Kommission strebt eine einheitliche Ausbildung von Betreuern in Ferienzentren an, hat allerdings dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie über ein zweites allgemeines System zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, die eine Berufsausbildung von weniger als drei Jahren abschließen (1) vorgelegt. Dieses System, das die Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 (2) über die Anerkennung von Hochschuldiplomen, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ergänzen soll, wird die Befähigungsnachweise, auf die der Herr Abgeordnete verweist, erfassen.

(1) Dok. KOM(89) 372 endg.
(2) ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1989, S. 16.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 80/90
von Herrn David Martin (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(2. Februar 1990)
(90/C 259/28)

Betrifft: Übertragung von Durchführungsbefugnissen an die Kommission

In ihrem Bericht an das Parlament über die Übertragung von Durchführungsbefugnissen an die Kommission (1) führt die Kommission in Ziffer 22 einige Zahlen zur Arbeit der Regelungs- und Verwaltungsausschüsse an.

1. Welcher Zeitraum wird mit a) Regelungsausschüssen abgedeckt?

2. Die Kommission wird gebeten, für b) Verwaltungsausschüsse zusätzlich die Zahlen des Zeitraums 1979—1986 anzugeben.

3. Wurde der Rat nach diesen Verfahren deshalb so selten befaßt, weil die Kommission ihre Entwürfe für Durchführungsmaßnahmen derart abgeändert hat, daß sie in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Ausschüsse standen? Wenn ja: Für welchen Anteil der genannten Fälle gilt dies?

(1) SEK(89) 1591 endg.

Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission

(15. März 1990)

1. Der mit a) (Regelungsausschüsse abgedeckte Zeitraum erstreckt sich vom Zeitpunkt der Einsetzung der fraglichen Ausschüsse (1) bis zum 1. Juni 1989.

2. Die Kommission bittet den Herrn Abgeordneten, die allgemeinen Jahresberichte über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften einzusehen, in denen die erbetenen Zahlen aufgeführt sind.

3. Nein.

(1) Ständiger Veterinärausschuß. Beschluß des Rates vom 15. 10. 1968 — ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23. Ständiger Ausschuß für Pflanzenschutz. Beschluß des Rates vom 23. 11. 1976 — ABl. Nr. L 340 vom 9. 12. 1976, S. 27. Ständiger Tierzuchtausschuß. Beschluß des Rates vom 25. 7. 1977 — ABl. Nr. L 206 vom 12. 8. 1977, S. 11.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 95/90
von Herrn François-Xavier de Donnéa (LDR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Februar 1990)

(90/C 259/29)

Betrifft: Politik in bezug auf Beratungs- und Dienstleistungsverträge

Die Generaldirektionen der Kommission und die ihr angeschlossenen Dienststellen schließen zahlreiche Verträge mit Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen ab.

Kann die Kommission mitteilen,

1. welche Politik sie allgemein diesbezüglich verfolgt;
2. welche Mittelbindungen und Ausgabenanordnungen für die einzelnen Generaldirektionen und die angeschlossenen Dienststellen im Jahr 1989 für Dienstleistungsverträge einerseits und für Beraterverträge andererseits vorgenommen wurden (jeweils die genaue Anzahl der Verträge angeben);
2. wie sich die Zahlen in Frage 2 im Jahre 1989 auf die verschiedenen Nationalitäten der Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen verteilen;
4. ob es nicht besser wäre, den Personalbestand in bestimmten Dienststellen leicht aufzustocken, um sicherzustellen, daß der ständige Bedarf mit geringerem Aufwand befriedigt werden kann;
5. welche Tarife für die Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen gelten, und ob es zutrifft, daß bestimmte Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen für bestimmte Arbeiten Vergütungen in der Größenordnung von mehreren hundert Ecu pro Arbeitsstunde erhalten;
6. welche konkreten Maßnahmen getroffen wurden oder getroffen werden sollen, um die Vertraulichkeit der Arbeiten sicherzustellen, da die typischen Vertragsklauseln auf dieses Problem nicht anwendbar sind;
7. ob sie beabsichtigt, das Personal, das täglich mit den Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen zu tun hat, zur Qualität der von den Unterauftragnehmern geleisteten Arbeit zu befragen?

Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission

(21. März 1990)

1. Die Kommission legt großen Wert darauf, daß Aufgaben, die den Gemeinschaftsorganen durch die Verträge zugewiesen werden, von ständigen Beamten erledigt werden. Sie vertritt dagegen den Standpunkt, daß die Vergabe von Arbeiten, für punktuelle Aufgaben, die eine besondere Erfahrung oder Spezialisierung erfordern und für das Funktionieren der Institutionen von Bedeutung sind, durchaus sinnvoll ist. Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen können über Kenntnisse verfügen, die dem neuesten Erfahrungsstand einer Branche entsprechen.

Bei der Vergabe von Aufträgen an Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen beachtet die Kommission die Grundsätze der Transparenz, der Vertraulichkeit und der Kontrolle.

2. Die Kommission übermittelt dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments die Statistiken vom 31. Oktober 1989.

3. Die Kommission setzt Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen unterschiedslos aus allen Ländern der Gemeinschaft ein.

4. Generell bemüht sich die Kommission darum, ständig anfallende Arbeiten von Beamten erledigen zu lassen. Allerdings ist zu beachten, daß dieses Kriterium nicht ausreicht, um den Einsatz von Beamten zu rechtfertigen. So könnte die Kommission ein Privatunternehmen mit der Durchführung von Sprachkursen für ihr Personal beauftragen, obwohl es sich hier um eine ständige Aufgabe für die Organe einer mehrsprachigen Gemeinschaft handelt. Dennoch ist die Vermittlung von Sprachkenntnissen keine Aufgabe, die den Organen durch die Verträge zugewiesen werden (vgl. Rechtssache 249/87, Mulfinger gegen Kommission, Urteil vom 6. Dezember 1989).

5. Grundsätzlich werden die Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen entsprechend den Marktbedingungen nach Durchführung einer Ausschreibung vergütet.

Um für verschiedene Verträge ein einheitliches Vorgehen zu haben, gibt es als Orientierung für Berater (natürliche Personen) einen Richtsatz, der Vergütungen bis zu 370 Ecu/Tag vorsieht, außer in Fällen, die aufgrund der Arbeitsanforderungen eine Ausnahme rechtfertigen.

Für Verträge mit Dienstleistungsunternehmen (in den meisten Fällen juristische Personen), die nach den Bestimmungen für Ausschreibungen abgeschlossen wurden, können die Vergütungen darüber liegen; sie entsprechen den Markttarifen.

6. Die Dienststellen der Kommission sorgen dafür, daß vertrauliche Arbeiten nicht an außenstehende Vertragnehmer gegeben werden.

Die allgemeinen Bedingungen für Dienstleistungsverträge der Kommission sehen außerdem besondere Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit der Arbeiten vor.

7. Die für die Arbeit der Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen Verantwortlichen stehen in ständigem Kontakt mit den zentralen Dienststellen der Kommission und können diesen jederzeit die erforderlichen Auskünfte erteilen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 96/90

von Herrn François-Xavier de Donnéa (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Februar 1990)

(90/C 259/30)

Betrifft: Anwendung der Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen auf die Vergabe von Dienstleistungsverträgen, Lieferaufträgen und Bauaufträgen durch die Kommission

Die Kommission vergibt zahlreiche Berater-, Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge.

Kann die Kommission mitteilen,

1. ob sie ihr eigenes Vergabewesen wirklich an den verschiedenen Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen orientiert und unter welche Kategorie der in diesen Richtlinien zitierten öffentlichen Auftraggeber die Kommission gegebenenfalls fällt;
2. ob das „Vademekum des Vergabebeirats (CCAM)" die Richtlinien „Öffentliches Auftragswesen" in den davon berührten Bereichen vollständig umsetzt. Durch welche Verwaltungsmitteilung wurde dies gegebenenfalls dem betroffenen Personal zur Kenntnis gebracht? Wenn dies nicht der Fall ist, aus welchem Grund übernimmt die Kommission die Richtlinien des Rates nicht in ihr eigenes Vademekum, zumal sie dann die Mitgliedstaaten bei unterlassener Umsetzung zur Rechenschaft ziehen kann;
3. ob die Umsetzung der Richtlinien „Öffentliches Auftragswesen" in internen Dokumenten der Kommission durch ein unabhängiges Organ überprüft wurde, und was die Kommission diesbezüglich zu unternehmen gedenkt, falls dies nicht der Fall sein sollte;
4. welche genauen Vorschriften Transparenz, Objektivität und Wettbewerb für Aufträge in der Größenordnung von bis zu 18 000 Ecu gewährleisten, für die nicht der Vergabebeirat eingeschaltet werden muß;
5. ob die Kommission bei Änderungen der Richtlinien oder beim Erlaß neuer Richtlinien vorschlagen wird, die Europäischen Institutionen ausdrücklich in die Liste der „Öffentlichen Auftraggeber" aufzunehmen?

Antwort von Herrn Schmidhuber im Namen der Kommission

(23. März 1990)

1. Artikel 64 der Haushaltsordnung in der überarbeiteten Fassung vom März 1990 besagt, daß „jedes Organ (. . .) die vom Rat in Anwendung des EWG-Vertrags erlassenen Richtlinien über öffentliche Bau- und Lieferaufträge zu beachten hat".

Die Kommission hat ihrerseits bereits am 12. Januar 1981 beschlossen, den zuständigen Anweisungsbefugten die Verpflichtung aufzuerlegen, sich an sämtliche vom Rat erlassenen Richtlinien für den Bereich des öffentlichen Auftragswesens zu halten.

Außerdem wird die Kommission gemäß Absatz 2 des neuen Artikels 64 der Haushaltsordnung in der vorstehend zitierten Fassung in Kürze ergänzende Vorschriften — zur Einfügung in die Verordnung mit den entsprechenden Durchführungsbestimmungen — ausarbeiten, in denen die Anwendung der betreffenden Richtlinien durch die Gemeinschaftsorgane im einzelnen genau geregelt wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Kommission gemäß Artikel 126 der Haushaltsordnung die Stellungnnahme aller übrigen Organe, insbesondere des Europäischen Parlaments, zu dem Entwurf dieser Durchführungsbestimmungen einzuholen hat.

2. Das „Vademekum des Vergabebeirats (CCAM)" (neueste Ausgabe vom September 1989) wird an alle Finanzdienststellen innerhalb der Kommission verteilt. Außerdem wird dieses Dokument auch den übrigen Organen und insbesondere dem Rechnungshof zur Information zugeleitet.

3. Die Kommission unterliegt bei der Ausführung des Haushaltsplans und bei ihrer Haushaltsführung insgesamt der Kontrolle des Rechnungshofes.

4. Gemäß Artikel 55 bis 64 der Haushaltsordnung erfolgt die Vergabe von Aufträgen grundsätzlich nach Ausschreibung im Preis- oder Leistungswettbewerb; die freihändige Vergabe ist ausschließlich unter den in Artikel 58 festgelegten Voraussetzungen zulässig.

Bei Aufträgen mit einem Wert unter 35 000 Ecu — bei denen nicht der Vergabebeirat eingeschaltet werden muß [1] — hat die Finanzkontrolle für die Einhaltung der vorstehend aufgeführten Vorschriften zu sorgen.

Für die Vergabe von Studien- und Beraterverträgen, die nicht in den derzeit geltenden Gemeinschaftsrichtlinien geregelt ist, hat die Kommission besondere Vorschriften erlassen, in denen die absolute Notwendigkeit festgeschrieben wird, die potentiellen Auftragnehmer im Wege einer im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Aufforderung zur Interessenbekundung untereinander in Wettbewerb zu stellen [2].

Die Kommission wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, daß ihre Dienststellen bei der Auftragsvergabe die Grundsätze einer wirtschaftlichen Haushaltsführung und eines angemessenen Preis/Leistungsverhältnisses zugrundelegen und sich dabei an den in einschlägigen Richtlinien verankerten Praktiken orientieren.

---

[1] Artikel 128 der überarbeiteten Haushaltsordnung.

[2] Vademekum des Vergabebeirats, Ausgabe 1989, S. 25 Punkt B.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 110/90

von Sir James Scott-Hopkins (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Februar 1990)

(90/C 259/31)

Betrifft: Recycling-Papier

Welcher Anteil des von der Kommission verwendeten Papiers ist Recycling-Papier? Was unternimmt die Kommission, um diesen Anteil zu erhöhen?

Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission

(29. März 1990)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Antworten auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 421/89 von Frau Diez de Rivera Icaza [1], 1114/89 von Herrn Verbeek [2] und 1229/89 von Frau Diez de Rivera Icaza [3] sowie auf die Antwort, die sie auf die mündliche Anfrage H-350/89 von Herrn Hughes in der Fragestunde der Tagung des Europäischen Parlaments im Dezember 1989 [4] erteilt hat.

[1] ABl. Nr. C 47 vom 27. 2. 1990.
[2] Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.
[3] ABl. Nr. C 117 vom 11. 5. 1990, S. 19.
[4] *Verhandlungen des Europäischen Parlaments*, Nr. 3-373 (Dezember 1989).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 140/90

von Frau Anita Pollack (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Februar 1990)

(90/C 259/32)

Betrifft: Arbeitsbedingungen und der Reformprozeß in Osteuropa

Beabsichtigt die Kommission angesichts des andauernden Reformprozesses in Osteuropa, den Zustrom und die Beschäftigung osteuropäischer Arbeitnehmer zu überwachen, um sicherzustellen, daß es nicht zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und der Sozialstandards innerhalb der Europäischen Gemeinschaft kommt?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(4. April 1990)

Die Kommission verfolgt aufmerksam die Umwälzungen in den Ländern Osteuropas. Die in diesem Zusammenhang bereitgestellte Gemeinschaftshilfe betrifft schwerpunktmäßig die Anpassung der Produktionsstrukturen und die Qualifikationen der Arbeitnehmer.

Die Lage der Arbeitnehmer aus osteuropäischen Ländern ist im Lichte ihrer Rechtsstellung zu prüfen:

— Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sowie andere deutschstämmige Arbeitnehmer, die im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland deutsche Staatsangehörige sind, kommen als Staatsbürger eines Mitgliedstaats in den Genuß der Freizügigkeitsbestimmungen. Sie können ihre Rechte jedoch nur dann wirklich wahrnehmen, wenn sie im Besitz eines von den Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Passes oder Personalausweises sind, aus dem ihre Rechtsstellung hervorgeht;

— die anderen Arbeitnehmer, deren Zustrom derzeit von dem jeweiligen Aufnahmeland unter Einhaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für die Einstellung von Arbeitnehmern gesteuert wird, werden als Arbeitnehmer aus Drittländern betrachtet.

Am 8. Juni 1988 verabschiedete die Kommission eine Entscheidung zur Einführung eines Mitteilungs- und Abstimmungsverfahrens über die Wanderungspolitik gegenüber Drittländern [1].

Auf seiner Tagung von Straßburg im Dezember 1989 erkannte der Europäische Rat die Bedeutung der Ausländerfrage im allgemeinen an und forderte den Rat (allgemeine Angelegenheiten) auf, sich auf einer seiner nächsten Tagungen mit dieser Frage auseinanderzusetzen. Die Kommission wird ihren Beitrag zu dieser Debatte unter anderem in Form eines Berichts leisten, mit dessen Erarbeitung sie eine Gruppe hochrangiger Sachverständiger beauftragt hat. Diese werden sich insbesondere mit den Fragen im Zusammenhang mit der sozialen Integration von Ausländern befassen.

[1] ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1988, S. 35.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 204/90

von Herrn Thomas Megahy (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Februar 1990)

(90/C 259/33)

Betrifft: Umweltgefahren bei der Verlagerung von nuklearen Abfällen

Hat die Kommission angesichts der deutlichen Umweltgefahren im Zusammenhang mit der Verlagerung von Nuklear-Abfällen erwogen, Beschränkungen für derartige Verlagerungen vorzuschlagen, wie zum Beispiel die Auflage für diejenigen, die für die Erzeugung solcher Abfälle verantwortlich sind, diese Abfälle so nahe wie möglich am Entstehungsort wieder aufzubereiten?

Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission

(4. April 1990)

Die Kommission analysiert im Rahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft (1980—1992) auf dem Gebiet der radioaktiven Abfälle regelmäßig die Lage der Entsor-

gung radioaktiver Abfälle in den Mitgliedstaaten sowie die Aussichten hierfür. In diesem Zusammenhang wird der Herr Abgeordnete auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 61/90 von Herrn Vandemeulebroucke (1) verwiesen.

Um die mit der Verbringung radioaktiver Abfälle verbundenen Gefahren so gering wie möglich zu halten, hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die vorherige Genehmigung der Verbringung radioaktiver Abfälle (2) verabschiedet.

Durch diesen Vorschlag soll die verwaltungsmäßige Kontrolle der Verbringung radioaktiver Abfälle durch die zuständigen nationalen Behörden verstärkt werden. Die Verbringung radioaktiver Abfälle wird in die Liste der Tätigkeiten aufgenommen, die in Artikel 5 der Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980 zur Festlegung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen (3) genannt werden.

Der Vorschlag liegt zur Zeit im Einklang mit Artikel 31 des Euratom-Vertrags dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zur Stellungnahme vor.

Ferner sind die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die AKP-Staaten durch das vierte EWG—AKP-Abkommen, das am 15. Dezember 1989 in Lomé unterzeichnet wurde, an folgende Verbote gebunden:

— Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft dürfen keine radioaktiven und gefährlichen Abfälle in AKP-Staaten ausführen;

— die AKP-Staaten dürfen solche Abfälle — gleich welchen Ursprungs — nicht einführen.

(1) Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts.
(2) Dok. KOM(89) 559.
(3) ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 206/90

von Herrn Elio Di Rupo (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Februar 1990)

(90/C 259/34)

Betrifft: Beitrag des Agrarsektors zur Erzeugung alternativer Energien

Die Umwandlung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Energieerzeugnisse — vor allem in Bioalkohol — stellt eine Möglichkeit der Diversifizierung der Landwirtschaft dar, die sowohl in ökonomischer als auch in ökologischer Hinsicht interessant sein könnte. Biologische Treibstoffe bieten zahlreiche Vorteile. Sie sind direkt verfügbar, erneuerbar und unabhängig von den Schwankungen der Preise fossiler Brennstoffe.

1. Sieht sich die Kommission in Anbetracht der mit der Vernichtung von Agrarüberschüssen verbundenen extremen Kosten, der Wichtigkeit einer verstärkten Diversifizierung der Energieversorgungquellen der Gemeinschaft sowie aufgrund der Notwendigkeit, im Hinblick auf die Vollendung des geeinten Binnenmarktes im Jahre 1993 die Probleme der Energieversorgung umweltgerecht zu lösen, veranlaßt, die realen Vorteile der Nutzung dieser Energieträger gegenüber den fossilen Brennstoffen zu prüfen.

2. Kann die Kommission, sofern sie diesen neuen Zweig der Energiegewinnung als förderungswürdig erachtet, angeben, welche finanziellen und steuerlichen Anreize seinen Initiatoren — insbesondere im Rahmen des THERMIE-Programms oder der neuen Leitlinien der Gemeinsamen Agrarpolitik — gewährt werden könnten?

Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission

(29. März 1990)

Die Kommission hat seit langem ein reges Interesse an der Entwicklung von Alternativenergien und erneuerbaren Energiequellen gezeigt. Ein Beispiel hierfür sind die einschlägigen Forschungs- und Demonstrationsprogramme, die die Gemeinschaft seit 1973 bzw. 1978 finanziert. Im Bereich der Wind- und Sonnenenergie, der Biomasse und der geothermischen Energie konnten dabei wichtige Ergebnisse erzielt und veröffentlicht werden.

Was insbesondere die Verwendung landwirtschaftlicher Rohstoffe bei der Herstellung von Bioalkohol zur Nutzung als Treibstoff in der Gemeinschaft anbelangt, so hat die Kommission 1986 eine umfassende Studie hierüber durchführen lassen. Aus den Ergebnissen dieser Studie lassen sich die ökonomischen und ökologischen Auswirkungen ableiten, die die Bereitstellung öffentlicher Mittel hierfür haben würde. 1987 beschloß die Kommission, keinen derartigen Vorschlag vorzulegen.

Im Jahre 1989 erstellte die Kommission einen allgemeinen Bericht über die Verwendung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Nichtnahrungsmittelzwecke und bereits laufende Maßnahmen in der Gemeinschaft zur Förderung dieser Nutzungsform (1). In diesem Bericht gelangte die Kommission zu der Schlußfolgerung, daß sich für eine Weiterentwicklung dieser Nutzungsform, wozu auch die Herstellung von biologischen Treibstoffen gehören kann, drei Bereiche für sofortige Maßnahmen der Gemeinschaft anbieten, und zwar die Koordinierung der Politiken, die Förderung der kommerziellen Nutzung der erzielten Forschungsergebnisse durch die Kofinanzierung von mehr Demonstrationsvorhaben und die Förderung einer direkten Beteiligung der Landwirte an der Entwicklung von neuen Nutzungen für Nichtnahrungsmittelzwecke. Dem Bericht war ein formeller Vorschlag für eine für diese Zwecke gezahlte Hektarbeihilfe in Verbindung mit der Regelung über eine Beihilfe für die Flächenstillegung beigefügt.

1989 legte die Kommission außerdem einen Bericht über Energie und Umwelt (2) vor, in welchem der Anteil des Energiebedarfs der Gemeinschaft, der sich durch erneuerbare Energien decken ließe, auf 8 % im Jahre 2010, d. h. mehr als das Doppelte des derzeitigen Anteils, geschätzt wird. Der Bericht befaßt sich auch mit der Frage, durch welche Anreize diese Energien gefördert werden könnten, und kommt zu dem Schluß, daß die Verwendung wirtschaftlicher Instrumente auf diesem Gebiet weit über die Gemeinschaft hinaus spürbar wäre und in jeder Hinsicht

— sowohl in bezug auf die innergemeinschaftlichen als auch auf die außergemeinschaftlichen Aspekte — sorgfältig geprüft werden sollte, insbesondere wenn man berücksichtigt, wie schwer sich ein tragbares Wirtschaftswachstum mit der Verwendung sauberer Energien vereinbaren läßt. Um auf diese Probleme zu antworten, wird die Kommission daher zumindest für die allernächste Zeit den Schwerpunkt ihrer Bemühungen weiterhin auf eine nachdrückliche Unterstützung der technologischen Forschung und Entwicklung legen.

Folgende Gemeinschaftsprogramme sind für diesen Bereich von Bedeutung:

THERMIE: ein Programmvorschlag zur Förderung der europäischen Technologien für den Umgang mit der Energie (3), das einen speziellen Anwendungsbereich „Energie für Biomasse" auf dem Gebiet der „erneuerbaren Energiequellen" umfaßt. THERMIE tritt an die Stelle des früheren Energiedemonstrationsprogramms, in dessen Rahmen die Kommission 71,9 Millionen Ecu für 164 Energieerzeugnisse aus Biomasse, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Abfall bereitgestellt hat.

ECLAIR: ein mit 80 Millionen Ecu dotiertes Forschungsprogramm, dessen Mittel faktisch bereits zugeteilt sind und das Beziehungen zwischen der Industrie und dem Agrarsektor und dabei auch im Energiebereich schaffen soll.

JOULE: ein Forschungsprogramm für unkonventionelle und langfristig nutzbare Energiequellen, das sich insbesondere befaßt mit Sonnenenergie, Biomasse, Wind- und geothermischer Energie, Energiespeicherung, der umweltschonenden Nutzung fester Treibstoffe, neuen Energieträgern, der rationellen Nutzung von Kohlenwasserstoff und der Analyse und Gestaltung von Energieversorgungssystemen. Die 122 Millionen Ecu für diese Programme sind nunmehr in voller Höhe gebunden.

Das neue, mit 55 Millionen Ecu ausgestattete Programm für Forschung und technologische Entwicklung auf dem Gebiet der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Ressourcen, das unter anderem speziell der Suche nach neuen Nutzungen für herkömmliche landwirtschaftliche Erzeugnisse dient.

Zu beachten ist ferner, daß zu den Entwicklungsprogrammen, die für eine gemeinschaftliche Unterstützung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 zur Reform der Strukturfonds in Betracht kommen, auch Energieprogramme gehören können (4).

1989 wurde der Vorschlag für ein drittes Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung vorgelegt, mit dem die gemeinschaftlichen Forschungsmittel insgesamt erheblich aufgestockt werden und das den Zeitraum von 1991 bis 1994 abdeckt.

Schließlich bereitet die Kommission eine neue Gemeinschaftsinitiative zur Förderung der Vermarktung erneuerbarer Energien vor (ALTENER-Programm).

(1) Dok. KOM(89) 597.
(2) Dok. KOM(89) 369.
(3) Dok. KOM(89) 121 endg.
(4) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 209/90
von Lord O'Hagan (ED)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Februar 1990)

(90/C 259/35)

Betrifft: Subventionen für den Tabakanbau

Kann die Kommission die Beträge, die die Europäische Gemeinschaft für das Programm „Europa gegen den Krebs" seit seiner Inkraftsetzung jährlich ausgegeben hat, aufschlüsseln und mit den Summen in Vergleich setzen, die während derselben Jahre zur Unterstützung der Tabakindustrie aufgewendet wurden?

Läßt sich aus diesen Zahlen eindeutig erkennen, daß die Gemeinschaft dem Kampf gegen den Krebs eindeutige Priorität einräumt?

Findet die Kommission bestätigt, daß ihr Programm „Europa gegen den Krebs" eine echte Wirkung hatte?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(21. März 1990)

Die Ausgaben der Europäischen Gemeinschaft für das Programm „Europa gegen den Krebs" beliefen sich 1988 auf etwa 8 Millionen Ecu und 1989 (dem Europäischen Jahr der Information über den Krebs) auf 8,5 Millionen Ecu.

Es ist richtig, daß die Ausgaben der Gemeinschaft zur Unterstützung des Tabakanbaus während des gleichen Zeitraums (etwa 1 Milliarde Ecu jährlich) diese Beträge bei weitem übersteigen. Wie es die Kommission aber bereits in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 152/90 von Herrn Ben Fayot (1) ausgeführt hat, ist die Gemeinschaftsunterstützung für den Tabakanbau eine automatische Folge der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik. Dabei sollte berücksichtigt werden, daß die gemeinsame Agrarpolitik einer der Hauptpfeiler der Europäischen Gemeinschaft ist, während das Programm „Europa gegen den Krebs" in den Bereich des Gesundheitsschutzes fällt, der für die Europäische Gemeinschaft ein relativ neuer Tätigkeitsbereich ist.

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Programms „Europa gegen den Krebs" verfügt die Kommission zwar noch nicht über die vollständigen Ergebnisse für die laufende Beurteilung des ersten Aktionsplans 1987—1989, es steht aber zweifelsfrei fest, daß der Europäische Code für die Krebsvorsorge während dieses Zeitraums in Europa weite Verbreitung gefunden hat.

(1) ABl. Nr. C 171 vom 12. 7. 1990, S. 38.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 219/90

von Herrn John Bird (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Februar 1990)

(90/C 259/36)

Betrifft: Sprachlehrer für Kinder, die nicht in dem Staat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, unterrichtet werden

Mit der begrüßenswerten wachsenden Mobilität von Gemeinschaftsbürgern innerhalb des Gemeinschaftsgebiets stieg die Nachfrage nach Lehrern mit Berufserfahrung, die imstande sind, den Bedürfnissen von Schülern gerecht zu werden, die in einem Mitgliedstaat, in dem sie nicht wohnhaft sind, unterrichtet werden.

Unterstützt die Kommission derzeit finanziell die Ausbildung von Personen mit dem besonderen Ziel, den Bedürfnissen solcher Schüler zu entsprechen? Wenn nein, wird die Kommission eine solche Unterstützung in naher Zukunft in Betracht ziehen?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(12. März 1990)

Das LINGUA-Programm zur qualitativen und quantitativen Verbesserung des Fremdsprachenunterrichts soll Erstausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Fremdsprachenlehrer fördern, sieht jedoch nicht die Finanzierung von Lehrkräften vor, die sich besonders um die sprachlichen Probleme von Schülern kümmern, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem eigenen zur Schule gehen.

Nach den Leitlinien für die Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen aus dem Europäischen Sozialfonds können jedoch im Rahmen von Ausbildungsmaßnahmen, die ausländischen Arbeitnehmern die berufliche Eingliederung erleichtern sollen und innerhalb von drei Jahren nach der Zuwanderung durchgeführt werden, Zuschüsse für Ausgaben zur Deckung der Kosten für die Lehrkräfte gewährt werden. Zu diesen gehören auch die Fremdsprachenlehrer, sofern ihre Arbeit Teil der Berufsbildungsmaßnahme ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 225/90

von Herrn Gérard Monnier-Besombes (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Februar 1990)

(90/C 259/37)

Betrifft: Projekt eines Wassertransfers Allier—Berry, Förderung der Bewässerung des im Berry gelegenen Teils der Champagne, Frankreich

Kann die Kommission genauere Angaben darüber machen, wie sie das Projekt eines Wassertransfers von der Allier in das Berry (insbesondere in das Tal von Germigny und den im Berry gelegenen Teil der Champagne) unter Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) — Abteilung Ausrichtung, in Anbetracht der neuen Gegebenheiten der gemeinsamen Agrarpolitik und der Bekämpfung der durch die Landwirtschaft verursachten Wasserverschmutzung zu prüfen gedenkt?

Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission

(21. März 1990)

Das Wasserzuleitungsprojekt „Allier—Berry" ist Teil des der Kommission im Rahmen von Ziel Nr. 5b vorgelegten Entwicklungsplans für das südliche Berry (französische Region Centre).

Im Dezember 1988 verabschiedete die Kommission für die im Rahmen der Strukturinstrumente vorgelegten Pläne, Programme und Vorhaben interne Regeln zur Bewertung der Umweltverträglichkeit, die sie den Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht hat.

Demzufolge müssen entsprechende Informationen der französischen Behörden über die Auswirkungen des Wasserzuleitungsvorhabens „Allier—Berry" auf die Umwelt vorliegen, bevor eine Entscheidung über eine Gemeinschaftsfinanzierung getroffen werden kann. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Gemeinschaftspolitiken und -bestimmungen wird von der für den EAGFL zuständigen Generaldirektion zusammen mit der Generaldirektion für Umweltfragen geprüft.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 229/90

von Herrn Gerardo Fernández Albor (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Februar 1990)

(90/C 259/38)

Betrifft: Altenwohnheim in der Gemeinschaft

Einer der größten und bedeutendsten sozialen Mängel, die die Gemeinschaft dringend beheben muß, ist die bestehende Diskrepanz zwischen dem Angebot an Plätzen in Altenwohnheimen und der Nachfrage nach solchen Plätzen, die das Angebot in besorgniserregendem Ausmaß übersteigt.

Hält es die Kommission angesichts der Tatsache, daß mit einem erheblichen Anstieg der Nachfrage nach Plätzen in Altenwohnheimen zu rechnen ist, nicht für erforderlich, ein umfassendes Programm zur Schaffung von Plätzen in Altenwohnheimen für ältere Menschen in Angriff zu nehmen, die auf eine solche Lösung dringend angewiesen sind?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(12. März 1990)

Für das Angebot an Altenwohnheimen sind die Mitgliedstaaten zuständig.

Der Kommission ist jedoch das in der Anfrage beschriebene Problem, das sich mit der raschen Überalterung der Bevölkerung in der Gemeinschaft verschärfen wird, durchaus bekannt. Deshalb wird die Kommission in Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Stellen im März 1990 eine größere Konferenz über die Pflege der älteren Menschen in der Gemeinschaft veranstalten. Außerdem wird sie prüfen, ob einzelne Fragen der Wohnraumversorgung älterer Menschen im Rahmen des Programms der Kommission für Forschungsstudien in den kommenden Jahren behandelt werden könnten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 232/90

von Herrn Stephen Hughes (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Februar 1990)

(90/C 259/39)

Betrifft: Beihilfen aus dem Europäischen Sozialfonds für Jugendliche

Artikel 1 des Beschlusses des Rates 87/569/EWG vom Dezember 1987 (1) über ein Aktionsprogramm für die Berufsbildung Jugendlicher besagt, daß die Mitgliedstaaten „gemäß der Aufforderung des Europäischen Rates die größtmöglichen Anstrengungen unternehmen sollen, um allen Jugendlichen in der Gemeinschaft, die dies wünschen, im Anschluß an die Vollzeitschulpflicht für die Dauer von einem oder, soweit möglich, zwei oder mehr Jahren die Teilnahme an einer Berufsbildungsmaßnahme zu ermöglichen".

Ist die Kommission davon überzeugt, daß die in Irland und Großbritannien in Durchführung befindlichen Programme für Jugendliche diesem Ziel gerecht werden?

(1) ABl. Nr. L 346 vom 10. 12. 1987, S. 31.

Antwort von Frau Papandreou im Namen der Kommission

(5. April 1990)

Die Kommission wird in Kürze den Zwischenbericht über die Durchführung des Ratsbeschlusses vom 1. Dezember 1987 über ein Aktionsprogramm für die Berufsbildung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben (PETRA-Programm) annehmen. In einem Abschnitt des Zwischenberichts über das PETRA-Programm sind die einzelstaatlichen Politiken und Programme aufgeführt, die auf eine Verbesserung und Ausweitung der Schulpflicht und eine Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung nach der Schulpflicht abzielen, ferner führt der Zwischenbericht Programme für benachteiligte Jugendliche und benachteiligte Gebiete auf.

Alle Mitgliedstaaten beteiligen sich an Strategien zum Ausbau und zur Verbesserung ihrer Erstausbildung. In Großbritannien bietet das Jugendausbildungsprogramm (Youth Training Scheme) allen Jugendlichen im Alter von 16 bzw. 17 Jahren, die weder erwerbstätig sind noch eine Schule besuchen, einen ein- bis zweijährigen Ausbildungsgang bei einem Arbeitgeber zur Vermittlung von Ausbildung und Arbeitserfahrung an — kombiniert mit einer teilzeitlichen Weiterbildung an einer weiterführenden Bildungsanstalt. Hinzu kommt die berufliche und fachliche Bildungsinitiative (Vocational and Technical Education Initiative), die darauf abzielt, durch Einführung fachlicher und berufsbezogener Komponenten und einen besseren Bezug aller Lehrpläne auf das Arbeitsleben das Gewicht in der allgemeinen Bildung für Vierzehn- bis Achtzehnjährige zu verlagern. Bis Anfang der 90er Jahre sollen alle Schulen und höheren Lehranstalten an dieser Initative teilnehmen können.

Als weitere Maßnahme ist in Großbritannien die Schaffung eines Netzes von Ausbildungs- und Unternehmensräten (Training and Enterprise Councils — TECs) zu nennen. Dieses Programm läuft 1990 an; etwa 100 Räte werden nach und nach zur Förderung neuer Ausbildungspartnerschaften mit Arbeitgebern eingerichtet werden. Sie werden sich aus Vertretern der Industrie, des Handels, des Bildungswesens, der freien Wohlfahrtsverbände und der Gewerkschaften zusammensetzen. Hauptziel der Räte ist es, die Vertreter dieser verschiedenen Bereiche zusammenzubringen, damit sie sich gemeinsam um eine erhöhte Effizienz des Jugendausbildungsprogramms (Youth Training Scheme) und des neuen — 1988 eingeführten — beschäftigungsorientierten Ausbildungsprogramms (Employment Training Scheme) bemühen, das Jugendlichen ab 18 Jahren, die länger als sechs Monate ohne Beschäftigung sind, eine höchstens einjährige Ausbildung bietet.

In Irland wurden in den vergangenen Jahren berufliche Vorbereitungs- und Ausbildungsprogramme (Vocational Preparation Training Programme) unterschiedlicher Dauer (ein oder zwei Jahre) eingeführt, sie werden jetzt von 50 % aller Sekundarschulen Jugendlichen im Alter von 15 (Ende der Schulpflicht) oder 17 Jahren angeboten. Ein „Nationales Zentrum für Informationstechnik im Bildungswesen" („National Information Technologie in Education Centre" — NITEC) wurde geschaffen, um Schulen Informationen zu liefern und Vernetzungsmöglichkeiten zu bieten; so können diese von den jüngsten Entwicklungen in den neuen Technologien besser profitieren und mit anderen Schulen und Sachverständigen in Irland und im Ausland leichter zusammenarbeiten. Das 1988 eingerichtete „Youthreach"-Programm bietet arbeitslosen Jugendlichen, die die Schule seit mindestens sechs Monaten verlassen haben, eine maximal zweijährige allgemeine und berufliche Bildung an. Es wird von den Bildungs- und Arbeitsverwaltungen gemeinsam gefördert und überwacht und bedingt eine enge Zusammenarbeit mit den Schulen, die den „Youthreach"-Behörden die Namen der vorzeitigen Schulabgänger mitteilen müssen, damit auf die Bedürfnisse der Jugendlichen zugeschnittene Programme für die allgemeine und berufliche Bildung bereitgestellt werden können.

Aufgrund der ihr vorliegenden Informationen ist die Kommission überzeugt, daß die verschiedenen in Großbritannien und Irland laufenden Ausbildungsprogramme für Jugendliche dem in dem Ratsbeschluß vom 1. Dezember 1987 genannten Ziel gerecht werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 239/90

von Herrn Joaquin Sisó Cruellas (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Februar 1990)

(90/C 259/40)

Betrifft: Berücksichtigung des Produktivitätsfaktors durch die Gemeinschaft

Angesichts der Forderung der spanischen Unternehmensführer nach einer Koppelung der Lohnerhöhungen an die Produktivität gewinnt die Feststellung erneut an Relevanz, daß der Faktor Produktivität als solcher in starkem Maße von den wirtschaftlichen Parametern abhängt, die die makroökonomische Gesamtentwicklung der Gemeinschaft beeinflussen.

Es wäre daher interessant zu erfahren, welche Maßnahmen die Europäische Gemeinschaft für eine EG-weite Förderung der Produktivität trifft, welche Untersuchungen sie diesbezüglich durchführt, welche Beziehungen sie zu den Organisationen unterhält, die sich eingehend mit allen für die Produktivität maßgebenden Elementen und Faktoren befassen, und wie die Kommission die Politik der Europäischen Gemeinschaft in diesem wirtschaftlichen Teilbereich charakterisieren würde.

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(18. Mai 1990)

Produktivität ist für den wirtschaftlichen Erfolg eines Landes unabdingbar. Als Meßzahl ermöglicht sie Aussagen über die pro eingesetzte Faktoreinheit (Arbeit oder Kapital) geschaffene Wertschöpfung. Das allgemeine Produktivitätsniveau hängt von den Entscheidungen ab, die auf makroökonomischer Ebene zwischen den verschiedenen möglichen Produktionsschemata getroffen werden. In diesem Zusammenhang sind die verfügbaren Techniken ausschlaggebend.

Hohe Produktivitätsgewinne können über solides investitionsorientiertes Wachstum realisiert werden. Dieses zusätzliche Wirtschaftspotential kann dazu dienen, die individuellen Einkommen bzw. das Beschäftigungsniveau zu erhöhen. Um der wichtigen Aufgabe, nämlich dem Abbau der Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft, gerecht zu werden, ist es immer noch erforderlich, einen bestimmten Teil der Produktivitätsgewinne für weitere Rentabilitätssteigerungen und somit für mehr Investitionen und Beschäftigung einzusetzen. Dies ist das Schlüsselkonzept der kohärenten Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft. In ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 6. November 1986 zur kooperativen Wachstumsstrategie für mehr Beschäftigung erklärten sich beide Sozialpartner damit einverstanden, eine Zeitlang einen maßvollen Anstieg der realen Pro-Kopf-Lohnkosten, der unter dem Produktivitätszuwachs liegen soll, zu akzeptieren.

Diese makroökonomische Planung für alle Mitgliedstaaten ist für die benachteiligten Länder und Regionen, die aufholen müssen, besonders wichtig. Wenn sie sich bei der Verfolgung ihrer Wirtschaftspolitik an diese Linien halten, könnte ihr Produktivitätspotential bei gleichzeitigem Einsatz der gemeinschaftlichen Strukturfonds und Finanzierungsinstrumente besser ausgenutzt werden. Aber die Gemeinschaft ist auch auf anderen Gebieten tätig, um Produktivitätszuwachs zu erzielen. Die Vollendung des Binnenmarktes und die Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion sind Vorhaben, die ebenfalls auf eine Produktivitätssteigerung in der Gemeinschaft abzielen. Mit Hilfe besonderer Gemeinschaftsprogramme auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung sollte der technische Fortschritt weiterentwickelt und dessen Einsatz und Verbreitung in der Gemeinschaft gefördert werden.

Manche Unternehmer haben beschlossen, Löhne an Produktionsergebnisse zu koppeln, denn sie gehen davon aus, daß die Faktoren gemäß ihrem tatsächlichen Beitrag zum Wirtschaftspotential „entlohnt" werden müssen; dieser Zusammenhang ist jedoch nicht eindeutig, da manche Hoch-Lohn-Politiken die Produktivität erhöhen (Lohneffizienztheorie).

Die Kommission berücksichtigt die Entwicklungen in Form von Arbeitnehmerkompensationen und hat diesbezügliche Studien in Auftrag gegeben. Sie wird ihre Untersuchung der Hauptlohntrends in Europa in Verbindung mit einer Reihe internationaler Organisationen fortsetzen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 245/90

von Herrn Neil Blaney (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Februar 1990)

(90/C 259/41)

Betrifft: Schädliche Folgen der Fischzucht für die Meeresumwelt

Welche Zuschüsse hat die Kommission zum Ausbau der Fischzucht geleistet? Wurden diese Zuschüsse an Bedingungen hinsichtlich der Umweltverträglichkeit der Fischzucht geknüpft? Wurden der Kommission Negativfolgen der Fischzucht für die Meeresumwelt im Küstenbereich bekannt, und wie ernst stellt sich das Problem dar? Wird die Kommission in Zukunft alle Beihilfen von der Erfüllung strenger Umweltschutzanforderungen abhängig machen?

Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission

(27. April 1990)

Zur Förderung der Aquakultur insgesamt (Küstengewässer und Binnenland) wurden im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 [1] in sämtlichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für das Jahr 1989 Gemeinschaftszuschüsse in Höhe von 31,4 Millionen Ecu gewährt.

Die Kommission ist sich der möglichen schädlichen Folgen bestimmter intensiver Aufzuchtverfahren für die Um-

welt durchaus bewußt und macht daher die Gewährung von Gemeinschaftsmitteln zur Förderung dieses Sektors von der strikten Einhaltung besonderer Erfordernisse des Umweltschutzes abhängig.

Für sämtliche Investitionsvorhaben in diesem Sektor, die für einen Gemeinschaftszuschuß in Betracht kommen, ist ein „Umweltfragebogen" auszufüllen und zusammen mit dem Vorhaben bei den Dienststellen der Kommission einzureichen. Mit diesem Fragebogen teilt der Mitgliedstaat mit, daß die Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung von Plänen, Programmen und Vorhaben, die im Rahmen der Strukturinstrumente eingereicht werden, insbesondere bei der Salmonidenzucht und bei empfindlichen Zonen, auf das betreffende Vorhaben angewendet wurden.

(1) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 249/90
von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Februar 1990)

(90/C 259/42)

Betrifft: Messung der Maschenöffnung und Unzulänglichkeiten der Verordnung (EWG) Nr. 2108/84

Dem Vernehmen nach bereiten Kontrolle und Messung der Maschenöffnung von Fangnetzen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2108/84 (1) den Schiffern und Reedern große Schwierigkeiten, weil

— die Bestimmungen über das Meßverfahren in der Verordnung (EWG) Nr. 2108/84 zu vage formuliert sind,

— die Meßmethode den Kontrolleuren zu viele subjektive Anwendungsmöglichkeiten bietet,

— das Meßverfahren ungenau ist und Abweichungen bis ca. 4 mm zuläßt,

— die Ermittlung der Maschenöffnung unter Verwendung von 5-kg-Gewichten erfolgt, während wenigstens 10-kg-Gewichte verwendet werden sollten.

Fachverbände treten für die Einführung eines objektiven Meßinstruments, also eines anderen Gerätetyps zur Messung der Maschenöffnung, ein, bei dem die Messung frei von jedem subjektiven Einfluß ist. So gilt das vom Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) zur Ermittlung der Maschenöffnung vorgeschriebene ICES-Meßgerät als vorbildlich.

Kann die Kommission mitteilen,

1. ob ihr bekannt ist, daß die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2108/84 zu einer Ungleichbehandlung der Fischer in der Europäischen Gemeinschaft führt;

2. ob sie den obengenannten Bemerkungen zum derzeitigen Meßverfahren zustimmt;

3. ob sie bereit ist vorzuschlagen, daß das 5-kg-Gewicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2108/84 auf 10 kg erhöht wird;

4. wie sie auf die Forderung nach Einführung eines neuen, von allen subjektiven Einflüssen freien EG-Meßgeräts zur Ermittlung der Maschenöffnung reagiert?

(1) ABl. Nr. L 194 vom 24. 7. 1984, S. 22.

Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission

(15. Mai 1990)

1. Die Kommission hat zu dem TNO-Bericht, der einzigen technischen Untersuchung zu diesem Thema, bereits Stellung genommen (1).

Die Kommission ist nicht der Meinung, daß die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2108/84 zu einer ungleichen Behandlung der Gemeinschaftsfischer führt.

2. Nach Auffassung der Kommission ist das in der Verordnung (EWG) Nr. 2108/84 festgelegte Verfahren zur Messung der Maschenöffnung eindeutig und genau.

Konstruktion und Verwendung der Netze bedingen, daß nicht alle Maschen exakt dieselbe Öffnung aufweisen. Daher wird, um diese möglichen Unterschiede auszugleichen, der Mittelwert der Öffnungen von 20 aufeinanderfolgenden Maschen berechnet; sollte das Ergebnis eine Maschenöffnung sein, die den geltenden Vorschriften nicht entspricht, so ist die Berechnung für insgesamt 60 Maschen zu wiederholen.

Für den Fall, in dem der Kapitän des Schiffes das Ergebnis der von Hand vorgenommenen Messung anficht, schreibt das Verfahren eine neue Reihe von Messungen unter Verwendung einer Kraft vor, die einer Masse von 5 kg entspricht, wodurch jede Subjektivität ausgeschlossen wird.

3. Die Festlegung der Maschenöffnung wird im Verhältnis zu einem bestimmten Gewicht vorgenommen, das auf 5 kg festgesetzt ist.

4. Das ICES-Meßgerät, auf das sich der Herr Abgeordnete bezieht, soll bei 4 kg blockieren, aber je nach Handhabung wurden bei der Messung ein und derselben Masche Abweichungen von 2 bis 4 mm beobachtet. Da es mithin nicht perfekt und sein Mechanismus empfindlich und kompliziert ist, hat die Gemeinschaft sich gegen dieses Gerät entschieden. Das EG-Meßgerät schließt bei Handhabung nach dem in der Verordnung vorgeschriebenen Verfahren jede Gefahr subjektiv beeinflußter Ergebnisse aus.

(1) Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 2119/87 von Herrn van der Waal — ABl. Nr. C 181 vom 11. 7. 1988, S. 13.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 276/90

von Frau Kirsten Jensen (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Februar 1990)

(90/C 259/43)

Betrifft: Artikel 120 des EWG-Vertrags

Artikel 120 des EWG-Vertrags lautet wie folgt:

„Die Mitgliedstaaten werden bestrebt sein, die bestehende Gleichwertigkeit der Ordnungen über die bezahlte Freizeit beizubehalten."

Kann die Kommission mitteilen, wie sie diesen Artikel gehandhabt hat, und Angaben über den Inhalt eventueller Urteile des Europäischen Gerichtshofs auf der Grundlage dieses Artikels machen?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(20. April 1990)

Nach Artikel 120 EWG-Vertrag sollen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, daß die bestehende Gleichwertigkeit der Ordnungen über die bezahlte Freizeit beibehalten wird.

Entsprechend diesem Artikel nahm der Rat eine Empfehlung über den Grundsatz der 40-Stunden-Woche und des vierwöchigen bezahlten Jahresurlaubs (1) an.

Der Europäische Gerichtshof hat bisher noch kein Urteil gesprochen, in dem dieser Artikel ausgelegt worden wäre.

(1) ABl. Nr. L 199 vom 30. 7. 1975.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 285/90

von Herrn Gianfranco Amendola (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Februar 1990)

(90/C 259/44)

Betrifft: Durchführung der Europäischen Antikrebskampagne

Der erste Kanal des italienischen Fernsehens strahlte das Programm „Europa gegen den Krebs" im Rahmen der Europäischen Antikrebskampagne in der Nach zwischen dem 9. und 10. Januar von 23.40 bis 0.40 Uhr aus.

1. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß ein solch interessanter Beitrag von seiner Wirksamkeit verliert, wenn er zu Sendezeiten ausgestrahlt wird, zu denen ein Großteil der Zuschauer ihn nicht mehr verfolgen kann?
2. Kann die Kommission mitteilen, ob über die Ausstrahlung der Filmbeiträge zur Europäischen Antikrebskampagne bestimmte Sendezeiten vereinbart waren und, falls ja, welche?
3. Falls nein, kann die Kommission mitteilen, ob sie — und gegebenenfalls welche — Schritte zu unternehmen gedenkt, um einem größeren Personenkreis zu ermöglichen, die Sendungen über die Europäische Kampagne gegen den Krebs zu verfolgen?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(19. März 1990)

1. Die Kommission hat die RTBF (französischsprachige belgische Rundfunk- und Fernsehanstalt) mit der Aktion „EUROVISION gegen den Krebs" beauftragt (Programm „Europa gegen den Krebs").

2. Das Programm „EUROVISION gegen den Krebs" wurde am Dienstag, dem 9. Januar 1990, von zehn Fernsehsendern der Europäischen Gemeinschaft zu einer guten Sendezeit, ausgenommen die RAI UNO, ausgestrahlt.

3. Zu Beginn des Schuljahres im September 1990 wird eine gekürzte Fassung des Programms „EUROVISION gegen den Krebs" auf Videokassetten in neun Sprachen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 290/90

von Herrn Patrick Cooney (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Februar 1990)

(90/C 259/45)

Betrifft: Einstellung von Rechtsberatern für Kommissionsdienststellen

Kann die Kommission eine Liste der Dienststellen vorlegen, für die Rechtsberater ernannt wurden? Wie werden die eingestellten Personen angeworben, welches ist ihr Aufgabenbereich, wie hoch sind die Gesamtkosten dieses Programms, und wann sollen auch für die restlichen Dienststellen solche Einstellungen erfolgen?

Antwort von Herrn Dondelinger
im Namen der Kommission

(17. April 1990)

Die Kommission hat dem Europäischen Parlament am 24. Juni 1988 eine Mitteilung über das „Europa der Bürger" (1) übermittelt.

In diesem Dokument kündigte die Kommission ihre Absicht an, bei den zwölf wichtigsten Vertretungen in den Mitgliedstaaten Bürgerberatungsstellen einzurichten. Sie erläuterte darin auch im einzelnen, welche Funktion den Bürgerberatungsstellen zukommt: Sie sollen die Bürger über die individuellen und kollektiven Rechte informieren, die ihnen das Gemeinschaftsrecht gewährleistet, und sie sollen den Bürgern helfen, diese Rechte geltend zu machen. Darüber hinaus sollen sie interessierten Stellen

bei der Propagierung der gemeinschaftsrechtlichen Aspekte, die für ihre Mitglieder von besonderem Belang sein dürften, fördern und unterstützen.

Bis April 1990 wird der letzte Berater ernannt sein, so daß das „Euro-Jus"-Netz dann vollständig ist und bei den wichtigsten Vertretungen zur Anwendung gelangt. Die Rechtsberater werden in der Regel von den Vertretungen der Kommission in den jeweiligen Ländern eingestellt, besitzen eine sehr gute Kenntnis des Gemeinschaftsrechts und sind je nach dem Bedarf der einzelnen Vertretungen an ein bis drei Tagen pro Woche tätig.

18 Monate nach Ernennung des ersten Rechtsberaters kann gesagt werden, daß die Beratungsstellen eine sehr nützliche und sinnvolle Aufgabe im Interesse des Europas der Bürger erfüllen.

Die Gesamtkosten der Aktion belaufen sich 1990 für alle zwölf Vertretungen auf rund 220 000 Ecu.

(1) Dok. KOM(88) 331 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 304/90

von Herrn Stephen Hughes (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. Februar 1990)

(90/C 259/46)

Betrifft: Sonntagsverkaufsregelung und Gültigkeit innerstaatlicher Rechtsvorschriften in Erwartung einer Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes

Kann die Kommission bestätigen, daß die innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats in Erwartung der Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften in einer an ihn überwiesenen Rechtssache solange als in Kraft befindlich und rechtsgültig zu betrachten sind, bis sie entweder durch die nationalen Gerichte des Mitgliedstaats aufgehoben oder vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften als gegen den EWG-Vertrag verstoßend erklärt werden?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 305/90

von Herrn Stephen Hughes (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. Februar 1990)

(90/C 259/47)

Betrifft: Sonntagsverkaufsregelung und Gültigkeit innerstaatlicher Rechtsvorschriften in Erwartung einer Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes

Ist der Kommission bekannt, daß Gerichte in England und Wales in Erwartung einer Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Rechtssachen endlos vertagen, was bis zu zwei Jahren dauern kann und konkret darauf hinausläuft, daß die Einschränkungen des Sonntagsverkaufs in England und Wales einstweilig außer Kraft gesetzt sind?

Gemeinsame Antwort von Herrn Delors im Namen der Kommission auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 304/90 und 305/90

(10. April 1990)

Die Frage, ob Einschränkungen des Sonntagsverkaufs in bestimmten Mitgliedstaaten mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, wurde vor kurzem vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft in seiner Vorabentscheidung vom 23. November 1989 in der Rechtssache 145/88 — Tofaen Borough Council/B & Q PLC untersucht, in der der Gerichtshof ausführte:

> „Artikel 30 des Vertrages ist dahin gehend auszulegen, daß das darin ausgesprochene Verbot nicht auf nationale Rechtsvorschriften anzuwenden ist, die den Verkauf bestimmter Waren an Sonntagen verbieten, da die einschränkenden Auswirkungen daraus auf den Gemeinschaftshandel nicht über die solchen Rechtsvorschriften innewohnenden Auswirkungen hinausgehen."

Der Gerichtshof sieht in der Frage, ob die Auswirkungen bestimmter nationaler Rechtsvorschriften tatsächlich diese Grenze nicht überschreiten, eine Sachfrage ist, die von den nationalen Gerichtshöfen zu entscheiden ist (Aufzählung 16). Daher obliegt es den zuständigen nationalen Gerichtshöfen, im Rahmen der nationalen Verfahrensvorschriften darüber zu befinden, welche Konsequenzen aus dieser Vorschrift für die bei ihnen anstehenden Fälle zu ziehen sind und insbesondere ob diese Vorschriften als gültig und vollstreckbar zu betrachten sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 310/90

von den Abgeordneten Cristiana Muscardini (NI), Andrea Bonetti (PPE), Ursula Braun-Moser (PPE) und Antonio Mazzone (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. Februar 1990)

(90/C 259/48)

Betrifft: Zunahme der Kriminalität

Die Zunahme des organisierten Verbrechens und die steigende Zahl von Entführungen nähren den Verdacht auf die Existenz umstürzlerischer Kräfte, die die Finanzierung eines Machtapparats im Auge haben, der die gesetzlich legitimierte Gewalt ablösen will.

Die Kriminalität im allgemeinen ist das natürliche Spiegelbild einer Kultur, die unter Aufgabe der traditionellen Werte und der gegenseitigen Achtung die Konsumneigung des Individuums in den Vordergrund stellt. Die Mißstände im Rechtswesen führen dazu, daß die Angeklagten die Demütigung langer Wartezeiten bis zum Prozeß hinnehmen müssen, die für schuldig Befundenen zur Gewährung strafmildernder Umstände juristische Spitzfindigkeiten bemühen müssen, die Geschädigten niemals sofortigen Schadenersatz erhalten und daß nach Abbü-

ßung der Strafe die fällige Wiedereingliederung in die Gesellschaft ausbleibt. Die Kommission wird deshalb aufgefordert, eine Konferenz zur umfassenden Unterrichtung und zur Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und der Entführungen einzuberufen und ein Gemeinschaftsprogramm zu verabschieden, das die Mitgliedstaaten zur Überprüfung des Rechtswesens und des Strafvollzugs verpflichtet. Weiterhin ist durch geeignete Maßnahmen festzustellen, ob hinter den erwähnten kriminellen Praktiken tatsächlich umstürzlerische Kräfte stehen, die gegen die gesetzlich legitimierte Gewalt des Staates gerichtet sind.

Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission

(22. März 1990)

Die Kommission hat bereits erklärt, daß sie die Initiative des Europäischen Parlaments unterstützt, eine größere Konferenz über die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs zu veranstalten. Obgleich es Aufgabe des Parlaments ist, die Tagesordnung der Konferenz festzusetzen, geht die Kommission davon aus, daß das Problem der Geldwäsche darin aufgenommen wird.

Im Rahmen einer anderen Initiative hat die Kommission am 14. Februar einem Vorschlag für eine Richtlinie zur „Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für die Zwecke der Geldwäsche" im Grundsatz zugestimmt. Die endgültige Fassung der Richtlinie wird in Kürze zur Weiterleitung an den Rat und das Parlament verabschiedet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 318/90

von Herrn Otto Habsburg (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. Februar 1990)

(90/C 259/49)

Betrifft: Finanzierung der Zeitungen *New Nation* und *The Namibian*

Seinerzeit hat mir auf meine Anfrage bezüglich der Finanzierung der Zeitungen *New Nation* und *The Namibian* von seiten der EG die Kommission mitgeteilt, die Zeitungen hätten erzieherische Beilagen, die diese Unterstützung rechtfertigen. Eine Studie dieser Beilagen zeigt eindeutig, daß dies nicht zutrifft, da die Beilagen in vielen Teilen der politischen Propaganda dienen.

Was hat die Kommission dazu zu sagen?

Ist sie bereit, im Licht dieser Erkenntnisse die Zuteilung ihrer Subventionen zu überdenken?

Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission

(30. April 1990)

Die Kommission ist nicht der Meinung, daß die Zeitungen *New Nation* und *The Namibian* Propagandainstrumente sind. Sie stellen im Gegenteil wichtige alternative Informationsquellen für die Bevölkerungsgruppen Südafrikas und Namibias dar, die bisher nur sehr beschränkten Zugang zu nicht staatlich kontrollierten Nachrichtenmedien hatten.

Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Pressefreiheit, und die Gemeinschaft hat schon früher die Ansicht vertreten, daß die Pressefreiheit kein Hindernis, sondern ein konstruktives Element für den Reformprozeß ist.

Unter diesen Umständen sieht die Kommission keinen Grund, ihre Subventionen zu überdenken.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 319/90

von Frau Anita Pollack (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. Februar 1990)

(90/C 259/50)

Betrifft: Eurocard für im Ruhestand lebende Personen

Wie haben der Rat bzw. die Mitgliedstaaten auf die Empfehlung der Kommission vom Mai 1989 reagiert, in der ein Eurocard-System für Reise- und sonstige Erleichterungen zugunsten von im Ruhestand lebenden Personen in den einzelnen Mitgliedstaaten gefordert wird?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(5. April 1990)

Die Kommission hat in ihrer Empfehlung 89/350/EWG vom 10. Mai 1989 [1] den 1. Januar 1991 als Termin zur Einführung des europäischen Seniorenausweises für Personen ab 60 Jahre genannt. Daher ist es ihrer Ansicht nach verfrüht, entsprechende Reaktionen einzuholen.

Jedoch wird die Kommission in den nächsten Monaten Kontakt zu den Mitgliedstaaten aufnehmen, um festzustellen, wie weit die Bemühungen zur Umsetzung der Empfehlung fortgeschritten sind.

[1] ABl. Nr. L 144 vom 27. 5. 1989, S. 59.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 331/90

von Herrn Pol Marck (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. Februar 1990)

(90/C 259/51)

Betrifft: Bulletin der Europäischen Gemeinschaften

Ich erhielt Mitte Januar 1990 das Bulletin der Europäischen Gemeinschaften Nrn. 5 und 6 (Mai und Juni 1989). Schon früher habe ich wegen dieser verspäteten und da-

her wenig nützlichen Zusendung eine Anfrage eingereicht. Kann die Kommission angeben, welche Verzögerung es bei den Bulletins in den einzelnen Gemeinschaftssprachen gibt und wie dem abgeholfen werden kann?

Antwort von Herrn Delors im Namen der Kommission

(16. März 1990)

Erscheinen der einzelnen sprachlichen Fassungen des Bulletins der Europäischen Gemeinschaften Nrn. 5-1989 und 6-1989:

Fassung	Bulletin 5-1989	Bulletin 6-1989
Französisch	14. 8. 1989	20. 9. 1989
Englisch	28. 11. 1989	14. 12. 1989
Deutsch	19. 1. 1990	26. 1. 1990
Italienisch	3. 1. 1990	23. 1. 1990
Niederländisch	19. 1. 1990	23. 1. 1990
Dänisch	1. 12. 1989	29. 12. 1989
Griechisch	22. 11. 1989	—
Spanisch	22. 1. 1990	—
Portugiesisch	13. 11. 1989	1. 12. 1989

Um diese extremen Verspätungen zu vermeiden, bemüht sich die Kommission derzeit darum, für das Bulletin eine neue Ausführung zu erarbeiten, mit der zwar sein Wert als Bezugsdokument erhalten bleibt, die Übersetzungs- und Druckfristen aber erheblich verkürzt werden können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 336/90

von den Herren Yves Verwaerde und Jean-Pierre Raffarin (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. Februar 1990)

(90/C 259/52)

Betrifft: COMETT-Programm

Am 1. Januar 1990 ist das COMETT-Programm für die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft auf dem Gebiet der Ausbildung in Technologie in seine zweite Phase eingetreten.

Welche Bilanz und welche Schlußfolgerungen sind aus der ersten Phase dieses ehrgeizigen Programms gezogen worden?

Antwort von Frau Papandreou im Namen der Kommission

(3. April 1990)

Anhand einer Analyse der Berichte und der Folgemaßnahmen der Projekte wurde ein Überblick über die erste Phase des Programms erarbeitet, der sowohl den ständigen Begleitmaßnahmen des Programms als auch die von „Coopers and Lybrand" für die Kommission durchgeführte Evaluierung berücksichtigt. Diese Evaluierung wurde im April 1989 vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften unter der Bezugsnummer ISBN 92-826-0121-8, Katalog-Nr. CB-57-89-136 FR-C veröffentlicht. Die Kommission übermittelt den Herren Abgeordneten persönlich sowie dem Generalsekretariat des Parlaments ein Exemplar der Evaluierung des COMETT-Programms.

Die Schlußfolgerungen aus diesem Bericht zeigen, daß COMETT erheblich zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft auf europäischer Ebene und in einem so komplizierten Bereich wie der Ausbildung in Technologien beigetragen hat. Ohne die stimulierende Wirkung und Unterstützung durch das COMETT-Programm hätten die meisten Projekte nie verwirklicht werden können.

Die Grundidee des Programms fand darin Bestätigung, daß zahlreiche Projekte, die geringfügig oder gar nicht im Rahmen von COMETT finanziert worden waren, auf örtlicher oder regionaler Ebene in den Mitgliedstaaten weitergeführt und finanziert wurden.

Da COMETT I in erster Linie ein innovatorisches und experimentelles Programm mit sehr begrenzter Mittelausstattung gegenüber dem Bedarf war, wurde ein Konzept gewählt, das eine breite Streuung der Finanzierung und eine stärkere Bewußtmachung zum Ziel hatte.

Dieses Konzept ging von einer stärkeren Beteiligung der Wirtschaft aus. Es hat sich jedoch gezeigt, daß die meisten Initiativen wesentlich in der Hand der Hochschulen lagen und nur selten von der Wirtschaft initiiert und gefördert wurden.

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung an den Rat zur Annahme des Beschlusses über COMETT II (1) der Evaluierung der Stärken und Schwächen des COMETT-I-Programms Rechnung getragen, um die wichtigsten Leitlinien für die Durchführung der zweiten Phase des Programms festzulegen.

Die Erfahrungen aus dieser ersten Phase haben zu einer Neufestlegung der strategischen Ziele geführt, die sich in groben Zügen wie folgt darstellt:

a) Das Programm wird sich stärker auf den von den Unternehmen angemeldeten Bedarf an hochqualifizierender Ausbildung im Bereich der sektorübergreifenden Technologien — im Zusammenhang mit den FuE-Programmen der Gemeinschaft — und in Wirtschaftsbereichen konzentrieren, in denen diese Technologien Anwendung finden.

b) COMETT II benötigt eine bessere Struktur und Zielausrichtung; dazu bedarf es einmal gezielterer und präziserer Ansätze und der vorherigen Konzertierung mit den Sozialpartnern, um europäische mittelfristige Pläne für die Entwicklung fortgeschrittener Ausbildungskurse in Technologie aufzustellen, und zum andern individuellerer Maßnahmen, die es ermöglichen, kurzfristiger auf den Ausbildungsbedarf in herkömmlicheren Sektoren zu reagieren.

c) Bei einer stärkeren Verschmelzung mit anderen Aktionen der Gemeinschaft (Gewerbe- und Innovationsverfahren (BIC)/Euro Info-Zentren/Europäisches Netz für Unternehmenskooperation (BC-NET)/ Transfer industrieller Information) oder der Mitgliedstaaten (Industrieverbände) wird das Programm den kleinen und mittleren Unternehmen zugute kommen, die bevorzugt für Ausbildungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.

Eine ausgewogene Entwicklung der Gemeinschaft setzt voraus, daß COMETT II unter Wahrung seiner Ausrichtung auf fortgeschrittene Technologien den Bedürfnissen der Regionen stärker Rechnung trägt, in denen sich die Teilnahme am Programm schwieriger erweist und die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft nur schwach entwickelt ist.

(1) Dok. KOM(88) 738 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 346/90

von Sir James Scott-Hopkins (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. Februar 1990)

(90/C 259/53)

Betrifft: Drogen im Sport

Welche neuen Vorschläge will die Kommission vorbringen, um Leistungssportler vom Drogenkonsum abzuhalten?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(3. April 1990)

Der Rat und die im Rat vereinigten Gesundheitsminister der Mitgliedstaaten haben die Kommission auf der Ratstagung vom 16. Mai 1989 (1) aufgefordert zu prüfen, unter welchen Umständen, zu welchen Zwecken und in welchem Ausmaß Urintests zum Nachweis des Konsums unerlaubter Drogen zur Anwendung kommen. Zur Zeit werden im Zusammenhang mit dieser Frage Untersuchungen durchgeführt, bei denen es auch um die unerlaubte Verwendung von Drogen im Sport geht.

Außerdem ist die Kommission auf der Ratstagung „Gesundheitswesen" vom 13. November 1989 (2) ersucht worden, in diesem Zusammenhang auch die medizinischen Daten über die Drogenabhängigkeit, einschließlich der Medikamentenabhängigkeit, zu prüfen. Diese Prüfung ist zur Zeit im Gange.

(1) ABl. Nr. C 185 vom 22. 7. 1989, S. 2.
(2) ABl. Nr. C 31 vom 9. 2. 1990, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 348/90

von Frau Barbara Dührkop Dührkop und Herrn Francisco Sanz Fernández (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. Februar 1990)

(90/C 259/54)

Betrifft: LINGUA-Programm

Im Juni 1989 hat der Rat der Bildungsminister das LINGUA-Programm verabschiedet, das große Erwartungen weckte.

Kann die Kommission mitteilen, welche Fortschritte der LINGUA-Ausschuß macht und ob er erwartungsgemäß vorankommt?

Kann die Kommission bereits sagen, wann ein Leitfaden für die Bewerber um Stipendien im Rahmen des LINGUA-Programms herauskommt und ob mit der Einleitung des Programms zum vorgesehenen Zeitpunkt zu rechnen ist?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(23. März 1990)

Nach dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission für das LINGUA-Programm sollte das erste Jahr des Programms hauptsächlich Vorbereitungsphase sein und die eigentliche Aktion erst im zweiten Jahr anlaufen.

Nach seiner Verabschiedung im Juli 1989 wurde das LINGUA-Programm am 1. Januar 1990 eingeleitet, und das erste Jahr verläuft planmäßig. Die Leitlinien und Kriterien für die Durchführung des Programms werden mit dem Ausschuß besprochen, der nach dem LINGUA-Beschluß eingesetzt worden ist, und das „Bewerbermerkblatt" für dieses Vorbereitungsjahr dürfte bis zum Sommer vorliegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 366/90

von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. Februar 1990)

(90/C 259/55)

Betrifft: Beziehung der Europäischen Stiftung für Berufsausbildung zu den regionalen Instanzen

In mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft fällt die Berufsausbildung in den Kompetenzbereich der Regionen.

Wie plant die Kommission die Tätigkeit der Europäischen Stiftung für Berufsausbildung und die Arbeit der regionalen Instanzen innerhalb der Gemeinschaft aufeinander abzustimmen?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission
(10. April 1990)

Mit ihrem Vorschlag an den Rat, eine europäische Stiftung für Berufsausbildung ins Leben zu rufen, reagierte die Kommission auf die politischen Entscheidungen des Europäischen Rates von Straßburg vom 8. und 9. Dezember 1989.

Zweck der Stiftung ist es, zur Anpassung des Ausbildungssystems in mittel- und osteuropäischen Ländern beizutragen; mit Polen und Ungarn wird der Anfang gemacht. Sie wird daher in Abstimmung mit der Gruppe der 24 gemeinschaftliche Politik durchführen, die eine echte Zusammenarbeit innerhalb der Berufsausbildung fördert und dort, wo es sinnvoll erscheint, Vorhaben durchführt, die auf die klar definierten Erfordernisse und Vorrangigkeiten Polens und Ungarns zugeschnitten sind.

Daß die Zuständigkeit für die Berufsausbildung in manchen Mitgliedstaaten bei den regionalen Körperschaften liegt, steht einer Einbeziehung der für Berufsausbildung zuständigen Institutionen dieser Mitgliedstaaten in die von der Stiftung ergriffenen Ausbildungsinitiativen nicht im Wege.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 368/90
von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(26. Februar 1990)
(90/C 259/56)

Betrifft: Schirmherrschaft der Kommission für kulturelle Veranstaltungen

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und ihr Präsident die Schirmherrschaft für kulturelle Veranstaltungen in den Mitgliedstaaten übernehmen und finanzielle Mittel dafür bereitstellen?

Antwort von Herrn Dondelinger
im Namen der Kommission
(2. Mai 1990)

Die Schirmherrschaft für kulturelle Veranstaltungen wird vom Präsidenten der Kommission, den Kommissionsmitgliedern oder den Büros der Kommission unter Berücksichtigung dreier Faktoren übernommen: das Ansehen der Organisation, die kulturelle Bedeutung der Veranstaltung und die europäische Dimension.

Die Kommission verfügt über begrenzte Haushaltsmittel zur Förderung europäisch geprägter kultureller Aktivitäten. Als förderungswürdig werden Vorhaben betrachtet, die über den nationalen und bilateralen Rahmen hinaus den Kontakt zwischen den verschiedenen lokalen, regionalen und nationalen Kulturen fördern und so dazu beitragen, das Bewußtsein für die europäische Dimension unserer Gesellschaften zu stärken.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 380/90
von Herrn Stephen Hughes (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(26. Februar 1990)
(90/C 259/57)

Betrifft: HELIOS

Kann die Kommission ein vollständiges Verzeichnis der Projekte bereitstellen, die im Rahmen der einzelnen Titel des HELIOS-Programms von den Mitgliedstaaten genehmigt wurden?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission
(3. April 1990)

Seit der Annahme des HELIOS-Programms zur Eingliederung der Behinderten im April 1988 hat die Kommission die in dem entsprechenden Beschluß vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt:

1. Insgesamt 50 Berufsbildungs- bzw. Rehabilitationszentren und -maßnahmen (das Verzeichnis wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments unmittelbar zugesandt).
2. Lokale Maßnahmen mit Modellcharakter in folgenden Bereichen:
   a) schulische Eingliederung (21 Maßnahmen),
   b) wirtschaftliche Eingliederung (27 Maßnahmen),
   c) soziale Eingliederung (32 Maßnahmen).

   Die Kommission läßt dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments das Verzeichnis der lokalen Modellmaßnahmen direkt zugehen.
3. Die Weiterentwicklung des HANDYNET-Systems: Die in der Unterlage KOM(89) 450 angekündigten Programme werden zur Zeit durchgeführt. Auch diese Unterlage wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments unmittelbar zugeleitet.
4. Information und Dokumentation:

   Der zu diesem Zweck eingerichtete Dienst hat bereits drei Nummern der Zeitschrift „HELIOS" herausgebracht, welche die Mitglieder des Europäischen Parlaments am 19. Februar 1990 erhalten haben.
5. Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen in der Gemeinschaft: Die Kommission unterstützte die Veranstaltung von Tagungen, Seminaren und Stu-

dienaufenthalten, an denen mindestens drei Mitgliedstaaten beteiligt waren. Dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments wird die entsprechende Liste direkt übermittelt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 392/90

von Frau Jessica Larive (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. März 1990)

(90/C 259/58)

Betrifft: Europäisches Sportprogramm

Wann kann das Europäische Parlament mit Vorschlägen der Kommission für ein europäisches Aktionsprogramm auf dem Gebiet des Sports rechnen, das das Parlament in Ziffer 1 seiner Entschließung A 2-282/88 (1) vom 17. Februar 1989 gefordert hatte?

(1) ABl. Nr. C 69 vom 20. 3. 1989, S. 234.

Antwort von Herrn Dondelinger
im Namen der Kommission

(5. April 1990)

Die Kommission bereitet derzeit eine Mitteilung an den Rat und an das Parlament vor, in dem eine Gesamtstrategie für den Bereich des Sports dargelegt wird. Diese Mitteilung wird sich namentlich auf die vom Europäischen Parlament am 17. Februar 1989 angenommene Entschließung stützen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 396/90

von den Abgeordneten Pasty, François Guillaume, Mark Killilea, Patrick Lane, Pierre Lataillade und Alain Larleix (RDE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. März 1990)

(90/C 259/59)

Betrifft: Funktionsweise der Milchquotenregelung

Einer vor kurzem von einer Fachpresseagentur verbreiteten Meldung zufolge hat ein französisches Unternehmen mehrere Tonnen gesalzene Butter aus Interventionsbeständen der Vereinigten Staaten gekauft, um seine Verträge über Ausfuhren in Maghreb-Staaten einhalten zu können. Dies sei die Folge der strikten Anwendung der Milchquotenregelung in der Europäischen Gemeinschaft und der unzureichend gewordenen Lagerbestände der Gemeinschaft.

Kann die Kommission diese Meldung bestätigen?

Wenn ja, ist sie dann nicht auch der Ansicht, daß die dem Rat der Landwirtschaftsminister zur Zeit vorliegenden Vorschläge zur Funktionsweise der Milchquotenregelung keine angemessene Reaktion auf den drohenden Verlust von Marktanteilen, mit dem die Unternehmen der Gemeinschaft mangels Grundstoffen konfrontiert sind, darstellen?

Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission

(8. Mai 1990)

Nach den Informationen der Kommission ist dieser geplante Vertrag im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs nicht zustande gekommen. Die Situation hätte die vorübergehende Einfuhr von Butter zu einem bestimmten Zeitpunkt wettbewerbsfähig machen können. Sie hat sich aber rasch verändert, was deutlich zeigt, wie riskant es ist, sich auf eine nicht beständige Marktlage einzustellen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 419/90

von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. März 1990)

(90/C 259/60)

Betrifft: Berichte der Kommission an den Rechnungshof

Woran liegt es, daß die Kommission sich nicht bereit findet, dem Rechnungshof gemäß Artikel 70 der Finanzordnung des sechsten Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) den Bericht über die wichtigsten Voraussetzungen des Landes zur Verfügung zu stellen, das Hilfe von der Europäischen Gemeinschaft erhält?

Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission

(2. Mai 1990)

Der Herr Abgeordnete nimmt offenbar Bezug auf Absatz 46 des Rechnungshofberichts, demzufolge die Kommission die Orientierungsvermerke, die als Grundlage für die Programmierung dienten, dem Rechnungshof nicht zugeleitet hat.

Bei diesen Orientierungsvermerken handelte es sich um interne Dokumente, die die zentralen Kommissionsdienststellen an ihre Delegierten gerichtet hatten und in denen die hauptsächlichen Leitlinien für die Kooperation enthalten waren, die mit den beteiligten AKP-Staaten auszuhandeln sind.

Diese Vermerke enthielten Bewertungen, Einschätzungen und Entscheidungen und spiegelten somit die Ausgangsposition der Kommission wider.

Allein die Art der Dokumente weist sie als ungeeignet aus, daraus Rückschlüsse über die Qualität der Finanzverwal-

tung bei der Umsetzung des Richtprogramms zu ziehen. Das hierfür einschlägige Dokument ist das Richtprogramm, das dem Rechnungshof vorliegt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 434/90

von Herrn Anthony Simpson (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. März 1990)

(90/C 259/61)

Betrifft: Kosten-Nutzen-Analyse der vorgeschlagenen Nitrat-Richtlinie (Dok. KOM(88) 708)

Bei der Formulierung des genannten Vorschlags hat die Kommission einen Ausgleich der gegenläufigen Interessen der Beteiligten — Erzeuger, Verbraucher und Behörden — herbeizuführen. Was hat die Kommission im Hinblick auf eine Kosten-Nutzen-Analyse des Vorschlags unternommen?

Falls hierzu nichts unternommen wurde: Wird die Kommission eine solche Analyse vornehmen, bevor der Vorschlag in weitere Stadien eintritt?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 530/90

von Herrn Madron Seligman (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. März 1990)

(90/C 259/62)

Betrifft: Vorschlag für eine Richtlinie bezüglich der Kontrolle des Nitratgehaltes im Wasser

In dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates (Dok. KOM(88) 708 endg.) wird — wie bereits im Entwurf — der Vorschlag unterbreitet, durch einschränkende Maßnahmen in der Landwirtschaft — wie z. B. Brachlegung oder Wiederaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen, Beschränkung der Verwendung von Dung oder chemischen Düngemitteln — das Risiko des Absickerns von Nitraten auf ein Minimum zu reduzieren, wobei die Höchstgrenze auf 50 mg/Liter festgesetzt wird.

Hat die Kommission die Effizienz des Mitteleinsatzes (wie sie Artikel 130r des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fordert) eines solchen Vorgehens geprüft, da derartige Maßnahmen ernsthafte Auswirkungen auf den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie die Landwirtschaft im Hinblick auf Einkommenseinbußen, Abbau von Arbeitsplätzen und Kapitalverlust bei landwirtschaftlichen Investitionen haben würden?

Hat die Kommission bei der Erstellung des Entwurfs dieser Richtlinie alternative Möglichkeiten wie Wasseraufbereitung und Verschneidung, die das britische Oberhaus in seinem 16. Bericht über Nitrate im Wasser vorgeschlagen hat (Dokument 73/2 des Oberhauses), berücksichtigt, um einen Höchstwert von 50 mg/Liter zu erreichen?

Gemeinsame Antwort von Herrn Ripa di Meana im Namen der Kommission auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 434/90 und 530/90

(4. April 1990)

Die Herren Abgeordneten werden auf die Antwort der Kommission auf die mündliche Anfrage H-64/90 von Herrn Newton Dunn (1) anläßlich der Sitzung des Europäischen Parlaments vom Februar 1990 verwiesen.

Was die Aufbereitung oder Mischung der Gewässer angeht, stellt der Vorschlag der Kommission eine Vorbeugungsmaßnahme entsprechend Artikel 130 der Einheitlichen Akte dar. Ein Vorschlag, in dem keine Überwachung der Verschmutzungsquellen vorgesehen ist, stünde im Widerspruch zu der Umweltpolitik der Gemeinschaft.

(1) *Verhandlungen des Europäischen Parlaments* Nr. 3-386 (Februar 1990).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 441/90

von Frau Teresa Domingo Segarra (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. März 1990)

(90/C 259/63)

Betrifft: Soforthilfen wegen Überschwemmungen in der autonomen Gemeinschaft Valencia

In Anwendung der Soforthilfe von 300 000 Ecu, die am 20. Dezember 1989 für die Opfer der Unwetter in Spanien bereitgestellt wurde, hat die Generaldirektion Umwelt, Verbraucherschutz und nukleare Sicherheit der Kommission an den ersten Tagen im Januar 1990 offiziell die einzelnen Schecks den Geschädigten offiziell überreicht.

Dies geschah nur in bezug auf die autonome Gemeinschaft Valencia.

Kann die Kommission folgende Angaben machen:

1. über die gesamte verteilte Geldmenge,
2. über die Anzahl der Geschädigten, die in den Genuß dieser Beihilfen kamen, und ihre Verteilung nach Art der Fälle (Todesfälle, Schäden an Wohnungen, Ernteschäden usw.)?

Antwort von Herrn Ripa di Meana im Namen der Kommission

(4. April 1990)

Die Kommission weist die Frau Abgeordnete darauf hin, daß nach den Erläuterungen zur Haushaltslinie 6690 Soforthilfen bei Naturkatastrophen für die von Katastrophen heimgesuchten Bevölkerungen der Gemeinschaft bestimmt sind. Soforthilfen werden immer in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektion Zivilschutz des spanischen Innenministeriums unter Berücksichtigung der von ihr übermittelten Informationen verteilt.

Nach den Stürmen im Dezember 1989 hat die autonome Region Valencia von der Kommission 16 000 Ecu als Soforthilfe erhalten.

Dieser Betrag wurde an die Eltern der beiden achtzehnjährigen Opfer der letzten Überschwemmungen in dieser Region ausgezahlt. Diese Solidaritätsgeste kam den Vätern der beiden Jugendlichen zugute. Ein drittes Opfer, ein alleinstehender Rentner ohne Nachkommen, war in der Provinz Castellón zu beklagen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 459/90

von Herrn José Alvarez de Paz (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. März 1990)

(90/C 259/64)

Betrifft: Die soziale Dimension im Arbeitsprogramm für 1990

Die Kommission versichert, daß sie die Maßnahmen zur Weiterentwicklung des sozialen Dialogs intensivieren wird, indem Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften zur Erarbeitung gemeinsamer Stellungnahmen zur Bildung, Ausbildung und zum Arbeitsmarkt und zu deren Übernahme durch die Mitgliedstaaten ständig miteinander in Verbindung stehen.

Kann sie erläutern, worauf sie sich bezieht, und insbesondere, ob sie beabsichtigt, ein neues Forum für den sozialen Dialog zu schaffen?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(5. April 1990)

Der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB), der Verband der europäischen Industrien (UNICE) und das Europäische Zentrum der öffentlichen Wirtschaft (CEEP) haben im Dezember 1989 eine gemeinsame Stellungnahme zur Grund- und Erstausbildung sowie zur Berufsbildung der Erwachsenen angenommen, welche die nach der Sitzung vom 12. Januar 1989 gebildete Arbeitsgruppe „Allgemeine und berufliche Bildung" ausgearbeitet hatte.

Seit Anfang des Jahres erörtert diese Gruppe eingehend einige Punkte der Stellungnahme.

Unter welchen Bedingungen bestimmte Folgemaßnahmen zu den aus dem sozialen Dialog hervorgegangenen Stellungnahmen, einschließlich der vorstehenden Stellungnahme, getroffen werden können, wird derzeit im Rahmen eines regelmäßigen Meinungsaustauschs zwischen der Kommission und den Sozialpartnern erörtert.

Nach Ansicht der Kommission bieten die bestehenden Strukturen des sozialen Dialogs, wie sie insbesondere im Anschluß an die Sitzung vom 12. Januar 1989 festgelegt wurden, ausreichende Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der gemeinsamen Stellungnahmen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 465/90

von Herrn Gary Titley (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. März 1990)

(90/C 259/65)

Betrifft: Betriebliche Sozialleistungen

Kann die Kommission absolut und prozentual die Zahl der von jedem Mitgliedstaat direkt beschäftigten Arbeitnehmer, die betriebliche Sozialleistungen in Anspruch nehmen, schätzen und genau angeben, welche Sozialleistungen von Arbeitgeberseite in jedem Mitgliedstaat gewährt werden?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(3. April 1990)

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften erstellt zwar Statistiken zur Beschäftigung nach Wirtschaftszweigen, doch verfügt die Kommission über keinerlei Angaben zu betrieblichen Sozialleistungen nach Beschäftigungsart.

Die Kommission beabsichtigt keine Erhebungen in diesem Bereich, da dies ihrer Ansicht nach nicht von vorrangiger Bedeutung ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 466/90

von Herrn Gary Titley (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. März 1990)

(90/C 259/66)

Betrifft: Kriterien für die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung

Kann die Kommission genaue Angaben über die Voraussetzungen machen, die Antragsteller auf Arbeitslosenunterstützung in jedem Mitgliedstaat erfüllen müssen, und — wo es gesetzgeberische oder administrative Veränderungen seit 1979 gab — diese auflisten?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(3. April 1990)

Die „Vergleichende Darstellung der Systeme der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften", 15. Auflage (1. Juli 1988), Tabelle XI-1 (S. 118 bis 119) gibt Aufschluß über die wichtigsten Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosenunterstützung.

Zu den Entwicklungen im Jahre 1989 hat ein Netz einzelstaatlicher Korrespondenten weitere Informationen zusammengetragen, die in dem in Kürze erscheinenden

„Bericht über die soziale Entwicklung" für 1989 zusammengefaßt werden. Vor allem im Vereinigten Königreich führte das am 21. Juli 1989 mit königlicher Genehmigung erlassene Gesetz über soziale Sicherheit von 1989 zu großen Veränderungen. Nach Paragraph 10 müssen Personen, die einen Antrag auf Arbeitslosenunterstützung stellen, nachweisen, daß sie aktiv eine Beschäftigung suchen. Dieser Paragraph erläutert auch, wie die aktive Arbeitssuche nachgewiesen werden kann, welche Personen als unter besonderen Umständen aktiv Arbeitssuchende gelten können und wie bei derart eingestuften Personen später nachgeprüft wird, daß sie sich tatsächlich um eine Arbeit bemüht haben.

Nach der „Vergleichenden Darstellung" sind seit 1978 folgende Veränderungen vorgenommen worden:

Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosenunterstützung

Änderungen seit 1978

1980: Belgien	Der/die Arbeitslose darf keiner Beschäftigung nachgehen und kein Einkommen beziehen.
Irland	Der/die Arbeitslose muß als Arbeitssuchende(r) gemeldet sein (1).
Vereinigtes Königreich	Legt Ausschlußbedingungen fest; so darf der/die Arbeitslose nicht in Folge freiwilligen Ausscheidens, schlechter Führung oder Streiks arbeitslos sein.
1982: Irland	Der/die Arbeitslose darf zuvor nicht ausgeschlossen gewesen sein.
1984: Frankreich	Änderung der Voraussetzung zur Meldung als Arbeitslose(r): Die Betreffenden müssen einen Arbeitsplatz suchen und arbeitsfähig sein.
1988: Niedelande	Zusätzliche Voraussetzung für den Bezug von Leistungen: Der/die Arbeitslose muß arbeitsfähig sein, dem Arbeitsamt zur Verfügung stehen und darf eine angemessene Beschäftigung nicht abgelehnt haben.

(1) Folgende Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosenunterstützung wurden gestrichen: ein mindestens sechsmonatiger Aufenthalt in Irland, kein Anspruch auf Versicherungsleistungen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 470/90

von Frau Maria Santos (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. März 1990)

(90/C 259/67)

Betrifft: Überwachung der Einhaltung der Rahmen-Verordnung über Lärm

Bekanntlich beeinträchtigt Lärm die Lebensqualität der Bevölkerung. Obwohl es in Portugal einschlägige Rechtsvorschriften zur Lärmbekämpfung gibt, die auf der entsprechenden Gemeinschaftsrichtlinie beruhen, werden sie nicht angewendet, wie regelmäßig in den portugiesischen Medien berichtet wird.

Ist der Kommission dieser Sachverhalt bekannt, und ist sie bereit, gemäß dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht tätig zu werden?

Antwort von Frau Papandreou im Namen der Kommission

(3. April 1990)

Auf Gemeinschaftsebene sind Richtlinien des Rates gegen Lärmbelästigungen in der Umwelt (unter Wahrung des freien Verkehrs des Materials) und gegen eine Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz verabschiedet worden.

Die Richtlinie 86/188/EWG (1) über den Schutz gegen die Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz muß in Portugal bis spätestens zum 1. Januar 1991 in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden.

In verschiedenen Richtlinien (z. B. den Richtlinien über Fahrzeuge, Baumaschinen, Rasenmäher und Haushaltsgeräte) sind Angaben über die Geräuschemission und teilweise auch eine Verringerung der von diesen Maschinen ausgehenden Geräuschemissionen vorgeschrieben. Die Richtlinie 89/392/EWG (2) enthält ebenfalls Bestimmungen über den Lärm, wird jedoch erst am 31. Dezember 1992 in Kraft treten.

Die gesundheitsschädlichen Auswirkungen des Lärms sind der Kommission bekannt. Sie wird dafür Sorge tragen, daß die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften in Portugal korrekt in einzelstaatliches Recht umgesetzt und entsprechend eingehalten werden.

(1) ABl. Nr. L 137 vom 24. 5. 1986, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 9.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 480/90

von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. März 1990)

(90/C 259/68)

Betrifft: Werbung für Tabakerzeugnisse

Kann die Kommission — solange noch keine etwaigen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Werbung für Tabakerzeugnisse zu verbieten — abschätzen, wie hoch der Betrag ist, den die Zigarettenhersteller jährlich in der Gemeinschaft für die kommerzielle Unterstützung von kulturellen oder sportlichen Ereignissen investieren?

Antwort von Frau Papandreou im Namen der Kommission

(3. April 1990)

Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie betreffend die Presse- und Plakatwerbung für Tabakerzeugnisse enthält keine Bestimmungen über das Sponsoring von kulturellen oder sportlichen Ereignissen.

Der Kommission liegen daher keine Daten über die Ausgaben der Tabakindustrie für derartige Veranstaltungen vor.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 488/90
von Herrn Juan de la Cámara Martinez (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(7. März 1990)
(90/C 259/69)

Betrifft: Programm „Europa gegen den Krebs"

Wie beabsichtigt die Kommission, das Parlament und insbesondere den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Fortgang und die Ergebnisse des Aktionsplans 1990 bis 1994 im Rahmen des Programms „Europa gegen den Krebs" zu informieren?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission
(5. April 1990)

Die Kommission wird das Europäische Parlament und insbesondere den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz mittels allgemeiner Jahresberichte laufend über die Fortschritte des Aktionsplans 1990—1994 mittels allgemeiner Jahresberichte unterrichten. Diese Jahresberichte werden in Zusammenarbeit mit dem Ausschuß hochrangiger Krebsforscher und den verschiedenen Programmteilnehmern erstellt.

Ferner wird ab dem zweiten Quartal 1990 ein alle zwei Monate erscheinendes Informationsblatt an weite Kreise in den einzelnen Mitgliedstaaten verteilt werden; alle Abgeordneten werden in der Verteilerliste erfaßt sein.

Schließlich wurden die Programmteilnehmer in den einzelnen Mitgliedstaaten gebeten, ihren örtlich zuständigen Abgeordneten über alle Aktionen, die von der Europäischen Gemeinschaft unterstützt werden, auf dem laufenden zu halten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 543/90
von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(16. März 1990)
(90/C 259/70)

Betrifft: Rechte des Kindes

Wäre die Kommission bereit, die Regionen zu unterstützen, die ein Informationsprogramm für Jugendliche und Erwachsene über die Rechte des Kindes, insbesondere seine wirtschaftlichen, sozialen, bürgerlichen und politischen Rechte, durchführen wollen?

Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission
(11. Mai 1990)

Die Kommission hält es für überaus wichtig, daß Jugendliche und Erwachsene über die Rechte des Kindes informiert werden, insbesondere über die wirtschaftlichen, sozialen, bürgerlichen und kulturellen Rechte.

Sie wird etwaige Anträge der zuständigen Behörden auf Unterstützung in diesem Bereich unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel und der jeweiligen Prioritäten prüfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 554/90
von Herrn Hugh McMahon (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(16. März 1990)
(90/C 259/71)

Betrifft: Personelle Umschichtungen bei der Kommission

Kann die Kommission mitteilen, in welchen Bereichen die auf Seite 44 in Ziffer 42 des 23. Gesamtberichts der Kommission über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften erwähnten personellen Umschichtungen erfolgen werden? Hat die Kommission insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der sozialen Dimension des Binnenmarktes irgendwelche Absichten, die Zahl der Mitarbeiter in dieser Direktion zu erhöhen?

Antwort von Herrn Cordoso e Cunha
im Namen der Kommission
(18. Mai 1990)

Die Kommission hat entsprechend dem Beschluß vom Mai 1989 über Management, Personalumsetzung und Information bislang zwei Personalumsetzungsmaßnahmen in die Wege geleitet.

Bei der ersten Maßnahme (Aktion PHARE), die von Oktober bis Dezember 1989 durchgeführt wurde, handelt es sich um die Einrichtung des operationellen Dienstes PHARE bei der Generaldirektion I, der für die Durchführung der Hilfsmaßnahmen für Polen und Ungarn zuständig ist. Zu diesem Zweck wurden 26 Beamte umgesetzt.

Die zweite Maßnahme (die sogenannte Aktion Red II) wurde im Januar 1990 eingeleitet und wird derzeit noch durchgeführt. Bei dieser Maßnahme sollen 52 Beamte umgesetzt und vorrangigen Aufgaben in verschiedenen

Generaldirektionen zugewiesen werden. Zu den Prioritäten der Kommission gehört auch die „soziale Dimension"; im Zusammenhang mit diesbezüglichen Aufgaben sollen acht Beamte umgesetzt und bei der Generaldirektion V Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten verwendet werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 583/90

von Herrn Gérard Deprez (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. März 1990)

(90/C 259/72)

Betrifft: Finanzielle Hilfen für Grundschulen und weiterführende Schulen

Das Europa der Bürger wird auch und vielleicht vorrangig dank der Sensibilisierung der Jugend für die gemeinschaftliche Realität geschaffen. In diesem Zusammenhang können linguistischer und kultureller Austausch zwischen den Schulen der zwölf Mitgliedstaaten, zusätzlich zum pädagogischen Wert, den solche Initiativen haben, einen erheblichen Beitrag zur Integration und zur Stärkung des europäischen Bewußtseins leisten.

Beabsichtigt die Kommission, den Rahmen der gemeinschaftlichen Programme zu erweitern, damit die Schüler der Grundschulen und der weiterführenden Schulen ebenfalls in den Genuß einer Gemeinschaftshilfe für Projekte für einen linguistischen und kulturellen Austausch kommen?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(4. April 1990)

Die Kommission erkennt an, daß der Austausch zwischen Schulen der Mitgliedstaaten eine Rolle bei der Stärkung des Bewußtseins der Jugend für die gemeinschaftliche Realität zu spielen hat. Sie prüft derzeit die Möglichkeit, entsprechende Vorschläge noch vor Ablauf des Jahres zu unterbreiten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 614/90

von Herrn Thomas Megahy (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. März 1990)

(90/C 259/73)

Betrifft: Beschäftigung von Gehörgeschädigten

Wie viele Gehörgeschädigte sind bei der Kommission beschäftigt, und welche Schritte hat sie unternommen, um deren Einstellung zu erleichtern und zu fördern?

Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission

(21. Mai 1990)

Bei der Kommission sind Beamte mit zweierlei Hörbehinderung beschäftigt:

1. *Schwerhörigkeit:* Dabei ist das Hörvermögen vermindert, aber mit Hilfe von Hörapparaten eine natürliche Sprachentwicklung möglich.
2. *Erworbene Gehörlosigkeit:* Die betreffende Person wird gehörlos, nachdem sie ihre Muttersprache erlernt hat.

Dem ärztlichen Dienst der Kommission sind drei Personen der Gruppe 1 und eine etwas höhere Zahl von Personen der Gruppe 2 bekannt.

Alle Einstellungen müssen im Einklang mit den im Beamtenstatut vorgesehenen Verfahren erfolgen.

Die Kommission weiß, daß behinderte Bewerber besonders benachteiligt sind. Deshalb ist bei den allgemeinen Auswahlverfahren für diese Bewerber eine höhere Altersgrenze vorgesehen, und es werden alle notwendigen besonderen Vorkehrungen getroffen, um diesen Bewerbern die Teilnahme an Auswahlverfahren (und nach ihrer Einstellung die Ausübung ihrer Tätigkeit) zu erleichtern. Dennoch müssen sie sich den Prüfungen unterziehen, bei denen festgestellt werden soll, ob sie die für den Dienstposten erforderliche Befähigung besitzen.

Weitere Untersuchungen über die Einstellung und Beschäftigung Behinderter sind zur Zeit im Gange.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 622/90

von Herrn Ben Visser (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. März 1990)

(90/C 259/74)

Betrifft: Verstöße gegen die Vorschriften über die höchstzulässigen Lenkzeiten im europäischen Ausland

Werden in den Niederlanden bei Betriebskontrollen Verstöße gegen die Vorschriften über die höchstzulässigen Lenkzeiten festgestellt, so werden diese auch dann geahndet, wenn die Verstöße im Ausland erfolgten. Unter Bezugnahme auf einen Artikel in einer juristischen Fachzeitschrift (1) wurde vor dem Bezirksrichter dargelegt, daß der Staatsanwalt für im Ausland begangene Verstöße gegen die Vorschriften über die höchstzulässigen Lenkzeiten nicht zuständig sei. Die Staatsanwaltschaft sei lediglich dann verpflichtet, eine Strafverfolgung einzuleiten, wenn ausländische Ermittlungsbehörden diesen Verstoß festgestellt und die Strafverfolgung an die niederländische Staatsanwaltschaft übergeben hätten. Aus diesem

Grund könnten außerhalb der Niederlande begangene Verstöße auf dem Wege über betriebliche Kontrollen in den Niederlanden selbst nicht geahndet werden.

Laut dem obenerwähnten Zeitungsartikel werden in anderen Mitgliedstaaten (z. B. in der Bundesrepublik Deutschland oder in Großbritannien) Verstöße gegen die Vorschriften über die maximalen Lenkzeiten, die außerhalb der betreffenden Mitgliedstaaten begangen und im Inland festgestellt wurden, nicht geahndet.

1. Trifft es zu, daß die Niederlande als einziger Mitgliedstaat Verstöße gegen die Bestimmungen über die höchstzulässigen Lenkzeiten, die im Inland festgestellt (bei betrieblichen Kontrollen), jedoch im Ausland begangen wurden, bestrafen?

2. Wenn ja, ist die Kommission dann nicht auch der Ansicht, daß es sich hier um einen Fall von Wettbewerbsverfälschung zum Nachteil der niederländischen Transportunternehmen handelt?

3. Beabsichtigt die Kommission, Vorschläge zu unterbreiten, um dieser Ungleichbehandlung ein Ende zu bereiten?

(1) Wettbewerbsverfälschung durch Anwendung des niederländischen Strafrechts, Mr. A. M. Blaauw, NTB, 9. 1. 1990, veröffentlicht in *Nederlands Vervoer,* Infobulletin 14. 2. 1990.

Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission
(28. Juni 1990)

Die Kommission ist sich der Schwierigkeiten bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts bewußt, wenn zugleich die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigt und befolgt werden müssen.

Unseres Wissens sind die Niederlande nicht der einzige Mitgliedstaat, der Verstöße ahndet, die seine Staatsangehörigen im Ausland begangen haben. Einige Mitgliedstaaten wenden diese Regel zwar nicht an, doch werden die Wettbewerbsbedingungen dadurch nicht verfälscht, da üblicherweise jede Rechtsverletzung in dem Land geahndet wird, wo sie begangen wurde.

Hierzu speziell gibt es keine gesonderten Gemeinschaftsvorschriften.

In der Praxis regeln die Staaten diese Fragen mittels bilateraler Abkommen im Rahmen der politischen Zusammenarbeit.

In den geltenden Rechtsvorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr (1) heißt es jedoch, daß die Mitgliedstaaten einander alle verfügbaren Angaben über die von Gebietsfremden begangenen Zuwiderhandlungen und über die von einem Mitgliedstaat verhängten Maßnahmen zur Ahndung von Zuwiderhandlungen, die seine Gebietsansässigen in anderen Mitgliedstaaten begangen haben, übermitteln.

Die Kommission beabsichtigt, bei den Mitgliedstaaten Auskünfte darüber einzuholen, wie diesen Bestimmungen nachgekommen wird.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. 12. 1985 — ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985 und Richtlinie 88/599/EWG des Rates vom 23. 11. 1988 — ABl. Nr. L 325 vom 29. 11. 1988.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 679/90
von Herrn Thomas Megahy (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(23. März 1990)
(90/C 259/75)

Betrifft: Markt für menschliches Blut

In der Presse des Vereinigten Königreichs wurde die Besorgnis laut, daß durch die Pläne der Gemeinschaft zur Schaffung eines geeinten Marktes für menschliches Blut die Bereitschaft freiwilliger Blutspender, ihr Blut unentgeltlich zu spenden, unterminiert werden könnte. Kann die Kommission in ihren Richtlinienvorschlag eine Klausel einbauen, durch die den EG-Bürgern zugesichert wird, daß das von ihnen ohne einen Gedanken an persönlichen Vorteil gespendete Blut nicht weiterverkauft, gehandelt oder auf andere Weise an private oder öffentliche Behörden weitergegeben wird, die dann ihrerseits Gewinn daraus ziehen?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission
(15. Mai 1990)

Am 14. Juni 1989 nahm der Rat die Richtlinie 89/381/EWG (1) über Arzneimittel aus menschlichem Blut oder Blutplasma mit allen Änderungen an, die das Europäische Parlament im Rahmen des Kooperationsverfahrens vorgeschlagen hatte.

Hauptziel dieser Richtlinie ist die Qualitätssteigerung dieser Arzneimittel. Zusätzlich bestätigten die EG-Regierungen ihr Engagement für eine europäische Solidarität, indem sie sich das Ziel der Selbstversorgung der Gemeinschaft mit menschlichem Blut oder Blutplasma durch Förderung der freiwilligen unentgeltlichen Blutspende setzten.

Die Richtlinie 89/381/EWG befaßt sich ausschließlich mit Arzneimitteln aus menschlichem Blut und Plasma, nicht aber aus Vollblut, Plasma oder Blutkörperchen. Auf diese Stoffe bezieht sich seit Januar 1987 der Beschluß des Rates 87/67/EWG (2), in dem für die Gemeinschaft das Europäische Übereinkommen über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs angenommen wird. In Zweifelsfällen ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, daß Blutspenden von frei-

willigen unentgeltlichen Spendern nicht mißbraucht werden, und die Solidarität und Kooperation in der Europäischen Gemeinschaft zu fördern.

(1) ABl. Nr. L 181 vom 28. 6. 1989.
(2) ABl. Nr. L 37 vom 7. 2. 1987.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 681/90
von Herrn Stephen Hughes (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(23. März 1990)
(90/C 259/76)

Betrifft: Geplante Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Lebensqualität von Behinderten

Kann die Kommission Auskünfte über die Rechtsvorschriften erteilen, die sie im Rahmen der Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 plant, um die Schranken zu beseitigen, die die Behinderten derzeit noch in ihrer Freizügigkeit usw. beeinträchtigen?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission
(3. Mai 1990)

Die Kommission weist in ihrem Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte darauf hin, daß „zur sozialen Dimension der Vollendung des Binnenmarktes (. . .) auf jeden Fall die gesellschaftliche und wirtschaftliche Eingliederung der Behinderten (gehört)", und setzt sich für einen Vorschlag für einen Ratsbeschluß über ein drittes Aktionsprogramm der Gemeinschaft zugunsten der Behinderten für die Jahre 1992—1996 ein (das sich an das zweite Aktionsprogramm anschließt).

Die Kommission beabsichtigt, dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Einführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern mit eingeschränkter Mobilität vorzulegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 682/90
von Herrn Stephen Hughes (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
23. März 1990)
(90/C 259/77)

Betrifft: Vergleichende Aufstellung über die Pensionen und die Unterstützung für Blinde und Behinderte

Kann die Kommission eine vergleichende Aufstellung über die Höhe und die Formen der Unterstützung und/oder Pensionen, die den Blinden und Behinderten in den einzelnen Mitgliedstaaten gewährt werden, vorlegen?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission
(11. Mai 1990)

Über die Personengruppe, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, liegen der Kommission lediglich die unter der Rubrik „Invalidität" der „Vergleichenden Darstellung der Systeme der sozialen Sicherheit — Allgemeines System" (1) enthaltenen Informationen vor. Die Kommission übermittelt dem Herrn Abgeordneten persönlich und dem Generalsekretariat des Parlaments ein Exemplar dieser Ausgabe. Allerdings betreffen die Angaben bei den meisten Mitgliedstaaten nur die einem Versicherungssystem angeschlossenen Personen.

(1) 15. Ausgabe, Stand 1. 7. 1988.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 715/90
von Herrn Ernest Glinne (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(27. März 1990)
(90/C 259/78)

Betrifft: Familienzulage

Aufgrund eines Urteils des Gerichtshofes aus dem Jahr 1986 hat der Ministerrat am 3. Oktober 1989 mit Wirkung vom 16. November 1989 die Abschaffung einer Ausnahmeregelung (Artikel 736) beschlossen, die es Grenzgängern — vor allem Belgiern — ermöglichte, eine Familienzulage entsprechend dem am Wohnsitz geltenden Satz und nicht dem in Frankreich gültigen zu erhalten, der Nichtortsansässige benachteiligt.

Durch diese Harmonisierung werden 2 285 in Belgien wohnhafte Familien (mit 4 102 Kindern) benachteiligt.

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß diese Benachteiligung unvereinbar mit den Zielsetzungen der Freizügigkeit von Arbeitnehmern ist, wie sie in der Charta der sozialen Grundrechte vorgesehen ist?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission
(4. Mai 1990)

Mit seiner Frage bezieht sich der Herr Abgeordnete auf die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3427/89 des Rates (1), die am 16. November 1989 in Kraft getreten ist.

Mit dieser Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (2) wird eine einheitliche Lösung für die Gewährung der Familienleistungen für Arbeitnehmer, deren Familienangehörige im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen, eingeführt, d. h., die entsprechenden Leistungen sind von dem Mitgliedstaat, dessen Rechtsvorschriften der Arbeitnehmer unterliegt, und nach Maßgabe dieser Rechtsvorschriften zu zahlen. Die Verordnung (EWG) Nr. 3427/89 gilt rückwirkend ab

dem 15. Januar 1986, um dem Urteil des Gerichtshofes von eben diesem Datum in der Rechtssache 41/84 [3] (Pinna I) Rechnung zu tragen: Mit diesem Urteil hat der Gerichtshof Artikel 73 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 für ungültig erklärt, demzufolge im Falle von den französischen Rechtsvorschriften unterliegenden Arbeitnehmern die Familienleistungen vom Staat des Wohnsitzes der Familienangehörigen und nach den Rechtsvorschriften dieses Staates gewährt werden sollten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß eben zur Vermeidung möglicher Benachteiligungen infolge der Einführung des neuen Koordinierungssystems in Artikel 94 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3427/89 folgendes vorgesehen ist:

„Familienbeihilfen, die in Frankreich beschäftigten Arbeitnehmern für ihre in einem anderen Mitgliedstaat wohnenden Familienangehörigen am 15. November 1989 zustehen, werden, soweit sie Leistungen übersteigen, die nach dem 16. November 1989 geschuldet würden, auch weiterhin zu den Wechselkursen, im Rahmen und nach den Einzelheiten, die an diesem Tage gültig sind, gewährt, solange die Betreffenden den französischen Rechtsvorschriften unterliegen."

Folglich werden in dem vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Fall den Arbeitnehmern ihre Familienleistung auch weiterhin zu den Wechselkursen, im Rahmen und nach den Einzelheiten gewährt, die nach den belgischen Rechtsvorschriften am 15. November 1989 Gültigkeit hatten, und zwar solange sie ihre berufliche Tätigkeiten in Frankreich ausüben.

Die Einzelheiten der Durchführungsbestimmungen zu Artikel 94 Absatz 9 der obengenannten Verordnung werden derzeit in der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (CASSTM) erörtert.

(1) ABl. Nr. L 331 vom 16. 11. 1989, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 230 vom 22. 8. 1983, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) 2332/89 — ABl. Nr. L 224 vom 2. 8. 1989.
(3) *Sammlung der Rechtsprechung des EuGH* 1986, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 721/90

von Frau Christine Crawley (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. März 1990)

(90/C 259/79)

Betrifft: Beteiligung der Geschlechter am ERASMUS-Programm

Kann die Kommission angesichts ihrer Absichten, die Chancengleichheit in Beruf und Ausbildung zu fördern, angeben, wie hoch der Anteil von Frauen an den Studierenden, die am ERASMUS-Programm teilnehmen, ist; kann die Kommission ebenfalls angeben, in welchen Fachgebieten Frauen in der Minderheit sind und mit wie vielen und welchen Mitteln die Kommission beabsichtigt, die gleiche Beteiligung der Geschlechter herbeizuführen?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(29. Mai 1990)

Die Frau Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 970/89 von Frau Ewing [1] verwiesen.

(1) Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 744/90

von Frau Lissy Gröner (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. März 1990)

(90/C 259/80)

Betrifft: Grenzüberschreitende Wanderung

Wird die verstärkte grenzüberschreitende Wanderung wegen des Binnenmarktes Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aller Qualifikationsniveaus gleichmäßig treffen, oder wird sich vor allem die Mobilität der besonders Qualifizierten erhöhen?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(7. Mai 1990)

Wie die Kommission in ihrem ersten Bericht über die Beschäftigung in Europa im Jahre 1989 festgestellt hat, könnte die Mobilität in Europa in den kommenden Jahren zunehmen. Umfang und Qualität dieser Zunahme werden dabei von mehreren Faktoren beeinflußt, die insbesondere von der Entwicklung des Binnenmarktes und des Arbeitsmarktes abhängen.

Nach Ansicht der Kommission ist es wahrscheinlicher, daß sich das allgemeine Niveau der Mobilität in der Gemeinschaft schrittweise erhöht. Diese Mobiltität wird in erster Linie von qualifizierteren Arbeitskräften ausgehen, die ihren Arbeitsmarkt besser beurteilen können und wahrscheinlich als erste Nutzen aus der größeren Freizügigkeit ziehen werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 765/90

von Herrn Pierre Bernard-Reymond (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. März 1990)

(90/C 259/81)

Betrifft: Von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beschlossene Programme

Kann die Kommission eine alphabetisch geordnete Liste aller Programme, die durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft beschlossen wurden (z. B. ERASMUS,

BRITE, EURET, AINN, DELTA, DRIVE, PHARE, EUREKA usw.), vorlegen und zu jedem Programm eine kurze Erläuterung geben, die es jedem Bürger der Gemeinschaft verständlich macht?

Antwort von Herrn Cardoso e Cunha im Namen der Kommission

(4. Mai 1990)

Seit September 1989 existiert eine Aufstellung aller einschlägigen Akronyme, Sigel und Abkürzungen unter dem Titel „List of Community Programmes and Information Systems". In dieser Liste wird zunächst die Abkürzung und dann die volle Bezeichnung der betreffenden Aktion in den neun Gemeinschaftssprachen unter Angabe der jeweiligen Referenz (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* oder KOM-Dokument) aufgeführt. In Kürze wird eine überarbeitete aktualisierte Fassung dieser Aufstellung erscheinen.

Die entsprechenden Informationen können selbstverständlich auch aus der terminologischen Datenbank der Kommission — EURADICAUTOM — abgerufen werden. Außerdem hat die Zentralbibliothek der Kommission im Dezember 1989 ein „Dictionnaire des acronymes relatifs aux programmes et plans d'action communautaires" (in Deutsch etwa mit „Lexikon der Abkürzungen für Gemeinschaftsprogramme und -aktionen" wiederzugeben) veröffentlicht, das zwar nur einsprachig französisch existiert, in dem jedoch die einzelnen Programme und Aktionen jeweils kurz erläutert werden.

Ferner sind in der Datenbank der Generaldirektion XIII-C „CORDIS" 1001 Abkürzungen aus allen Tätigkeitsbereichen der Gemeinschaft erfaßt.

Die Kommission wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments die vorstehend erwähnten drei Dokumente direkt zusenden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 804/90
von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. April 1990)

(90/C 259/82)

Betrifft: Ergebnisse des Kampfes gegen Betrügereien

Worauf führt die Kommission die „beträchtlichen Fortschritte" zurück, die sie im letzten Haushaltsjahr in Bereichen wie Zoll, Landwirtschaft und Strukturfonds festgestellt hat?

Antwort von Herrn Delors im Namen der Kommission

(18. Mai 1990)

Die Kommission ist der Auffassung, daß die in dem Kommissionsbericht vom 31. Januar 1990 (1) beschriebenen Fortschritte, die 1989 bei der Betrugsbekämpfung erzielt wurden, dank der politischen Unterstützung der Kommission durch das Europäische Parlament und den Europäischen Rat von Madrid, erleichtert worden sind.

Diese Sensibilisierung auf politischer Ebene hat dazu geführt, daß sich die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten verbessert hat und die konkreten Maßnahmen in den Bereichen Zoll, Landwirtschaft und Strukturfonds zugenommen haben.

(1) SEK (90) 156 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 831/90
von Herrn Gérard Monnier-Besombes (V)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. April 1990)

(90/C 259/83)

Betrifft: Aufgabe der „Sommerzeit" in der Europäischen Gemeinschaft

Seit mehr als 15 Jahren sind die Auswirkungen der Einführung der Sommerzeit in der Europäischen Gemeinschaft untersucht worden und haben zu folgenden Überlegungen geführt:

— Das ursprüngliche Ziel der Energieeinsparung ist unbedeutend, in einigen Ländern, wie z. B. Italien, sogar negativ (Dok. Kom(75) 319 endg.).

— Die indirekte Auswirkung auf die Zunahme der Luftverschmutzung in den Städten, insbesondere bei den Photooxidationsprozessen, konnte häufig in Frage gestellt werden.

— Das Auftauchen verschiedener Schlaf- und Verhaltensstörungen kann bekanntlich schwerwiegende Nebenwirkungen haben.

Kann die Kommission mitteilen:

1. ob ihr diese oder ähnliche Untersuchungen über diese Bereiche bekannt sind?

2. Welche Schlußfolgerungen zieht sie, und welche Maßnahmen aufgrund dieser Informationen gedenkt sie zu treffen?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(8. Juni 1990)

Die Kommission hat 1989 von einem unabhängigen Berater eine Studie über die Vor- und Nachteile der Sommerzeit durchführen lassen. Außerdem hat sie alle weiteren zweckdienlichen Informationen eingeholt. Die Ergebnisse wurden in einem Bericht zusammengefaßt, den die Kommission an die zuständigen Gremien des Europäischen Parlaments weitergeleitet hat.

Dieser Bericht wird bei der Abfassung der Sechsten Richtlinie über die Sommerzeit 1991, die von 1993 an anwendbar sein wird, berücksichtigt werden.

Die Kommission übermittelt dem Herrn Abgeordneten persönlich und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments ein Exemplar dieses Berichts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 879/90

von Herrn Yves Galland (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. April 1990)

(90/C 259/84)

Betrifft: Gemeinschaftspolitik im Bereich der Organverpflanzung

Die Organverpflanzung hat sich stark entwickelt und ist dank der Fortschritte in der Medizin zu einer alltäglichen und wirksamen Therapie geworden. Allerdings wird die Entwicklung der Transplantationen, vor allem in Frankreich, durch den Mangel an Organen beträchtlich behindert. Hat die Kommission vergleichende Studien zum Stand dieses Problems in den einzelnen Ländern der Gemeinschaft durchgeführt? Zieht die Kommission eine Harmonisierung der europäischen Regelungen in diesem Bereich in Erwägung?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(22. Mai 1990)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf seine mündliche Anfrage Nr. H-398/90 (1), in der sie erklärt hat, sie sehe ein, daß es im Prinzip wünschenswert sei, den grenzüberschreitenden Verkehr mit Organen zu erleichtern, um im Interesse einer besseren Typisierung einen größeren Organpool zu schaffen, und sie unterstützte die Idee einer europäischen Datenbank, um eine bessere Typisierung und einen lohnenden Organaustausch zu ermöglichen.

Die Kommission hat noch keine vergleichende Studie über dieses Problem in den einzelnen Ländern der Gemeinschaft durchgeführt und plant derzeit keine Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet.

(1) *Verhandlungen des Europäischen Parlaments*, Nr. 3-389 (April 1990).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 945/90

von Herrn Kenneth Stewart (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. April 1990)

(90/C 259/85)

Betrifft: Gegenseitige Besuche von Gewerkschaftern innerhalb der Gemeinschaft und Abhaltung von Konferenzen zur Harmonisierung der Arbeitsbedingungen

Kann die Kommission Angaben darüber machen, ob die Bezuschussung gegenseitiger Besuche von Gewerkschaftern bei ihren Partnern in anderen Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Harmonisierung der Normen in ihrer Branche vorgesehen ist?

Können im Hinblick auf die Aufhebung der Binnengrenzen ab 1992 Mittel für Konferenzen von Gewerkschaftern aus den einzelnen Mitgliedstaaten, die der gleichen Branche angehören, bereitgestellt werden?

Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß diese Möglichkeit für Gewerkschafter aus der Gemeinschaft für die Zukunft der Europäischen Gemeinschaften sehr wichtig sein wird?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(21. Mai 1990)

Die Kommission hat keine offizielle Regelung zur finanziellen Unterstützung der Besuche von Gewerkschaftsmitgliedern bei ihren Partnern in anderen Mitgliedstaaten. Doch gewährt die Kommission im Rahmen des COMETT-Programms Zuschüsse für spezifische transnationale Ausbildungsprogramme, an denen auch Gewerkschaftsmitglieder teilnehmen und die einige Austauschmaßnahmen einschließen. Ähnliche Maßnahmen werden im Rahmen des FORCE-Programms durchgeführt, wenn es im Rat angenommen wird. Eine gleichwertige Unterstützung erhalten auch transnationale Ausbildungsprojekte, an denen die Angestellten-Berufsverbände teilnehmen, insbesondere wenn es sich um kleine und mittlere Unternehmen handelt.

Mit diesem Thema könnten sich die Kommission, der Europäische Gewerkschaftsbund und das Europäische Gewerkschaftsinstitut bei ihren regelmäßigen Treffen befassen, um festzulegen, ob für diese Art von Austauschmaßnahme und Seminaren Zuschüsse gewährt werden sollen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 970/90

von Herrn Dieter Rogalla (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. April 1990)

(90/C 259/86)

Betrifft: Umschreibung von europäischen Führerscheinen

1. Teilt die Kommission meine Auffassung, daß die Fähigkeiten, die durch die Ablegung von Fahrprüfungen bewiesen werden, in allen Mitgliedstaaten ähnlich sind?

2. Ist die Kommission mit mir der Meinung, daß deshalb die Umschreibung von Führerscheinen im wesentlichen nach den technischen Fertigkeiten des Fahrers und nicht nach hoheitsrechtlichen Gesichtspunkten ausgerichtet sein sollte?

3. Was hat die Kommission getan, um die Mitgliedstaaten von dieser Meinung zu informieren?

4. Trifft es zu, daß die Kommission einen neuen Vorschlag erarbeitet hat, um die Umtauschpflicht von Führerscheinen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ganz allgemein und ohne Zeitbegrenzung zu regeln?

5. Ist die Kommission bereit, sich mit den nationalstaatlichen Behörden im Sinne der Erleichterung eines Führerscheinumtauschs und der Berücksichtigung von Billigkeitsgesichtspunkten in diesem Zusammenhang einzusetzen?

6. Verfügt die Kommission über Informationen darüber, welche Mitgliedstaaten sich in diesem Zusammenhang bürgerfreundlich und damit möglichst formlos gezeigt haben?

Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission
(9. Juli 1990)

1., 2. und 3. Die derzeit geltende Richtlinie 80/1263/EWG (1) war ein erster Schritt zur Harmonisierung der Bestimmungen über den Führerschein und hat den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine verankert, wenngleich zwischen den Schulungsprogrammen für Führerscheinbewerber und dem Inhalt der theoretischen und praktischen Prüfung häufig Unterschiede bestehen.

Diese Richtlinie regelt auch die Anerkennung und den Umtausch des Führerscheins eines Inhabers, der seinen Wohnort in einen anderen Mitgliedstaat als dem Ausstellungsstaat verlegt. Allerdings sei darauf hingewiesen, daß es sich bei dem Führerschein, auch dem EG-Modell, um ein einzelstaatliches Verwaltungsdokument handelt, das Eigentum des ausstellenden Staates ist.

4. und 5. Die Kommission hat einen neuen Richtlinienvorschlag (2) unterbreitet, über den gegenwärtig im Rat beraten wird; Ziel dieses Vorschlages ist die Harmonisierung der Voraussetzungen für die Ausstellung des Führerscheins, insbesondere der körperlichen und geistigen Mindestanforderungen sowie des Inhalts der Fahrprüfungen.

Das Europäische Parlament hat zu diesem Vorschlag am 12. Juli 1990 Stellung genommen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß dieser Harmonisierungsgrad die Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine auch im Falle eines Wohnortwechsels des Inhabers ermöglichen muß und ein Umtausch daher nicht mehr gerechtfertigt ist.

Bis Einvernehmen über diesen Vorschlag erzielt wird, steht die Kommission in ständiger Verbindung mit den Mitgliedstaaten, damit diese die Bestimmungen der geltenden Richtlinie 80/1263/EWG möglichst flexibel zugunsten der Bürger der Gemeinschaft anwenden.

6. Der Kommission liegen keine genauen Angaben darüber vor, wie bürgerfreundlich die Bestimmungen der geltenden Richtlinie tatsächlich angewandt werden. Die Beschwerden betreffen überwiegend die ordnungsgemäße Durchführung der Richtlinie und Verstöße nur in Ausnahmefällen.

(1) ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. C 48 vom 27. 2. 1989, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1081/90
von Frau Winifred Ewing (ARC)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(10. Mai 1990)
(90/C 259/87)

Betrifft: Transport von Nahrungsmittellieferungen für Eritrea

Kann die Kommission umgehend Dringlichkeitsmaßnahmen einleiten, um sicherzustellen, daß die lebenswichtigen Nahrungsmittellieferungen auch wirklich zu den hungernden Menschen in Eritrea gelangen?

Die Nahrungsmittelversorgungsanlage in diesem Gebiet ist katastrophal, da die Region vollständig auf Nahrungsmittellieferungen aus dem Sudan angewiesen ist, die unzureichend sind.

Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission
(29. Juni 1990)

Um der katastrophalen Lage in Äthiopien und insbesondere im Norden des Landes (Eritrea und Tigre) abzuhelfen, hat die Kommission seit Anfang November 1989 die Bereitstellung von 260 000 Tonnen Nahrungsmitteln (im Wert von 63 Millionen Ecu) und von 10,65 Millionen Ecu als Soforthilfe zur Finanzierung von Maßnahmen in vorrangigen Bereichen wie Transport, Lagerhaltung, Gesundheit und Ernährung beschlossen.

Wie in der Vergangenheit wird die Hilfe der Kommission, um alle notleidenden Bevölkerungsgruppen im Norden Äthiopiens erreichen zu können, teils über staatliche Stellen und teils über Nichtregierungsorganisationen und internationale Organisationen abgewickelt, die über die zur Zeit offenen Transportwege Zugang zu den verschiedenen Gebieten des Landes haben.

Vor allem angesichts der in New York am 24. April 1990 von den Hauptgeberländern abgegebenen Grundsatzerklärung zur humanitären Hilfe in Äthiopien gedenkt die Kommission, an ihrer bisherigen Praxis festzuhalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1145/90
von Herrn Ian White (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(14. Mai 1990)
(90/C 259/88)

Betrifft: Weltweite Entwicklung

Einheimische Unternehmen in den ärmsten Entwicklungsländern werden möglicherweise Schwierigkeiten haben, Zugang zum EG-Binnenmarkt zu finden. Kann die Kommission mitteilen, welche Schritte die Europäische Gemeinschaft unternommen hat, um den Zugang zu wichtigen Informationen, die die Vermarktung betreffen, und zu den einschlägigen Vertriebswegen zu gewährleisten?

Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission
(29. Juni 1990)

Die am wenigsten entwickelten Länder können im Rahmen der verschiedenen ihnen zur Verfügung stehenden Entwicklungshilfe-Instrumente — das Lomé-Abkommen und Hilfsprogramme für die asiatischen und lateinamerikanischen Länder — Programme zur Verbesserung ihrer kommerziellen Leistungen auf dem Binnen- wie auf dem Exportmarkt aufstellen. Die meisten der am wenigsten entwickelten Länder sind AKP-Staaten und haben das Lomé-Abkommen unterzeichnet, so daß sie die neuen Bestimmungen von Lomé IV in Anspruch nehmen können, welche eine stärkere Berücksichtigung kommerzieller Fragen vorsehen, die sich aus einer höheren Produktionsleistung und einer stärkeren Integration der Wirtschaftsträger — darunter Privatunternehmen, Genossenschaften und Gewerkschaften — in den Entwicklungsprozeß ergeben.

Der Erfolg der in dieser Richtung unternommenen Anstrengungen zeigt sich an einigen bereits laufenden Programmen wie der Gründung von COLEACP, einer gemeinsamen Organisation der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der AKP-Staaten, in der sich Ausführer und Einführer tropischer Früchte zusammengeschlossen haben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1213/90
von Herrn François-Xavier de Donnéa (LDR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(22. April 1990)
(90/C 259/89)

Betrifft: Entwicklungsbank für den Mittelmeerraum

Im Rahmen einer Sitzung in Rom im März 1990, an der hohe Beamte und Diplomaten aus Italien, Frankreich, Spanien, Portugal, Algerien, Marokko, Tunesien, Libyen und Mauretanien teilnahmen, wurde die Gründung einer „Entwicklungsbank für den Mittelmeerraum" in Betracht gezogen.

1. Wurde die Kommission an den Arbeiten für diese Konferenz beteiligt, oder wurde sie von den teilnehmenden Mitgliedstaaten über die Ergebnisse dieser Konferenz informiert?

2. Beabsichtigt die Kommission, die Gründung einer solchen Entwicklungsbank vorzuschlagen, und hat sie bereits vorbereitende Untersuchungen in diesem Bereich durchgeführt?

Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission
(28. Juni 1990)

1. Von der Arbeit dieser Konferenz hat die Kommission Kenntnis erhalten, war aber nicht daran beteiligt.

2. Vorbereitende Untersuchungen hinsichtlich der Gründung einer Entwicklungsbank eigens für den Mittelmeerraum hat die Kommission nicht unternommen. Wie sie bereits in ihrer Mitteilung an den Rat über die erneuerte Mittelmeerpolitik vom 1. Juni 1990 (1) angedeutet hat, hält sie jedoch die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Ideen für interessant und einer eingehenden Prüfung wert.

(1) SEK(90) 812.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

TEXTSAMMLUNG

Verfassung, Zuständigkeit und Verfahrensregeln des Gerichtshofes, Ausgabe 1990

GESAMTÜBERSICHT

I. Europäische Wirtschaftsgemeinschaft — EWG

A. Allgemeine Vertragsregeln

B. Satzung des Gerichtshofes

C. Besondere Bestimmungen

II. Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) — EAG

A. Allgemeine Vertragsregeln

B. Satzung des Gerichtshofes

C. Besondere Bestimmungen

III. Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl — EGKS

A. Allgemeine Vertragsregeln

B. Satzung des Gerichtshofes

C. Besondere Bestimmungen

IV. Die drei Gemeinschaften

A. Abkommen über gemeinsame Organe

B. Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission

C. Einheitliche Europäische Akte

D. Beschluß zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz

E. Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen

F. Finanzkontrolleur

G. Dienstrecht

V. Verfahrensordnungen des Gerichtshofes

A. Verfahrensordnung

B. Zusätzliche Verfahrensordnung

C. Dienstanweisung für den Kanzler

VI. Register

Abkürzungsverzeichnis

Übersichtstabellen der Artikel der Verträge und der Satzungen

Sachregister

271 Seiten
Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.
Katalognummer: DX-57-89-152-DE-C ISBN: 92-829-0195-5
Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): 12 ECU

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

Die Stützen der Berufsbildung

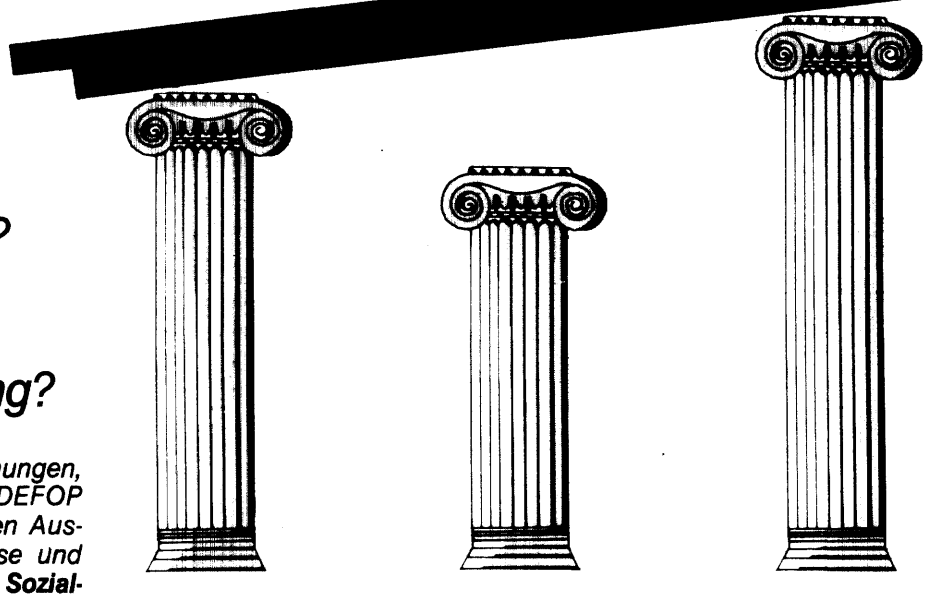

Wer sind sie?

Was leisten sie?

Was tun sie für die Berufsbildung?

Die Berichte und Untersuchungen, die im Auftrag von CEDEFOP durchgeführt wurden, geben Auskunft über die Arbeitsweise und Organisationsformen der ***Sozialpartner*** *auf Gemeinschaftsebene und in den einzelnen Mitgliedstaaten, insbesondere über*
— Institutionen der Gemeinschaft,
— Strukturen der Zusammenarbeit und des sozialen Dialogs; d.h. die Mitwirkung der Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen auf regionaler Ebene und in den verschiedenen Wirtschaftszweigen und ihre Entwicklung in jüngerer Zeit.

Schreiben Sie uns, wenn Sie die Studien bestellen möchten. Es stehen zur Zeit folgende Ausgaben zur Verfügung:

Das CEDEFOP wirkt als Gemeinschaftseinrichtung an der Vollendung des Binnenmarktes mit. Durch Forschungsarbeiten, vergleichende Studien, Dokumentationsarbeit und Arbeiten auf dem Gebiet der Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise leistet das CEDEFOP einen Beitrag zur sozialen Dimension der Zielmarke 1992.

CEDEFOP
Europäisches
Zentrum
für die Förderung
der Berufsbildung
D-1000 Berlin 15
Bundesallee 22
Tel.: (030) 88 41 20
Telex: 184 163
Telefax:
(030) 88 41 22 22

Bitte abtrennen und an das CEDEFOP senden:

BESTELLUNG

☐ ***Die Arbeitgeberorganisation und ihr Beitrag zur Entwicklung der Berufsbildungspolitik in der Europäischen Gemeinschaft*** *Sprachen: ☐ DE ☐ EN ☐ FR*
Schutzgebühr: ECU 5; DM 11,—

☐ ***Die Arbeitnehmerorganisationen und ihr Beitrag zur Entwicklung der Berufsbildungspolitik in der Europäischen Gemeinschaft***
Sprachen: ☐ DE ☐ EN ☐ FR
Schutzgebühr: ECU 5; DM 11,—

☐ ***The role of the social partners in vocational education and training in Belgium*** *Sprachen: ☐ EN ☐ NL*
Schutzgebühr: ECU 5; DM 11,—

☐ ***The role of the social partners in youth and adult vocational education and training in Denmark***
Sprachen: ☐ DA ☐ EN
Schutzgebühr: ECU 5; DM 11,—

☐ ***Die Rolle der Sozialpartner in der Berufsausbildung und beruflichen Weiterbildung: Bundesrepublik Deutschland***
Sprachen: ☐ DE ☐ EN
Schutzgebühr: ECU 5; DM 11,—

☐ ***The role of unions and management in vocational training in France***
Sprachen: ☐ EN ☐ FR
Schutzgebühr: ECU 5; DM 11,—

☐ ***The role of the social partners in vocational education and training, including continuing education and training in Ireland*** *Sprache: ☐ EN*
Schutzgebühr: ECU 5; DM 11,—

☐ ***The role of the social partners in vocational training in Italy***
Sprachen: ☐ EN ☐ IT
Schutzgebühr: ECU 5; DM 11,—

☐ ***Social partners and vocational education in the Netherlands***
Sprachen: ☐ DE ☐ EN
Schutzgebühr: ECU 5; DM 11,—

☐ ***Die Rolle der Sozialpartner in der Berufsbildung im Vereinigten Königreich***
Sprachen: ☐ DE ☐ EN
Schutzgebühr: ECU 10; DM 22,—

☐ ***Le rôle des partenaires sociaux dans la formation professionnelle au Portugal***
Sprachen: ☐ FR ☐ PT
Schutzgebühr: ECU 5; DM 11,—

☐ ***Der soziale Dialog in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der beruflichen Bildung und Weiterbildung.***
Ein zusammenfassender Bericht
Sprachen: ☐ DE ☐ EN ☐ ES ☐ FR ☐ IT, Schutzgebühr: ECU 5; DM 11,—

Name, Vorname _____

Straße und Nr. _____

PLZ, Wohnort _____

Beruf, Funktion, Organisation _____

Wie werden Maria, Petros und Michael in ihren Ländern ausgebildet?

Die beruflichen Bildungssysteme in den Mitgliedsländern der EG unter der Lupe

Um sich über das Berufsbildungswesen in den EG-Mitgliedsländern eine Meinung bilden und die Systeme vergleichen zu können, sind die »Monografien« und die »Vergleichende Studie« über »Das berufliche Bildungswesen in den Mitgliedsländern der EG« die wichtigsten Grundlagen.

In diesen Studien werden Bildungswege, Maßnahmen, Kompetenzen, Finanzierung und Tendenzen der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung ausführlich dargestellt und durch Tabellen, Abbildungen und Grafiken ergänzt.

Schreiben Sie uns, wenn Sie die Studien bestellen möchten. Es stehen zur Zeit folgende Ausgaben zur Verfügung:

Das CEDEFOP wirkt als Gemeinschaftseinrichtung an der Vollendung des Binnenmarktes mit. Durch Forschungsarbeiten, vergleichende Studien, Dokumentationsarbeit und Arbeiten auf dem Gebiet der Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise leistet das CEDEFOP einen Beitrag zur sozialen Dimension der Zielmarke 1992.

CEDEFOP
Europäisches Zentrum
für die Förderung der Berufsbildung
D-1000 Berlin 15
Bundesallee 22
Tel.: (030) 88 41 20
Telex: 184 163
Telefax:
(030) 88 41 22 22

BESTELLUNG

Bitte abtrennen und an das CEDEFOP senden:

☐ ***Beschreibung der Berufsbildungssysteme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft*** *— Vergleichende Studie — Guide CEDEFOP —*
Sprachen: ☐ DA ☐ DE ☐ EN ☐ FR ☐ GR ☐ IT ☐ NL
Schutzgebühr: ECU 12; DM 29,50

☐ ***Das berufliche Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland***
Sprachen: ☐ DA ☐ DE ☐ IT ☐ NL
Schutzgebühr: ECU 8; DM 17,—

☐ ***Das berufliche Bildungswesen in Belgien***
Sprachen: ☐ DA ☐ DE ☐ EN ☐ FR ☐ GR ☐ IT ☐ NL
Schutzgebühr: ECU 4; DM 8,50

☐ ***Das berufliche Bildungswesen in Dänemark***
Sprachen: ☐ DA ☐ DE ☐ EN ☐ FR
Schutzgebühr: ECU 10; DM 22,—

☐ ***La formation professionnelle en France***
Sprachen: ☐ FR ☐ IT
Schutzgebühr: ECU 5; DM 11,—

☐ ***Das berufliche Bildungswesen in Griechenland***
Sprachen: ☐ DE ☐ EN ☐ FR ☐ GR
Schutzgebühr: ECU 4; DM 8,50

☐ ***Das berufliche Bildungswesen in Irland***
Sprachen: ☐ DE ☐ EN ☐ FR ☐ PT
Schutzgebühr: ECU 5; DM 11,—

☐ ***Das berufliche Bildungswesen in Italien***
Sprachen: ☐ DE ☐ EN ☐ FR ☐ IT
Schutzgebühr: ECU 4; DM 8,50

☐ ***De beroepsopleiding in Nederland***
Sprache: ☐ NL
Schutzgebühr: ECU 5; DM 11,—

☐ ***Das berufliche Bildungswesen in Portugal***
Sprachen: ☐ DE ☐ EN ☐ FR ☐ PT
Schutzgebühr: ECU 4; DM 8,50

☐ ***Das berufliche Bildungswesen in Spanien***
Sprachen: ☐ DE ☐ EN ☐ ES ☐ FR
Schutzgebühr: ECU 4; DM 8,50

☐ ***Das berufliche Bildungswesen im Vereinigten Königreich***
Sprachen: ☐ DE ☐ EN
Schutzgebühr: ECU 4; DM 8,50

☐ ***Berufliche Bildung in der Volksrepublik China — Strukturen, Probleme und Empfehlungen***
Sprachen: ☐ DE ☐EN ☐ FR
Schutzgebühr: ECU 4; DM 8,50

Name, Vorname _____

Straße und Nr. _____

PLZ, Wohnort _____

Beruf, Funktion, Organisation _____